



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. November 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.GSI.2171
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten.....	3
2.2	Betreuungsgutscheine	3
2.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	3
2.4	Frühe Förderung	4
2.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien	4
2.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	4
2.7	Intensive Frühförderung für Kinder mit frühkindlichem Autismus	5
3.	Grundzüge der Neuregelung	5
3.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten.....	6
3.2	Betreuungsgutscheine	6
3.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	6
3.4	Frühe Förderung	7
3.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien	7
3.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	7
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	8
5.	Finanzielle Auswirkungen	62
5.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten.....	62
5.2	Betreuungsgutscheine	62
5.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	63
5.4	Frühe Förderung	63
5.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien	63
5.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	63
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	64
6.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten.....	64
6.2	Betreuungsgutscheine	64
6.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	64

6.4	Frühe Förderung	64
6.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien	64
6.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	64
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	65
7.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	65
7.2	Betreuungsgutscheine	65
7.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	65
7.4	Frühe Förderung	66
7.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien	66
7.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	66
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	66
8.1	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	66
8.2	Betreuungsgutscheine	66
8.3	Offene Kinder- und Jugendarbeit	67
8.4	Frühe Förderung	67
8.5	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien	67
8.6	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	67
9.	Ergebnis der Konsultation	67
9.1	Allgemeines	67
9.2	Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten	68
9.3	Betreuungsgutscheine	69
9.4	Offene Kinder und Jugendarbeit	71
9.5	Frühe Förderung	72
9.6	Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien	72
9.7	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	73

1. Zusammenfassung

Am 9. März 2021 hat der Grosse Rat das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹ mit 154 Ja zu 0 Nein bei 0 Enthaltungen verabschiedet.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten (Kapitel 10 SLG) sowie im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung (Kapitel 4 SLG) erlassen.

2. Ausgangslage

Es kann in erster Linie auf die Ausführungen im Vortrag vom 22. April 2020 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum SLG verwiesen werden.

2.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Die Aufsicht über Kindertagesstätten (Kitas) wird im SLG neu geregelt, wobei grundsätzlich auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)² verwiesen wird (Art. 107 Abs. 2 SLG). Die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen werden in dieser Verordnung festgehalten. Diese Bestimmungen gelten für alle Kitas im Kanton Bern. Die Ausführungsbestimmungen zum SLG betreffend Aufsicht über die Tagesfamilien bzw. Tagesfamilienorganisationen (TFO) werden zu einem späteren Zeitpunkt erlassen, da die diesbezüglichen Bestimmungen erst ab zwei Jahren nach Inkrafttreten des SLG gelten (vgl. Art. 139 Abs. 1 SLG).

2.2 Betreuungsgutscheine

Auf den 1. April 2019 ist die teilrevidierte Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)³ in Kraft getreten. Ziel der Teilrevision war es, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung die Ablösung des bestehenden Finanzierungssystems über einkommensabhängige Gebühren auf subventionierten Plätzen durch die Einführung eines Systems mit Betreuungsgutscheinen einzuleiten. Gemeinden können seit August 2019 Betreuungsgutscheine ausgeben und deren Aufwendungen über den Lastenausgleich Soziales abrechnen. Noch laufen das bisherige Gebührensystem und das neue Gutscheinsystem parallel. Mit dem Inkrafttreten des SLG sowie der FKJV wird das Gebührensystem vollständig abgelöst.

2.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

In Artikel 37 des SLG ist festgelegt, dass die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote zur Familien-, Kinder- und Jugendförderung sorgen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist eins dieser Angebote. Gemäss Artikel 58 SLG bezweckt die OKJA Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die OKJA umfasst namentlich niederschwellige Freizeitangebote und Begegnungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im ausserschulischen und -beruflichen Freizeit- und Bildungsbereich.

¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

² Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

³ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

Von verbandlichen oder schulischen Formen von Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich die OKJA insbesondere dadurch, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote von Kindern und Jugendlichen ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen in der Freizeit genutzt werden können. Weiter unterscheidet sie sich per Definition von der familienergänzenden Kinderbetreuung, da sie keine Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche ausserhalb des elterlichen Haushalts gewährleisten kann.

Die OKJA ist kein neues Angebot. Seit 2003 können die Gemeinden einen grossen Teil ihrer Kosten für die OKJA über den Lastenausgleich Sozialhilfe abrechnen. Zuerst erfolgte dies auf Basis eines vom Regierungsrat genehmigten Steuerungskonzeptes. Mit der Revision 2012 wurde die OKJA zusammen mit den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung in die ASIV aufgenommen und die Bereitstellung und Finanzierung der Angebote neu geregelt. Rund 260 Gemeinden verfügen aktuell alleine oder im Zusammenschluss mit anderen Gemeinden über eine Ermächtigung, um ihre Ausgaben für die OKJA bis zu einem definierten Höchstbetrag über den Lastenausgleich Soziales abrechnen zu können.

2.4 Frühe Förderung

Bisher stützt sich das Engagement des Kantons in diesem Bereich auf das Konzept frühe Förderung aus dem Jahr 2012. Mit dem SLG wird erstmals eine explizite gesetzliche Grundlage für die damit verbundenen Massnahmen geschaffen. Eine solche Grundlage ermöglicht es zukünftig zusätzlich, auch Massnahmen der frühen Förderung, welche das bisherige Konzept ergänzen, erweitern oder den aktuellen Gegebenheiten anpassen, zu legitimieren. Das SLG regelt zudem, dass die Angebote der frühen Förderung primär durch den Kanton bereitgestellt werden. Im Rahmen der politischen Diskussion zum SLG hat sich gezeigt, dass die Leistungen der Frühen Förderung wichtig und erwünscht sind.

2.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Die Informations- und Beratungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf und deren Familien wurden bislang auf Artikel 68 Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ abgestützt. Neu werden diese Leistungen in Artikel 59 SLG verankert. Wie im Vortrag zum SLG aufgeführt, wird der Kanton Bern auch weiterhin Beratungs- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen, ihre Angehörigen sowie Fachpersonen in allen Lebensbereichen zur Verfügung stellen. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für diese freiwilligen bzw. präventiven Beratungs- und Informationsangebote werden neu in dieser Verordnung geregelt und festgelegt.

2.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf liegt seit 2008 bei den Kantonen. Bislang fielen die sonderpädagogischen Massnahmen im Kanton Bern grösstenteils in den Zuständigkeitsbereich der GSI. Die Grundlagen für die sonderpädagogischen Massnahmen bildeten das Sozialhilfegesetz und die Sonderpädagogikverordnung (SPMV)⁵. Infolge der Kantonalisierung der sonderpädagogischen Massnahmen wurde die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)⁶ realisiert. Es ist vorgesehen, dass der Kanton Bern dieser beiträgt.

⁴ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

⁵ Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281)

⁶ Interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)

2013 begannen die Vorarbeiten zur Strategie Sonderpädagogik des Kantons Bern. Den daraus resultierenden Bericht Sonderpädagogik des Regierungsrates hat der Grosse Rat in der Märzsession 2018 mit 147 zu 0 Stimmen zur Kenntnis genommen. Dabei wurde festgelegt, dass die Sonder- und die Regelschulbildung unter den Aufgabenbereich Bildung zusammengeführt werden.

Im Rahmen des Projektes REVOS und der entsprechenden der Revision des Volksschulgesetzes (VSG)⁷ werden unter Federführung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) die Grundlagen geschaffen, damit ab dem Jahr 2022 die BKD auch für den Bereich Sonderschulbildung zuständig sein wird. Die entsprechenden Grundlagen sollen sicherstellen, dass ein Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat möglich ist.

Die Zuständigkeit der BKD wird sich dabei auf die Schulzeit beschränken, für den Vor- sowie den Nachschulbereich verbleibt die Zuständigkeit bei der GSI. Gestützt auf Artikel 60 SLG stellt diese dementsprechend die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen von Kindern und Jugendlichen im Vor- und Nachschulbereich sowie die heilpädagogische Früherziehung bereit. Auch diesbezüglich sollen die Regelungen so abgestimmt werden, dass sie mit dem Sonderpädagogik-Konkordat vereinbar sind.

2.7 Intensive Frühförderung für Kinder mit frühkindlichem Autismus

Bei der Intensiven Frühintervention für Kinder mit frühkindlichem Autismus (IFI) handelt es sich um wissenschaftlich anerkannte Interventionsprogramme, die pädagogisch-therapeutische und medizinische Elemente miteinander kombinieren. Dies mit dem Ziel, durch einen intensiven Impuls die Entwicklungsrichtung des zirka 2 bis 4-jährigen Kindes (Eintrittsalter 2-4 Jahre) zu ändern. Eine intensive Frühintervention bei Kleinkindern kann späteren Begleitsymptomen wie destruktives Verhalten, Selbstverletzung oder übermässige Angstzustände vorbeugen. Aufgrund der höheren Gehirnplastizität von Kleinkindern sind Massnahmen in diesem Alter effizienter. Je Autismus spezifischer diese Massnahmen sind, desto grösser ist deren Effekt.

Aktuell wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein diesbezüglicher Pilotversuch durchgeführt.⁸ Die Wirksamkeit von IFI ist bereits evaluiert und die Behandlung wird im Rahmen des Pilotversuchs in mehreren Zentren in der Schweiz angeboten. Das BSV, die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Wirkungsziele und Standards und die Fragen der gemischten Finanzierung beziehungsweise der gemeinsamen Verantwortung von Kantonen und der Invalidenversicherung zu klären. Der Schlussbericht der Phase 1 «Wirkungsziele und Standardprozesse» ist verfügbar, das Kosten- und Finanzierungsmodell befindet sich noch in Erarbeitung.

Die rechtlichen Grundlagen für dieses Angebot sollen zu gegebener Zeit auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Voraussetzung ist, dass auf Bundesebene insbesondere das Finanzierungsmodell wie auch die konkrete Umsetzung der Massnahme definiert und festgelegt worden sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Verordnung wird das für den Vollzug des SLG im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung erforderliche Ausführungsrecht erlassen. Ebenfalls enthält die Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Kindertagesbetreuung.

⁷ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

⁸ Vgl. Verordnung des BSV vom 17. Oktober 2018 über den Pilotversuch «Intensive Frühintervention bei Kindern mit frühkindlichem Autismus» (SR 831.201.74)

3.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Zielsetzung der Bewilligungs- und Aufsichtskriterien ist es zu definieren, welche Ausprägungen welcher Merkmale alle Kitas aufweisen müssen, um Gewähr dafür zu bieten, dass alle Kinder in Kitas des Kantons Bern eine sichere, gesundheitlich unbedenkliche, entwicklungsfördernde und kindergerechte Betreuung erfahren. Es handelt sich somit bewusst um Mindestanforderungen, welche nicht unterschritten werden dürfen. Auch «eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung» (Art. 15 PAVO) gehört zu den Mindestanforderungen. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das Kindesalter eine sensible Phase ist, gerechtfertigt: Können in dieser Zeit bestimmte für die Entwicklung notwendige Erfahrungen (z.B. Sprachexposition, soziale Interaktionen etc.) nicht gemacht werden, so können die entsprechenden Entwicklungsschritte später in einigen Bereichen gar nicht und in anderen nur noch sehr viel langsamer und aufwändiger nachgeholt werden. Kantonale Mindestanforderungen müssen sich einerseits zwingend in den von der PAVO gegebenen Rahmen einfügen, andererseits sind die darin festgehaltenen Mindestanforderungen auch aus fachlicher Sicht zu fordern. Abseits dieser Mindestanforderungen soll die unternehmerische Freiheit von Kitas bzw. deren Trägerschaften nicht beschnitten werden.

Diese Mindestanforderungen sind entsprechend auch abzugrenzen von Empfehlungen, welche Ausprägungen welcher Merkmale wünschenswert wären. Kitas sollen ihre Qualität kontinuierlich verbessern und den Bedürfnissen von Eltern und Kindern anpassen. Sie können sich dabei auch zukünftig darin unterscheiden, auf welche Aspekte besonderer Wert gelegt wird. Bewilligungs- und Aufsichtskriterien entlasten Eltern somit nicht von der Aufgabe, eine Kita zu finden, welche für ihr Kind das beste Entwicklungsumfeld bietet. Sie sollen aber gewährleisten, dass sie prinzipiell jede Kita wählen können, ohne dass ihr Kind dadurch Schaden nimmt oder altersgemässe Entwicklungsschritte verpasst werden.

Die neue Regelung soll die bewährten Regulierungsbereiche beibehalten, diese aber einfacher und übersichtlicher strukturieren und die geforderten Mindeststandards präzise formulieren, so dass auf ergänzende Dokumente (Richtlinien, FAQs etc.) verzichtet werden kann: Alle relevanten Punkte sollten auf Verordnungs- oder Direktionsverordnungsebene festgelegt sein. Bewilligungs- und Aufsichtskriterien korrespondieren sinnvollerweise miteinander: Werden die Bewilligungskriterien erfüllt, so kann berechtigt davon ausgegangen werden, dass ein sicherer, gesundheitlich unbedenklicher und kindergerechter Betrieb unter diesen Rahmenbedingungen realisierbar ist. Ob der Betrieb dann auch tatsächlich dementsprechend umgesetzt wird, ist mittels der Aufsicht zu prüfen.

3.2 Betreuungsgutscheine

Die Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird neu ausschliesslich in Form von Betreuungsgutscheinen erbracht. Viele Bestimmungen wurden dabei inhaltlich mehr oder weniger unverändert aus der ASIV sowie aus der bisherigen Direktionsverordnung über das Gutscheinsystem (BGSDV)⁹ übernommen. Die ersten Praxiserfahrungen mit dem neuen System wurden aber genutzt, um sinnvolle Anpassungen an den bestehenden Normen vorzunehmen. Wo dies der Fall ist, wird in den Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln grundsätzlich darauf hingewiesen. Grössere Anpassungen, wie beispielsweise die Zulassung von weiteren Leistungserbringern, können erst auf eine nächste Revision geprüft werden, wenn mehr Erfahrungen mit dem System vorhanden sind.

3.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Bezogen auf die OKJA regelt das SLG nur sehr wenig. Sämtliche Einzelheiten zu den Angeboten werden in dieser Verordnung festgelegt. Der Regierungsrat gibt darin insbesondere die Rahmenbedingungen für

⁹ Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV; BSG 860.113.1)

die von den Gemeinden bereitgestellten Angeboten vor, in dem er den finanziellen Rahmen und die Anforderungen an die Leistungsangebote definiert.

Viele der seit 2012 geltenden Bestimmungen wurden ohne oder nur mit leichten Anpassungen in die FKJV übernommen. Eine wesentliche Änderung ist die geplante Anpassung bei den Zusatzbeträgen. Die 2019 erfolgte Revision der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)¹⁰ hat die GSI dazu bewogen, den Mechanismus, nach dem die Mittel zur Abfederung der sozialen Leistungen auf die Gemeinden verteilt werden, anzupassen. Konkret soll neu die bisherige Summe der Zusatzbeträge von 7.3 Millionen Franken unter den Gemeinden verteilt werden. Der weitere Zusatzbetrag für die Städte Bern und Biel wird mit dieser neuen Verordnung abgeschafft.

3.4 Frühe Förderung

Das SLG definiert in diesem Bereich lediglich das übergeordnete Ziel. In der Verordnung wird nun unter anderem festgehalten, dass das Amt für Integration und Soziales (AIS) für die Umsetzung zuständig ist.

3.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Die freiwilligen und niederschweligen Informations- und Beratungsleistungen betreffend Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder psychosozialer Belastung haben sich in den letzten Jahren bei Angehörigen und Fachstellen bewährt und etabliert. Aufgrund dessen sollen die niederschweligen und allgemein präventiven Informations- und Beratungsleistungen wie bislang für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung und deren sozialen Systemen zur Verfügung stehen. Diese Informations- und Beratungsleistungen sind von Angeboten im Volksschulbereich sowie von indizierten Leistungen im Kinder und Jugendbereich und Informations- und Beratungsleistungen für Kinder ohne Beeinträchtigung klar abzugrenzen.

3.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Das SLG regelt den Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich nur rudimentär. In dieser Verordnung werden nun die Anspruchsvoraussetzungen, die Prozesse und das Verfahren konkretisiert und detailliert geregelt.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich sind bestehende Leistungsangebote der GSI und können mehrheitlich so weitergeführt werden. Grösstenteils soll also an den bisherigen Grundsätzen festgehalten werden. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf in gewissen Bereichen mittels einer Direktionsverordnung Konkretisierungen vorzunehmen. Dies soll insbesondere in den Bereichen Abklärungsverfahren, Abklärungsstellen, Anspruchsvoraussetzungen und in der Leistungserbringung möglich sein. Dabei kann bei der Erarbeitung der Direktionsverordnung in Ergänzung zur internen Fachexpertise das Einholen und allfällige Einbeziehen von spezifischen externen Fachinputs sinnvoll sein.

Weiter sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Die heilpädagogische Früherziehung wird noch während der gesamten Kindergartenzeit bis maximal am 30. September nach Eintritt in die 1. Primarstufe bewilligt werden können und nicht mehr wie bis anhin in begründeten Fällen bis zum Ende der 1. Primarstufe.

¹⁰ Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

- Die Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform für Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung für den Vor- und Nachschulbereich werden explizit in die Verordnung aufgenommen.
- Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutische Massnahmen können auch von Fachpersonen mit einer vergleichbaren Ausbildung erbracht werden.
- Wenn bezüglich der Tarife für pädagogisch-therapeutische Massnahmen keine Einigung zu Stande kommt, soll neu der Regierungsrat unter gewissen Bedingungen die Tarife befristet festsetzen können.
- Der grösste Teil der Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Früherziehung) wurde bislang durch freiberufliche Therapeutinnen und Therapeuten erbracht. Im Bereich heilpädagogische Früherziehung wurden Leistungen durch externe Dienste erbracht. Neu ist die Möglichkeit vorgesehen, dass auch in anderen Bereichen Leistungen durch externe Dienste erbracht werden können.
- Die Anspruchsvoraussetzungen im Bereich Transport werden teilweise an die Bestimmungen des Sonderpädagogik-Konkordats angeglichen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Geltungsbereich*

Die FKJV enthält die Ausführungsbestimmungen zu den Kapiteln 4 und 10 des SLG. Nicht Gegenstand dieser Normen sind dementsprechend Angebote, welche gestützt auf das neue Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)¹¹ oder das revidierte VSG bereitgestellt werden.

Artikel 2 *Erteilen einer Ermächtigung sowie Berichterstattung*

Die Zuständigkeit für Ermächtigungen im Geltungsbereich der FKJV liegt beim AIS. Damit dieses die Aufgaben gemäss SLG erfüllen kann, ist es berechtigt, den Gemeinden Vorgaben zur Berichterstattung zu machen und von diesen die entsprechenden Unterlagen einzufordern.

Artikel 3 *Anpassung und Aufhebung der Ermächtigung*

Eine Ermächtigung kann wie bisher in begründeten Fällen während deren Geltungsdauer angepasst oder aufgehoben werden. Neu wird insbesondere ausdrücklich die Möglichkeit erwähnt, die Ermächtigung auf Antrag der Gemeinde aufzuheben, wenn diese nicht mehr am Gutscheinsystem teilnehmen will. Die Teilnahme am Gutscheinsystem ist für Gemeinden freiwillig und ein Ausstieg jederzeit möglich.

Um den Gemeinden und gegebenenfalls den betroffenen Trägerschaften genügend Zeit zu geben, ihr Angebot an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, ist eine Anpassung mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.

Zudem kann auch eine Gemeindefusion oder eine Änderung der interkommunalen Zusammenarbeit eine Anpassung einer Ermächtigung bedingen, beispielsweise, wenn bei der OKJA eine Gemeinde aus dem Einzugsgebiet austritt und die Zusammenarbeit beendet oder sich eine Gemeinde einem bestehenden Leistungsangebot anschliesst. In diesem Fall passt das AIS den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge an.

¹¹ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG; BSG 213.319)

2. Familienergänzende Kinderbetreuung

2.1 Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten

2.1.1 Allgemeines

Artikel 4 Bewilligungspflicht

Absätze 1 und 2: Diese Definition stützt sich auf Artikel 13 Absatz 1 PAVO und präzisiert den zeitlichen Rahmen. Nach der bisherigen Praxis der für die Bewilligung von Nachtarbeit zuständigen Behörden können Kitas ausschliesslich Ausnahmegewilligungen für punktuelle Nachtarbeit erhalten, nicht aber für regelmässige Übernachtungen.¹² Einrichtungen, welche regelmässig Übernachtungen anbieten, benötigen weiterhin eine Heimbewilligung. Für Mitarbeitende in Heimen bestehen dabei Sonderregelungen, sie sind von der Bewilligungspflicht der Nachtarbeit befreit (Art. 4 i. V. m. Art. 16 ArGV 2¹³).

Nicht als bewilligungspflichtige Angebote gelten insbesondere Spielgruppen oder Mittagstische, soweit die Dauer und Frequenz der Betreuung die in Absatz 2 genannten Kriterien nicht überschreitet. Nicht als Kita gilt die Betreuung von maximal fünf Plätzen in einem Privathaushalt, welche damit nicht unter die Bewilligungspflicht nach Art. 4 ff. FKJV fällt. Eigene Kinder bis zwölf Jahre werden dabei ebenfalls zu den Betreuungsplätzen gezählt, denn das Betreuungsverhältnis wird ja durch die Anzahl Kinder, welche Aufmerksamkeit, Zuwendung, Begleitung, Unterstützung etc. benötigen, bestimmt – Bedürfnisse, die auch bei der Betreuung eigener Kinder berücksichtigt werden müssen. Ebenfalls nicht als Kita bewilligungspflichtig ist damit in der Regel die Betreuung von Kindern in deren Zuhause durch Au-pairs.

Absatz 3: Nicht als Kita gelten die von den Gemeinden gemäss VSG verantworteten Tagesschulangebote. Bewilligungspflichtige private Betreuungsangebote für Schulkinder (private Tagesschulangebote/Kinderhorte) hingegen fallen nicht unter das VSG und unterstehen zukünftig ebenfalls der Aufsicht durch die GSI (unabhängig davon, ob sie kantonale Betreuungsgutscheine annehmen oder nicht).

Artikel 5 Zuständige Behörde

Zuständig für den Vollzug der Aufsichts- und Bewilligungsbestimmungen ist das Amt für Integration und Soziales (AIS). Damit ist es auch zuständig für die Anordnung von Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung.

Artikel 6 Modellversuche

Der GSI wird die Möglichkeit eingeräumt, zur Entwicklung von neuen, innovativen Konzepten im Rahmen von Modellversuchen gemäss Artikel 78 SLG von den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen abzuweichen. Die PAVO-Konformität muss dabei immer gewährleistet sein.

2.1.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Artikel 15 PAVO. Gestützt auf Artikel 107 Absatz 3 SLG erlässt der Regierungsrat hiermit konkretisierende Bestimmungen.

Artikel 7 Betriebsorganisation

Im Bereich der Organisation des Betriebes können verschiedene Ausgestaltungen zweckdienlich sein. Wichtig ist indes, dass die Informationen über diese Regelungen den Eltern zugänglich sind und dass bei bestehenden Betreuungsverhältnissen diese Regelungen nicht ohne ausreichende Vorinformation der Eltern verändert werden können (vgl. untenstehende Ausführungen zu den Betreuungsverträgen).

- a** Rechtliche Organisation: Unternehmensform, Haftung, Trägerschaft
- b** Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten: Leitung, Ansprechpersonen, Stellvertretungen
- c** Öffnungszeiten: Wochentage, Bring- und Holzeiten, Ferien, Feiertage, besondere Schliessungszeiten

¹² Vgl. Art. 17 Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)

¹³ Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 2; SR 822.112)

- d Sicherstellung der Qualität: Massnahmen zur Prüfung der Qualität wie Elternbefragung oder externes Review, Massnahmen zur Qualitätsentwicklung
- e Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten: Vorgesehene Zeitgefässe, Rollenverständnis, Regelung zur Stellvertretung bei Abholung
- f Tarife: Vollkosten für die jeweilige Vertragslaufzeit, Kosten für die Mahlzeiten, allfällige gesondert verrechnete Leistungen sowie Kosten für die Eingewöhnung gemäss pädagogischem Konzept.

Artikel 8 *Betreuungsverträge*

Damit die im Rahmen der Regelungen nach Artikel 7 in Aussicht gestellten Leistungen verbindlich eingefordert werden können, werden die Kitas verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten Verträge abzuschliessen. Die Regelungen der in Artikel 7 genannten Bereiche müssen integrierender Bestandteil davon sein (Verweis auf ein öffentlich einsehbares Dokument mit eindeutiger Identifikation/Datierung reicht).

Das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern wird von Gesetzes wegen mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet, wobei Ansprüche aus diesen Verträgen durch Klage beim Regionalgericht geltend zu machen sind (Art. 14 SLG).

Eine Änderung an diesen Regelungen muss mit einem Vorlauf kommuniziert werden, welcher den Eltern eine reguläre Kündigung vor Inkrafttreten erlaubt.

Die Verträge werden zwischen der Kita und den Eltern abgeschlossen. Es ist Sache der Vertragsparteien, die vereinbarten Leistungen einzufordern.

Artikel 9 *Infrastruktur*

Absatz 1: Die Eignung von Standort, Räumlichkeiten und Ausstattung bemisst sich daran, wie weit sie den Kindern ein Umfeld bieten, in welchem sie sich möglichst selbständig und sicher bewegen sowie zugleich altersgerechte Anregungen vorfinden können. Dafür werden Eigenschaften vorgeschrieben, welche zwingend erfüllt werden müssen. Die konkreten Räumlichkeiten können diese jedoch sehr unterschiedlich umsetzen. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass die Raumtemperatur in der Regel nicht unter 20 Grad sinken sollte, Ausnahmen sind aber etwa für Schlafräume oder für Räume, die ausschliesslich mit hoher Bewegungsintensität genutzt werden, möglich. Umgekehrt sind bei hohen Aussen-temperaturen Vorkehrungen zu treffen, um der Gesundheit der betreuten Kinder sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

Absatz 2:

- a Die Bewilligung wird maximal für die Anzahl Kinder (exkl. Mittagsgäste) ausgestellt, für welche die Fläche ausreicht.
- b Die Regelung, dass Spiel- und Esszimmer einen Aussenraumbezug aufweisen müssen, schliesst ausschliesslich mit Milchglas verglaste Fenster, Oberlichter oder Lichthöfe aus. Als Ausnahme zugelassen sind Räume mit besonderem Nutzungszweck, in welchen sich die Kinder nicht länger als zwei Stunden pro Tag aufhalten. Als Räume mit besonderem Nutzungszweck kommen beispielsweise Mal- oder Bewegungszimmer in Betracht. Eine Kindergruppe darf entsprechend nicht ausschliesslich in einem Raum ohne Fenster mit Aussenraumbezug betreut werden. Reine Schlafräume ohne Fenster sind indes zulässig. Auch diese Räume müssen genügend gelüftet werden können (Bst. d). Eine genügende Lüftung kann insbesondere über eine aktive Lüftung erfolgen oder dadurch, dass eine Tür direkt an einen Raum angeschlossen ist, welcher durch ein Fenster mit frischer Luft belüftet werden kann.
- c Es muss ausreichend Licht vorhanden sein für die jeweiligen Aktivitäten. Dies gilt unabhängig von der Jahreszeit. Die vorgeschriebene Beleuchtung richtet sich nach dem Nutzungszweck: Beispielsweise sind fensterlose Schlafräume mit beschränkter/dämmriger Beleuchtung zulässig, während in einer Bücherecke ausreichend Licht vorhanden sein muss.
- d Möglich ist das Lüften durch Öffnen der Fenster oder durch automatische Lüftung bspw. in Gebäuden nach Minergie-Standard.

- e Es wird bewusst darauf verzichtet, auch eine Obergrenze festzulegen. Der Gesundheit der betreuten Kinder sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist bei sehr hohen Temperaturen selbstverständlich Rechnung zu tragen.
- f Dazu gehören Wickel-, Toiletten- und Waschmöglichkeiten. Dies gilt auch bei Konzepten, die vorwiegend Aussenräume wie z.B. ein Waldstück nutzen. Die sanitären Lösungen müssen in Reichweite der Kinder liegen und für sie nutzbar und hygienisch verantwortbar sein.
- g Möglich sind direkt zugängliche Aussenräume oder solche innerhalb einer Distanz von ca. 500 Metern. Bei kleineren Aussenflächen können Teilgruppen gebildet werden, die sich in der Nutzung abwechseln.
- h Die feste und/oder mobile Ausstattung bzw. Einrichtung im Innen- und Aussenraum muss bezüglich Zustand und Anordnung geeignet für den Nutzungszweck und sicher sein. Bei den Einrichtungen mit Bezug zu elementaren Bedürfnissen ist insbesondere an Liege- und Schlafgelegenheiten, Sitzrichtungen mit Tischfläche (Essen/Spielen), Wickeltisch oder abgegrenzte Raumbereiche für Rückzug sowie ausreichend Platz für Bewegungen zu denken. Bei entsprechender Eignung können auch als Wohnsitz genutzte Räumlichkeiten tagsüber als Infrastruktur für eine Kita genutzt werden. Zur Prävention von Übergriffen muss die Anordnung die Einsehbarkeit von kritischen Bereichen (Wickeltisch, Schlafräume) gewährleisten.
- i Kindern, die tagsüber noch schlafen gehen, muss ein ruhiger Ort zur Verfügung stehen.

Absatz 3: Dies betrifft insbesondere Wald-Kitas. Bei Gewitter, ungewöhnlicher Kälte ö. ä. muss der Zugang zu einer Notunterkunft jederzeit möglich sein.

Artikel 10 *Wirtschaftliche Grundlage*

Absatz 1: Einmal eröffnete Kitas sollten längerfristigen Bestand haben, um zu verhindern, dass Eltern durch Kündigungen vor einem Betreuungsengpass stehen. Auch aus pädagogischer Sicht sind Wechsel der Betreuungseinrichtungen kritisch zu sehen.

Zur Überprüfung kann das AIS sowohl bei der Bewilligungserteilung wie auch unterjährig aktuelle Betreuungsregisterauszüge der Trägerschaft verlangen, die Buchhaltung einsehen sowie Zwischenjahresabschlüsse anfordern (vgl. auch Art. 26 Abs. 2).

Für bestehende Kitas wird im Rahmen der Aufsicht überprüft, ob der Bestand der Kita zumindest mittelfristig als gesichert betrachtet werden kann. Dies gilt beispielsweise als erfüllt, wenn der Liquiditätsgrad 2¹⁴ einen Wert von 120 Prozent aufweist.

Absatz 2: Bei Trägerschaften, welche den Betrieb erst noch aufnehmen, muss sich die Beurteilung auf das Verhältnis der erwarteten Kosten und Erträge stützen. Grundlage dafür sind eine Eröffnungsbilanz, ein Budget für das erste Betriebsjahr sowie ein Finanzplan über die ersten drei Betriebsjahre. Diese Dokumente werden darauf geprüft, ob alle im Rahmen des Konzeptes notwendig werdenden Ausgabenposten in der notwendigen Höhe aufgeführt sind und ob die erwarteten Erträge marktüblich und die Auslastung realistisch sind¹⁵.

Artikel 11 *Versicherungen*

Eine Betriebshaftpflichtversicherung gewährleistet einerseits, dass entsprechende Haftungsschäden auch finanziert werden, andererseits sichert es den wirtschaftlichen Fortbestand einer Kita bei andernfalls untragbarer Höhe von Haftungsforderungen. Die Deckungssumme muss dementsprechend ausreichend hoch sein.

Es ist Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, eine Kranken- und Unfallversicherung der Minderjährigen sicherzustellen. Die Kinder müssen zudem über eine Haftpflichtversicherung verfügen, um

¹⁴ Hierbei werden Verbindlichkeiten (Kreditoren) mit einer kurzen Zahlungsfrist Forderungen (Debitoren) mit ähnlicher Zahlungsfrist und flüssigen Mitteln (Kasse, Bankkonto) gegenübergestellt.

¹⁵ Zur Beurteilung, ob die erwarteten Erträge marktüblich sind, kann die GSI die Tarife von ähnlich gelegenen Kitas mit ähnlichem Konzept beziehen. Für die Auslastung wird auf Basis von Erfahrungswerten davon ausgegangen, dass Werte über 80% im ersten Jahr unrealistisch sind. Ab dem dritten Jahr müssten 90% oder mehr möglich sein.

Schäden decken zu können, welche sie Dritten (insbesondere auch der Kita) zufügen könnten. In den Verträgen zwischen der Kita und den Erziehungsberechtigten ist darauf hinzuweisen.

Artikel 12 *Pädagogisches Konzept*

Allgemeines: Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass qualifizierte Fachpersonen in der Lage sind, ihr pädagogisches Handeln fachlich begründet zu steuern und zu reflektieren. Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 19 PAVO hält allerdings klar fest, dass durch die zuständige Behörde eine Überprüfung sowohl der Voraussetzungen einer «förderlichen Betreuung» wie auch deren tatsächlichen Umsetzung vorgenommen werden muss.

Dazu muss jede Kita über ein pädagogisches Konzept verfügen, das inhaltlichen Mindeststandards genügt und an dessen Umsetzung die Kita im Rahmen der Aufsicht gemessen wird. Die Beobachtung der pädagogischen Arbeit vor dem Hintergrund des Konzepts stellt einen zentralen Teil des Aufsichtsbesuchs dar.

Ein pädagogisches Konzept ermöglicht auch die Entwicklung einer Kita und ihrer Mitarbeitenden, weshalb es regelmässig überarbeitet und aktualisiert werden kann. Im Rahmen der Aufsicht ist zudem zu prüfen, ob das Konzept bislang nicht erfasste Änderungen erfahren hat und ob es in der Folge weiterhin den Mindeststandards entspricht.

Absatz 1: Die Mindeststandards werden wie folgt verstanden:

- a Der individuelle Lern- und Entwicklungsstand des Kindes wird berücksichtigt: Es werden Prozesse/Werkzeuge zu dessen Erfassung und Dokumentation vorgesehen und aufgezeigt, wie Erkenntnisse daraus systematisch in die Planung und Gestaltung pädagogischer Settings einfließen. Beispiel: Lerntagebuch, welches bei der Planung konsultiert wird.
- b Es werden Massnahmen vorgesehen, um dem individuellen Lern- und Entwicklungsstand sowie dem Alter entsprechende spielerische und alltagsintegrierte Herausforderungen und Anregungen in allen Bereichen (motorisch, kognitiv, sozial, emotional, sprachlich) anzubieten. Beispiel: Beschreibung eines Repertoires von Spielen und Alltagsaktivitäten (wie Vorbereiten des Znünis) mit Abstufungen nach Anforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten.
- c Bedingungen für ein verlässliches Umfeld und eine sichere Bindung werden benannt: Beschreibung, was eine empathische und verlässliche Zuwendung der Betreuungsperson gegenüber allen Kindern umfasst und wie ein konstanter Betreuungsrahmen geschaffen werden kann. Beispiele: Den Kindern zuhören, wenn sie von Erlebnissen berichten und Nachfragen stellen. Rituale pflegen. Schnittstelle/Übergabe von/zu den Eltern nutzen und Informationen über das Kind in die Betreuung einfließen lassen.
- d Es wird aufgezeigt, wie die soziale Teilhabe der Kinder und die Sprachförderung sichergestellt werden. Beispiele: Abläufe beim Einführen von Spielsequenzen und deren Begleitung, um Kinder zu gemeinsamen Interaktionen zu animieren, Methoden zum konstruktiven Umgang mit Konflikten unter den Kindern, Nutzung von Alltagssituationen zur bewussten Sprachvermittlung.
- e Es wird aufgezeigt, wie Kindern mit besonderen Bedürfnissen die Integration in die Kita ermöglicht wird. Dabei sollen Rahmenbedingungen durch Infrastruktur und Betreuung geschaffen werden, welche den Kindern die Unterstützung gewähren, welche sie aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse benötigen, um sich gemäss ihren Voraussetzungen entwickeln zu können. Beispiel: Rollstuhlgängige Einrichtung, welche einem betroffenen Kind ermöglicht, selbständig in allen Innen- und Aussenräumen mobil zu sein. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, dass eine Kita in einem konkreten Fall ein Kind mit besonderen Bedürfnissen nicht aufnehmen kann, beispielsweise, weil die Kita in einem denkmalgeschützten Gebäude untergebracht ist und deshalb notwendige, bauliche Massnahmen nicht möglich sind. Eine generelle Verweigerung, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen ist aber nicht zulässig.

Absatz 2: Neben einer den obigen Ausführungen folgenden Darstellung davon, wie die Entwicklung der Kinder gefördert werden soll, müssen im pädagogischen Konzept zwingend Regelungen zu folgenden Aspekten aufgenommen werden:

- a Vorgehen zur Eingewöhnung der Kinder: Zeitraum, Rolle der Eltern

- b Tagesablauf: Vorgesehener Rhythmus mit Elementen wie Aktivitäten, Mahlzeiten, Ruhezeiten, Bewegungsmöglichkeiten
- c Altersdurchmischung: Wie sind die verschiedenen Gruppen zusammengesetzt? (Altersspannen, Betreuung altersgetrennt oder altersgemischt)

Die Ausgestaltung dieser Bereiche muss ebenfalls in Übereinstimmung mit den umrissenen pädagogischen Mindeststandards stehen bzw. deren Umsetzung ermöglichen.

Artikel 13 *Personal*

Absatz 1:

- a Die Fähigkeiten des Betreuungspersonals sind ein zentraler Faktor für die Qualität der Betreuungsangebote sowie deren kompensatorische entwicklungsfördernde Wirkung. (Berufs-)Bildungsabschlüsse erfüllen in erster Linie die Funktion, das in der zugehörigen Ausbildung erworbene oder im zugehörigen Anerkennungsverfahren nachgewiesene Vorhandensein der berufsspezifisch erforderlichen Kompetenzen nachzuweisen bzw. zu zertifizieren. Um die mit einer Betreuung in einer Kita verbundenen Ziele (gesundheitsförderliche Betreuung, Förderung der Entwicklung der Kinder in sprachlichen, kognitiven, motorischen und sozio-emotionalen Bereichen) erreichen zu können, wird deshalb künftig ausschliesslich auf Mitarbeitende mit berufsspezifischen Qualifikationen (durch Berufsabschluss nachgewiesen oder im Verfahren zum Erwerb eines Berufsabschlusses) gesetzt. Es wird damit nicht ausgeschlossen, dass sich Mitarbeitende geeignete Kompetenzen auch ausserhalb einer Berufsbildung aneignen können. Um das Vorhandensein dieser Kompetenzen nachweisen zu können, existieren die dazugehörigen Anerkennungsverfahren.

Praktikantinnen und Praktikanten gelten demnach nicht als qualifiziertes Personal und dürfen nicht an die gemäss Artikel 15 mindestens erforderliche Anzahl Personen pro Gruppe angerechnet werden. Dies verhindert zugleich, dass Praktikantinnen und Praktikanten als billige Arbeitskräfte missbraucht und Praktika über die für ihren eigentlichen Zweck¹⁶ gebührende Zeit hinaus verlängert werden. In der Antwort zur überwiesenen Motion Blaser (M 335-2013, «Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kitas») hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, sich für den Abbau langjähriger Praktika im Betreuungsbereich einzusetzen. Mit dem Ausschluss von Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Betreuungsschlüssel wird dieses Anliegen effektiv, ohne zusätzlichem administrativem Aufwand und fachlich begründet umgesetzt. Es ist anzunehmen, dass Kitas mit Inkrafttreten dieser Regelung Praktikantinnen und Praktikanten vorwiegend durch Lernende ersetzt werden. Die GSI geht davon aus, dass Lohnkosten und Betreuungsaufwand für beide Personalkategorien vergleichbar sind, so dass eine kostenneutrale Umsetzung dieser Neuregelung möglich ist.

- b Lernende und Studierende eines Ausbildungsgangs, der zu einem Abschluss nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a führt, können bei ausreichendem individuellem Lern- und Erfahrungsstand (gemäss Einschätzung der betrieblichen Bezugsperson bzw. des/der Berufsbildner/in, welche durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden kann) Betreuungsverantwortung übernehmen und in diesem Fall ab Ausbildungsbeginn (Personen über 25 Jahre) bzw. ab dem 2. Lehr- bzw. Studienjahr (Personen unter 25 Jahren) in den Betreuungsschlüssel analog zu spezifisch qualifiziertem Personal eingerechnet werden. In keinem Fall (auch nicht zu Randzeiten) darf eine Gruppe ausschliesslich von einer oder mehreren Lernenden oder von einer Person ohne Ausbildung betreut werden.
- c Zur Anrechnung an den Betreuungsschlüssel zugelassen sind weiter Personen, welche einen anerkannten Abschluss im Rahmen des Validierungsverfahrens oder der weiteren Optionen nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung (BBV)¹⁷ anstreben.¹⁸ Analog zu Lernenden und Studierenden nach

¹⁶ Für die Ausbildungen gemäss diesem Kapitel sind keine oder Vorpraktika von 6 Monaten/800 Arbeitsstunden vorgeschrieben. Praktika, die nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung dienen, können zum Zweck haben, den angehenden Lernenden einen vertieften Einblick in den Berufsalltag zu ermöglichen und/oder umgekehrt die Arbeitsweise einer an einer Lehrstelle interessierten Person kennen zu lernen. In beiden Fällen erscheint ein Praktikum über die Zeitdauer von einem Jahr (kürzere Praktika können auch aufgrund der Administration bzw. von Rekrutierungsprozessen schwierig sein) i.d.R. nicht als gerechtfertigt.

¹⁷ Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

¹⁸ Vgl. https://www.erz.be.ch/erz/de/index/mittelschule/mittelschule/maturitaet_fuer_erwachseneundpasserellenangebote.html (Link: November 2021)

Buchstabe b gilt dabei ein Jahr berufsspezifische Arbeitserfahrung als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von Personen unter 25 Jahren und der individuelle Lern- und Entwicklungsstand muss ausreichend sein, um Betreuungsverantwortung übernehmen zu können. Vorausgesetzt wird zudem eine Ausbildungsvereinbarung, welche insbesondere die Bereitschaft der Kita beinhalten muss, die relevanten Lerngelegenheiten zu ermöglichen sowie die praktische Prüfung anzubieten und im Betrieb durchzuführen,

- d Um zu verhindern, dass langjährige Mitarbeitende, die bislang als «unqualifiziertes Personal» in Kitas mit bestehender Bewilligung des Kantonalen Jugendamtes (KJA) oder unter Aufsicht einer Gemeinde im Kanton Bern gearbeitet haben, ihre Stelle verlieren, gilt der Nachweis über eine unbefristete Anstellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung als Zulassung für eine weitere Beschäftigung als qualifiziertes Personal bei dieser Kita. Bei einer Kündigung/Neuanstellung gelten indes die neuen Ausbildungsanforderungen. Den betroffenen Personen steht es frei, über die entsprechenden Verfahren einen Äquivalenznachweis ihrer Arbeitserfahrung anzustreben und damit einen in anderen Kitas gültigen Ausbildungstitel zu erwerben.

Nicht spezifisch qualifizierte Personen können selbstverständlich weiterhin angestellt werden. Sofern sie nicht über einen der anerkannten Abschlüsse verfügen, dürfen sie aber keine Betreuungsverantwortung übernehmen, d.h. sie dürfen nicht zum Betreuungsschlüssel gezählt werden (vgl. Art. 15).

Absatz 2: Savoir Social gibt Empfehlungen¹⁹, welche Abschlüsse als anerkannte Qualifikation angesehen werden sollen, um Lernende zum Fachmann/zur Fachfrau Betreuung als Berufsbilder anzuleiten, welchen die Bildungs- und Kulturdirektion folgt. Um damit kongruent zu sein (als Berufsbildner/-in zugelassene Personen sollen auch als qualifizierte Mitarbeitende der Kita gelten), werden diese Empfehlungen als Qualifikationsanforderungen unverändert übernommen.

Mit einer bereichsspezifischen Weiterbildung im Umfang von mindestens fünf Tagen werden zudem weitere Ausbildungsabschlüsse zur Anerkennung vorgesehen. Allerdings ist bislang nicht abschliessend geklärt, welche Weiterbildungen die geeigneten Kompetenzen vermitteln könnten und ob solche überhaupt verfügbar sind, so dass auf die Zulassung dieser Abschlüsse bei aktuellem Stand verzichtet wird.

Artikel 14 *Leitung*

Neben Kompetenzen zur Betreuung und Förderung von Kindern müssen Leiterinnen und Leiter von Kitas zusätzliches Wissen und zusätzliche Fähigkeiten mitbringen. Sie übernehmen Aufgaben in der Administration und Planung, in der Personalführung und -entwicklung, in der strategischen und finanziellen Steuerung eines Unternehmens und in der Kommunikation. Aus kantonaler Sicht besteht zwar auch ein Interesse daran, dass Kitas als Unternehmungen längerfristig bestehen und entsprechend sachgerecht geführt werden. Der primäre Grund, verbindlich angemessene Zusatzqualifikationen von Leitungspersonen einzufordern, liegt aber in den Auswirkungen auf die Betreuungsqualität: Eine funktionierende Leitung ist zentral, um den Mitarbeitenden zu ermöglichen, ein sicheres und verlässliches Betreuungsumfeld sicherzustellen. Sie benötigen eine konsistente Planung und Steuerung und eine Ansprechstelle für pädagogische und betriebliche Fragen.

Diese Kompetenzen müssen indes nicht bei einer Person konzentriert sein: Eine Aufteilung zwischen mehreren Personen sowie zwischen einer Trägerschaft und den Kita-Leitungen ist möglich.

Die Trägerschaften und Kitas sind frei, höhere Anforderungen zu stellen, was insbesondere bei grösseren Trägerschaften mit einer zentralen pädagogischen Leitung/Unterstützung Sinn machen kann.

¹⁹ Vgl. https://savoirsocial.ch/wp-content/uploads/2017/07/FaBe-Betriebe-Mindestanforderungen_D_neue-Vorlage.pdf (Link: November 2021)

Artikel 15 *Betreuungsschlüssel*

Allgemeines: Die Personalkosten machen mit Abstand den grössten Teil der Ausgaben einer Kita aus²⁰. Entsprechend stellt der Betreuungsschlüssel im Hinblick auf die Gesamtkosten einer Kita, die damit verbundenen Elterntarife sowie die mögliche Gewinnmarge für eine privatwirtschaftliche Trägerschaft eine zentrale wirtschaftliche Vorgabe dar. Zugleich handelt es sich aber zusammen mit der Qualifikation des Personals auch um eine ebenso zentrale Vorgabe im Hinblick auf die pädagogische Qualität der Betreuung.

«Der Betreuungsschlüssel gibt die tatsächliche Betreuungsrelation aus der Perspektive der Kinder an. Der Betreuungsschlüssel definiert, für wie viele Plätze jeweils eine Betreuungsperson zur Verfügung steht (unmittelbare pädagogische Arbeit)»²¹. Die für die beabsichtigte Platzzahl notwendigen Stellenprozente variieren entsprechend mit den Öffnungszeiten der Kita. Es liegt in der Verantwortung der Kita bzw. deren Trägerschaft sicherzustellen, dass mit dem angestellten Personal der geforderte Betreuungsschlüssel jederzeit, d.h. auch bei Ausfällen bspw. durch Krankheit von Mitarbeitenden, eingehalten werden kann. Das anrechenbare qualifizierte Personal muss dabei einzig mit der Betreuung der Kinder befasst sein; Personen, welche an einer Sitzung sind oder anderweitige Aufgaben erfüllen, dürfen selbstredend nicht mitgerechnet werden.

Absatz 1: Bisher galt das Betreuungsverhältnis 1 zu 6. Dies mit der Ausnahme, dass eine Person allein höchstens fünf besetzte Plätze betreuen durfte. Neu gilt *für die einzelnen Gruppen* das Betreuungsverhältnis 1 zu 7 mit der Ausnahme, dass eine Person wie bisher allein höchstens fünf besetzte Plätze betreuen darf. Die Reduktion der Mindestanzahl an Personen, die mit Betreuungsverantwortung in einer Gruppe arbeiten müssen, ermöglicht den Kitas eine zusätzliche Flexibilisierung: Sie können so Personal von weniger betreuungsintensiven Kindergruppen abziehen und die so gewonnenen Ressourcen in den Gruppen einsetzen, wo ein höherer Bedarf vorhanden ist. Während die Regelungen zu der von einem Kind gemäss seiner Eigenschaften besetzten Anzahl Plätze (vgl. Absatz 3) jederzeit gilt, ermöglicht diese zusätzliche Flexibilisierung auch situative Ressourcenverlagerungen.

Bereits in der bisherigen Regelung war eine Reduktion des Betreuungspersonals bei reduzierter Kinderzahl in den Randstunden vorgesehen. Neu soll die Möglichkeit eröffnet werden, kleine Kindergruppen auch ausserhalb der Randstunden durch einzelne Personen betreuen zu können, wie dies bereits heute im Rahmen der Tagesfamilienbetreuung üblich und zugelassen ist. In Fortführung des Betreuungsschlüssel-Ansatzes kann bei einer Anwesenheit einer Anzahl Kinder, die fünf oder weniger Plätzen entspricht, auf eine zweite Betreuungsperson verzichtet werden. Neben kleinen Kindergruppen innerhalb einer grösseren Kita sind so auch Konzepte von Kitas denkbar, welche als «Klein-Kitas» stärker einer Tagesfamilienbetreuung ähneln.

Absatz 2: Die in Absatz 1 eingeführte Flexibilisierung soll nicht dazu dienen, den Bestand an Personal, das mit Betreuungsverantwortung mitarbeitet, gegenüber der bisherigen Verhältnissen zu reduzieren und so die Betreuungsqualität in Kitas generell zu verringern. Um eine solche Entwicklung zu verhindern wird weiterhin vorgeschrieben, dass der Betreuungsschlüssel bei der Betrachtung über die ganze Kita hinweg jederzeit mindestens 1 zu 6 betragen muss. Das bedeutet in der Praxis, dass eine kleine Kita mit nur einer Gruppe zu 12 Plätzen jederzeit mindestens zwei Mitarbeitende mit Betreuungsverantwortung einsetzen muss. Sie kann aufgrund der geringen Grösse nicht von der Flexibilisierung nach Absatz 1 profitieren, Absatz 2 stellt die beschränkende Bestimmung dar. Eine grössere Kita mit 24 Plätzen könnte dagegen neu eine Gruppe bilden mit 14 Kindern und 2 Betreuenden mit Betreuungsverantwortung (Betreuungsverhältnis 1 zu 7, gemäss Absatz 1 zulässig) und einer «Intensiv-Gruppe» von 10 Kindern und 2 Betreuenden mit Betreuungsverantwortung (Betreuungsverhältnis 1 zu 5). Über die ganze Kita wäre so der Betreuungsschlüssel 4 zu 24 bzw. 1 zu 6, womit Absatz 2 ebenfalls eingehalten wäre.

²⁰ Vgl. Ecoplan (2008): Kosten Kindertagesstätten. Erhebung der effektiven Kosten der ASIV-Kindertagesstätten und Vergleich mit den Normkosten. Bericht im Auftrag des Sozialamtes des Kantons Bern. Bern: Ecoplan.

²¹ Verband Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse (2016): Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. Kibesuisse: Zürich (https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/kibesuisse_Broschuere_Richtlinien_Kindertagesstaetten_A5_low.pdf) (Link: November 2021).

Absatz 3: Kinder bis 12 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen besetzen 1.5 Plätze. Für Schulkinder wird ein reduzierter Betreuungsbedarf von 0.75 Plätzen berücksichtigt. Die Feststellung, dass Kinder, die den Kindergarten besuchen, in der Regel bereits selbständiger sind als Vorschulkinder, gilt in noch höherem Ausmass für Kinder ab der 3. Klasse. Für diese Kinder wird der Faktor weiter reduziert und auf 0.5 festgelegt. Eine Kindergruppe, welche ausschliesslich aus Kindern ab der 3. Klasse oder älter besteht, kann entsprechend wie folgt betreut werden: 1 Person bis 10 Kinder, 2 Personen bis 28 Kinder²².

Artikel 16 *Betreuung durch Lernende*

Es ist zu unterscheiden zwischen Mitarbeitenden, die zur Übernahme von Betreuungsverantwortung zugelassen sind (= anrechenbar an Betreuungsschlüssel, Art. 15. Abs. 1 und 2) und Personen mit spezifischer Fachausbildung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a. Diese sind nicht gleichzusetzen, da auch Personen ohne spezifische Fachausbildung unter bestimmten Umständen zum Betreuungsschlüssel gezählt werden können (Art. 13 Abs. 1 Bst. b - d). Bei diesen Personen gilt es aber die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Schranken zu setzen.

Artikel 17 *Sicherheitsvorkehrungen*

Um die Sicherheit der betreuten Kinder zu gewährleisten, sind alle vorhersehbaren Gefahrenquellen durch entsprechende strukturelle Vorrichtungen oder definierte und konsequent umgesetzte Prozesse auszuschalten.

Je nach Ausstattung, sind unterschiedliche Gefahren zu berücksichtigen. Kitas mit einer Küche müssen z.B. scharfes und/oder spitzes Besteck, heisse Gegenstände, Herdplatten und Backöfen so sichern, dass die Kinder damit nicht in Berührung kommen.

Das Sichern von Türen und Fenstern bedeutet beispielsweise, dass keine unverschlossenen Türen zu unbefriedeten Aussenräumen und Strassen führen, keine offenen Fenster mit Sturzgefahr bestehen etc. Gefahren kann durch geeignete Prozesse begegnet werden: Wird ein Raum mit offenem Fenster gelüftet, das eine Gefahrenquelle darstellt, wird es in einem Abstand beaufsichtigt, der ein Eingreifen erlaubt, Kinder werden beim Transfer durch ungesicherte Räume begleitet etc.

Bei den Chemikalien ist insbesondere an Putzmittel, Medikamente, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel zu denken.

Artikel 18 *Notfallplan und Kindernothilfe*

Allgemeines: Die Kitas sind gehalten, die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder sicherzustellen. Trotzdem ist es unvermeidlich, dass während der Betreuungszeit insbesondere Unfälle oder Erkrankungen auftreten können. Auch das Auftreten eines Brandes kann nicht ausgeschlossen werden. Die Folgen davon können geringer gehalten werden, je besser eine Organisation darauf vorbereitet ist. Eine solche kann nicht einheitlich vorgegeben werden, da einerseits unterschiedliche Vorgehensweisen zielführend sein können, andererseits aber auch die Situationen der Kitas sich unterscheiden. Ein Notfallplan hilft jedoch, geeignete Verhaltensweisen vorgängig zu entwickeln und zu verinnerlichen, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen und rasch und angemessen handeln zu können.

Der Notfallplan kann Bestandteil des Betriebskonzepts sein. Er muss den Erziehungsberechtigten vor Vertragsschluss zugänglich sein (z.B. auf der Website).

Bezüglich Erkrankungen und Unfällen ist im Notfallplan zwischen leichten und schweren Fällen zu unterscheiden und es ist festzulegen, in welchen Fällen die Kontaktärztin oder der Kontaktarzt, mit der oder dem die Kita eine Zusammenarbeit pflegt, beigezogen wird. Ebenfalls erfasst sein muss der Umgang mit Allergien. Sofern in Randstunden eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit mehreren Kindern alleine ist, müssen spezifische Regelungen für diesen Fall aufgenommen werden.

Alle Mitarbeitenden müssen die Inhalte des Notfallplanes kennen und in Notfällen entsprechend reagieren können. Mitarbeitende mit Betreuungsverantwortung sind zudem in Kindernothilfe auszubilden und

²² Bei Tagesschulen gilt das Verhältnis von einer Betreuungsperson auf 10 Kinder (bzw. 2:20).

haben diese Kenntnisse aktuell zu halten. Geeignete Kurse vermitteln praxisnahe Kompetenzen bei der Erstversorgung medizinischer Notfälle bei Kindern, beispielsweise infolge allergischer Reaktionen, drohender Erstickung durch Fremdstoffe in den Atemwegen, Verbrennungen/Verbrühungen, Vergiftungen oder Zahnunfällen.

Artikel 19 *Schutz vor Grenzüberschreitungen*

Allgemeines: Grenzüberschreitungen umfassen sowohl offensichtliche Fälle wie sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe als auch verhältnismässig kleine, zumeist unbeabsichtigte oder auch unbewusste Grenzverletzungen, die indes bei Kindern auch Spuren hinterlassen. Für Kinder ist es wichtig, die Erfahrung zu machen, dass sie einen Anspruch darauf haben, im Rahmen ihrer altersgemässen Möglichkeiten über sich und ihren Körper selber zu bestimmen.

Um das Risiko einer Grenzüberschreitung soweit als möglich zu verhindern, dürfen keine Mitarbeitenden beschäftigt werden, welche früher eine Straftat begangen haben, aufgrund welcher befürchtet werden muss, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte. Von allen Mitarbeitenden sind deshalb einerseits zwingend vor der Anstellung Privat- und Sonderprivatauszüge aus dem Strafregister einzufordern, andererseits sollen diese Auszüge auch während laufenden Anstellungen regelmässig, mindestens alle fünf Jahre, erneut eingeholt werden. Bei Mitarbeitenden aus dem Ausland ist ein mindestens äquivalenter Nachweis zu verlangen.

Der Schutz vor Grenzüberschreitungen umfasst zudem neben verhältnismässig einfachen äusseren Rahmenbedingungen auch weitere Aspekte der Personalführung und des pädagogischen Selbstverständnisses. Nur in einem offenen Arbeitsumfeld können Grenzen der Kinder diskutiert und das eigene diesbezügliche Verhalten kritisch reflektiert werden. Die vorgeschriebene Selbstverpflichtungserklärung soll dazu beitragen. Diese beinhaltet die verhaltensbezogenen Aspekte eines Präventionskonzepts, verknüpft diese aber mit einer psychologischen Wirkung auf die Unterzeichnenden. Die GSI wird ein Musterdokument zur Verfügung stellen. Der Verdacht einer schweren Grenzverletzung muss zu einer sofortigen Freistellung der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters führen, um das oder die betroffenen Kinder zu schützen: Es scheint ein unhaltbarer Zustand, einem Kind, das möglicherweise von einer solchen Verletzung betroffen ist, eine weitere Betreuung durch den/die Täter/in auszusetzen. Es ist jedoch wichtig, nicht aus einem unbegründeten Bauchgefühl heraus zu handeln: Eine Freistellung muss immer die Verhältnismässigkeit wahren. Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht als kostenlose Ansprechstelle zur Verfügung, um Beobachtungen und deren Einschätzung zu besprechen.

Das regelmässige Einholen von Privat- und Sonderprivatauszügen aus dem Strafregister der Mitarbeitenden stellt im Rahmen der Bewilligungsvoraussetzungen eine einschneidende Massnahme dar, die sich aber im Lichte von Artikel 11 BV²³ (Schutz der Kinder und Jugendlichen) und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a PAVO (Sicherung einer für die körperliche und geistige Entwicklung förderlichen Betreuung der Minderjährigen) als verhältnismässig erweist. Seine formell-gesetzliche Grundlage findet Absatz 1 Buchstabe b in Artikel 107 Absatz 3 SLG, der die Regelungsbefugnis für weitere Bewilligungsvoraussetzungen an den Regierungsrat delegiert.

Artikel 20 *Ernährung*

In Bezug auf die Ernährung bestehen unterschiedliche Präferenzen und auch kulturelle Gepflogenheiten. Es ist primär Sache der Eltern zu überprüfen, ob die von der Kita angebotenen Verpflegungsmöglichkeiten mit ihren diesbezüglichen Wünschen und Vorstellungen übereinstimmen. Es liegt im Ermessen der Kita, wie weit sie ihr Angebot in diesem Bereich der Nachfrage beispielsweise in Bezug auf spezielle Diäten ausrichten will. Kantonale Vorschriften in diesem Bereich stellen indes sicher, dass Kinder, soweit keine besonderen Unverträglichkeiten bestehen, durch die von der Kita abgegebenen Nahrung auch bei längerfristiger Nutzung keinen gesundheitlichen Schaden zu befürchten haben. Referenz dafür sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (aktuell auf der gesonderten Webseite <https://kinderandentisch.ch> aufgeschaltet). Diese Empfehlungen decken nicht nur die

²³ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

Lebensmittelsicherheit ab, sondern auch die Kindes- und altersspezifischen Ernährungsgrundlagen, welche im Hinblick auf eine gesunde Entwicklung des Kindes ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Wichtig ist zudem, dass die Essensituation so organisiert ist, dass die Mahlzeiten für die Kinder entspannt verlaufen. So sollen Kinder beim Essen in keiner Weise unter Stress gesetzt werden: Weil sie z.B. unbedingt ausessen müssen, innerhalb einer bestimmten/knappen Zeit essen müssen, die Stimmung gereizt ist etc.

2.1.3 Bewilligungsverfahren

Artikel 21 *Gesuch*

Absatz 1: Um eine Bewilligung zu erhalten, reicht die Trägerschaft beim AIS ein Gesuch ein. Als Kita wird der Teil der Organisation betrachtet, welcher unter den Verantwortungsbereich einer Leitungsperson oder einer Co-Leitung fällt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Kita über mehr als einen Standort bzw. eine Adresse erstreckt.

Absatz 2: Das Gesuchsformular enthält Angaben zum Zweck und der rechtlichen Form der Kita, zur Anzahl und dem Altersbereich der aufzunehmenden Kinder bzw. zur Anzahl maximal gleichzeitig besetzter Plätze, zu den Personalien der Leitungsperson sowie zu einer allfälligen Trägerschaft. Zudem erfolgt darauf die Bestätigung der Kenntnisse über Ernährung, die Angaben zur Mahlzeitenzubereitung sowie ggf. die Bestätigung der Anmeldung beim kantonalen Laboratorium.

Mit dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a Angaben zum Zweck und der rechtlichen Form der Kita,
- b Ausführungen zur Betriebsorganisation (z.B. im Rahmen eines Reglements oder eines Betriebskonzepts; vgl. Art. 7)
- c Dokumentation des Standortes mit Mietvertrag sowie Protokoll über erfolgte Sicherungsmassnahmen (vgl. Art. 17)
- d Pädagogisches Konzept (vgl. Art. 12)
- e Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Leitung und der Mitarbeitenden, inkl. Nachweis über den Besuch der Kindernothilfekurse sowie Privat- und Sonderprivatauszüge und Selbstverpflichtungserklärungen (vgl. Art. 13 ff. und 19)
- f Notfallplan (vgl. Art. 18)

Es wird bewusst auf die Einforderung von Konzepten verzichtet, welche nicht als Grundlage zur Überprüfung von selbstgewählten Umsetzungsformen (pädagogisches Konzept) notwendig sind oder das Verhalten zu steuern helfen (Selbstverpflichtungserklärung). Es kann für eine Kita Sinn machen, auch nicht gesetzlich geforderte Konzepte zu erstellen und ihr Personal dafür zu sensibilisieren (z.B. Hygienekonzept), zumal die für die Gesundheit, Entwicklung und Sicherheit der Kinder relevanten Ergebnisse im Rahmen der Aufsicht überprüft werden.

Artikel 22 *Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen*

Absatz 1: Der gesamte Bewilligungsprozess wird digital abgewickelt (Eingabe, Ablage, Erstellen der Bewilligungen).

Nach Eingang des Gesuches erfolgt eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, werden fehlende Unterlagen unter Ansetzung einer Frist nachgefordert. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist kein Eingang der geforderten Unterlagen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten und eine entsprechende Verfügung verschickt.

Absatz 2: Bestehen Zweifel oder inhaltliche Fragen, so können die Mitarbeitenden ein telefonisches oder persönliches Gespräch mit der gesuchstellenden Person führen. Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung von Standort und Räumlichkeiten, so kann eine Besichtigung vor Ort vereinbart werden.

Die erwähnten Beweismittel sind jedoch nicht die einzigen dem AIS zur Verfügung stehenden Beweismittel. Vielmehr stehen einer Bewilligungsbehörde selbstverständlich sämtliche als geeignet erscheinende Beweismittel zur Verfügung (vgl. Art. 19 Abs. 1 VRPG²⁴).

Artikel 23 *Bewilligungserteilung*

Absatz 1: Sind alle Vorgaben erfüllt, so wird der Trägerschaft eine unbefristete Bewilligung verfügt. Diese beinhaltet die Verpflichtung, sämtliche Änderungen, welche Bewilligungskriterien betreffen, unverzüglich der GSI zu melden.

Werden wichtige Bewilligungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, so kann eine Bewilligung unter einer aufschiebenden Bedingung erfolgen. Diese Bedingung muss zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (Betreuung des ersten Kindes) erfüllt sein, andernfalls entfaltet die Bewilligung keine Rechtswirkungen und eine Betriebsaufnahme wäre unzulässig.

Absatz 2: Fehlt eine direkte Unterstellung im Sinne von Absatz 2, braucht jeder Standort eine separate Bewilligung, und es muss jeder Standort für sich alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

2.2.4 *Betriebsführung*

Artikel 24 *Aufgaben der Inhaberin oder des Inhabers einer Betriebsbewilligung*

Die ordentliche Betriebsführung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Trägerschaft einer Kita. Dieser Artikel fasst lediglich die Vorgaben aus den anderen Bestimmungen im Hinblick auf die Zuschreibung der Verantwortung zusammen. Beispielsweise die strategischen Grundlagen entsprechen somit den Artikeln 7 sowie 10 bis 12.

Artikel 25 *Meldepflichten*

Artikel 18 PAVO hält fest, welche Änderungen der Verhältnisse wann gemeldet werden müssen. Artikel 25 FKJV konkretisiert diese Pflichten und sieht insbesondere vor, dass bei ausserordentlichen Ereignissen auch diesbezüglich getroffene Massnahmen gemeldet müssen. Unter die Ereignisse, welche den Betrieb der Kita beeinträchtigen, fallen insbesondere auch solche, welche sich stark auf die Situation und das Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken.

2.1.5 *Aufsicht*

Artikel 26 *Kontrollen*

Artikel 19 PAVO legt fest, dass «sachkundige Vertreter der Behörde» jede Kita «sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen» müssen. Um im Sinne einer Stichprobe überprüfen zu können, ob die Vorgaben tatsächlich eingehalten werden, werden Aufsichtsbesuche in der Regel unangemeldet durchgeführt. Aufsichtsbesuche infolge spezifischer identifizierter Risiken werden unabhängig von diesen Intervallen realisiert.

Die Kitas sind zur Mitwirkung verpflichtet und haben insbesondere Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen (vgl. Art. 102 SLG).

Ein Aufsichtsbesuch ist in zwei Teile gegliedert: Dem eigentlichen Besuch mit einer Prüfung der Aspekte, die vor Ort beobachtet und dokumentiert werden, sowie einer Nachbereitung, in welcher die aktualisierten Unterlagen geprüft werden. Im Rahmen des Besuches werden die für die Nachbereitung erforderlichen Dokumente eingefordert (gilt auch für Kitas, welche zuvor von den Gemeinden beaufsichtigt wurden oder über eine Bewilligung des KJA verfügt haben). Diese können von der Kita wahlweise als physische Dokumente oder auf elektronischem Weg bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung der Unterlagen kann von der Aufsichtsperson eine Frist angeordnet werden. Wird die festgesetzte Frist nicht eingehalten, kann das AIS in eigenem Ermessen eine Nachfrist ansetzen oder das Aufsichtsergebnis als negativ beurteilen.

²⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Kernstück des Aufsichtsbesuchs ist die Beobachtung der pädagogischen Interaktionen und des Kita-Betriebs als Ganzes. Dazu müssen die anwesenden Mitarbeitenden über einen gewissen Zeitraum bei ihrer Arbeit begleitet und beobachtet werden – möglichst ohne dass die Aufsichtsperson selber mit den Mitarbeitenden oder den Kindern interagiert. Um verschiedene pädagogische Situationen erleben und eine gewisse Gewöhnung aller Beteiligten an die Beobachtungssituation erreichen zu können, werden hierfür in der Regel 90 Minuten eingeplant. Die Beobachtungen mit Bezug zu den vorgeschriebenen Inhalten des pädagogischen Konzepts werden protokolliert.

Im Rahmen der Aufsichtsbesuche sind gemäss PAVO auch Gespräche mit Kindern vorgesehen (Art. 19 Abs. 2 PAVO). Aus fachlicher Sicht ist dies unproblematisch, zumal ja die Betreuenden auch mit den Kindern sprechen und die Aufsichtspersonen des Kantons pädagogische Qualifikationen mitbringen und lediglich Fragen zur Betreuungssituation stellen. Auch handelt es sich hierbei nicht um formelle Befragungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens

Artikel 27 *Beanstandungen*

Bei festgestellten Mängeln setzt das AIS grundsätzlich eine Frist zu deren Beseitigung, diese beträgt je nach Umstand des Einzelfalls in der Regel zwischen einer Woche und drei Monaten. Einzig im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Kinder wird ein Betrieb sofort geschlossen.

Liegen die Mängel nach Ablauf der Frist noch immer vor, entzieht das AIS die Betriebsbewilligung – je nach Schweregrad der Verletzung – per sofort oder innert einer Frist von grundsätzlich maximal drei Monaten. Beim Vollzug muss selbstverständlich immer der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden.

Besteht eine unmittelbare grosse Gefahr für die psychische und physische Gesundheit der Kinder, welche auch durch sofort eingeleitete Gegenmassnahmen nicht ausreichend oder in ausreichender Frist beseitigt werden kann, so ist immer eine sofortige Schliessung zu verhängen.

Die Erziehungsberechtigten werden spätestens zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung des Entscheides gegenüber der Kita durch das AIS direkt informiert.

2.2 Betreuungsgutscheine

2.2.1 *Allgemeines*

Artikel 28 *Ermächtigung*

Betreuungsgutscheine können nur von Gemeinden mit einer entsprechenden Ermächtigung ausgerichtet werden. Ein Beitritt zum Gutscheinsystem ist jederzeit möglich. Ein solcher erfolgt sinnvollerweise entweder per August (Start neue Gutscheinsperiode) oder per Januar (Start neues Abrechnungsjahr) eines Kalenderjahres. Da der Kanton die Betreuungsgutscheine nicht begrenzt, wird die Ermächtigung für die Eingabe der Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem einmalig und unbefristet erteilt.

Artikel 29 *Kontingentierung*

Der Kanton finanziert jeden nach dieser Verordnung ausgegebenen Gutschein mit. Dies, um die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots im Kanton Bern zu begünstigen und weil nur Familien bis zu einem gewissen Einkommen mit ausgewiesenem Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung einen Betreuungsgutschein erhalten können.

Gemeinden können die Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 46 Absatz 1 SLG kontingentieren. Aufgrund des Selbstbehalts von 20 Prozent ist es denkbar, dass Gemeinden von der Möglichkeit der Kontingentierung Gebrauch machen, um ein definiertes Budget nicht zu überschreiten. In diesem Fall müssen sie zwingend in einem Reglement das Verfahren zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine regeln und die Begrenzung sowie die Grundzüge des Verfahrens inklusive Priorisierungskriterien noch vor Ende des Jahres, das der Gutscheinsperiode vorangeht, für welche die Kontingentierung erstmals gilt, bekannt geben.

Damit eine Gemeinde bei einer Kontingentierung die Gutscheine nach Dringlichkeit vergeben kann, muss sie einen Stichtag für die Gesuche der Eltern festlegen. Dieser ist deutlich vor Beginn der Gutscheiperiode per 1. August festzulegen, da das Verfahren länger dauert, wenn Gutscheine nur begrenzt ausgegeben werden. Für viele Eltern ist die Suche nach einer Betreuung erst möglich, wenn sie wissen, ob für sie noch ein Gutschein zur Verfügung steht.

Im Falle einer Kontingentierung hat die Wohnsitzgemeinde zudem eine Warteliste mit jenen Eltern zu führen, die trotz nachgewiesenem Bedarf keinen Betreuungsgutschein erhalten oder die eine Erhöhung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums beantragen möchten, weil ihr Beschäftigungspensum gestiegen ist (Anpassungen innerhalb des anspruchsberechtigten Pensums sind auch in Gemeinden mit Kontingentierung jederzeit möglich).

Sinn und Zweck der Warteliste ist es, eine Priorisierung der Fälle vorzunehmen. Es ist Sache der Gemeinden, entsprechende Kriterien für diese Priorisierung festzusetzen und die Warteliste zu bewirtschaften.

Artikel 30 *Zielgruppe*

Primäre Zielgruppe der Betreuungsgutscheine sind Kinder im Vorschulalter sowie bis zum Abschluss des Kindergartens. Subventioniert wird die Betreuung in einer Kita deshalb längstens bis zum Abschluss des Kindergartens. Betreuungsgutscheine für die Betreuung durch eine Tagesfamilie einer zum System zugelassenen Organisation können längstens bis zum Ende der Schulpflicht ausgerichtet werden.

Die Gemeinden können die Zielgruppe auch enger definieren und für Schulkinder Restriktionen für Betreuungsgutscheine in Kitas und/oder Tagesfamilien vorsehen. In zahlreichen Gemeinden werden Kinder ab dem Kindergarten in Tagesschulen²⁵ und nicht oder nur in Ausnahmefällen in Kitas betreut. Fasst eine Gemeinde die Zielgruppe für die Betreuungsgutscheine enger, so hat sie dies im entsprechenden Reglement so festzulegen.

Artikel 31 *Grundsätze*

In Absatz 1 werden die wichtigsten Voraussetzungen für einen Betreuungsgutschein summarisch beschrieben. Die Betreuungsgutscheine werden ausgestellt für Erziehungsberechtigte, die mit dem Kind, welches familienergänzend betreut wird, im selben Haushalt wohnen.

Im selben Haushalt wohnen bedeutet, dass ein Kind an einem bestimmten Ort (auch) zuhause ist, und sich nicht nur besuchsweise dort aufhält. Es ist dabei nicht zwingend, dass der Wohnsitz des Kindes an diesem Ort ist. Bei der alternierenden Sorge wohnt ein Kind beispielsweise bei beiden Eltern, ist aber nur am Wohnsitz eines Elternteils angemeldet.

Die Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt gemäss Absatz 1 Buchstabe a nur dann, wenn bei den betroffenen Erziehungsberechtigten ein entsprechender Bedarf besteht. Die verschiedenen Ursachen, die einen Bedarf begründen können, werden in Artikel 36 bestimmt. Zudem muss ihr massgebendes Einkommen in jedem Fall unter 160'000 Franken liegen. Darüber hinaus müssen die Eltern ein erforderliches Beschäftigungspensum erreichen (ausser wenn das Kind aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation betreut wird, vgl. Art. 37 Abs. 3).

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz haben, über eine Ermächtigung zum Gutscheinsystem verfügt, also am System überhaupt teilnimmt.

Absatz 2: Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Eltern oder andere Erwachsene, die in einem erheblichen Ausmass für die Pflege, Erziehung und Ausbildung des betreuten Kindes verantwortlich sind. Ist in anderen Artikeln von «Erziehungsberechtigten» die Rede, gelten die Regelungen damit auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Dauer- oder Wochenpflege bei sich aufnehmen, ohne dass diese stets explizit genannt werden müssen. Ein Gesuch für einen Gutschein wird in diesem Fall in der Wohngemeinde der Pflegeeltern beantragt, welche als Gesuchsteller auch den Nachweis für den Bedarf

²⁵ Vgl. diesbezüglich die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

erbringen müssen und die wirtschaftlich massgebende Haushaltseinheit für die Berechnung der Gutscheinhöhe bilden. Partnerinnen oder Partner sind ebenfalls Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung, wenn sie gemäss Artikel 61 Absatz 1 das Gesuch zusammen mit der oder dem Erziehungsberechtigten einreichen müssen. Dies namentlich hinsichtlich des Bedarfs und der finanziellen Verhältnisse.

Artikel 32 *Tagesfamilienorganisationen*

Absatz 1: TFO im Sinne dieser Verordnung betreiben eine Stelle zur Vermittlung zwischen den anvertrauenden Erziehungsberechtigten und den betreuenden Tageseltern. Sie vermitteln gegen Entgelt eine regelmässige familienergänzende Betreuung von Kindern im Haushalt von bei ihnen angestellten Tageseltern, respektive in der Regel *einer* bei ihr angestellten Tagesmutter oder *einem* angestellten Tagesvater. Die Tagesmütter oder -väter betreuen in der Regel in ihrem Haushalt ein oder mehrere Kinder, oft zusätzlich zu den eigenen.

Die meisten TFO sind als Verein organisiert. Trägerschaft kann aber auch eine Stiftung, eine AG, ein Einzelunternehmen, eine GmbH oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (z.B. eine Gemeinde) sein. In einer TFO arbeiten in der Regel eine Geschäftsleitung, Vermittlerinnen und Vermittler sowie die Betreuungspersonen. Sie entlasten die Betreuungspersonen und Eltern von administrativen Aufgaben und beseitigen Hürden sowohl für Familien, die auf der Suche nach einer Betreuungslösung sind, wie auch für Tageseltern, die ihre Dienste anbieten wollen.

Absatz 2: Die TFO schliessen mit den Erziehungsberechtigten die Betreuungsverträge ab und stellen ihnen die Betreuungskosten (abzüglich eines allfälligen Betreuungsgutscheins) in Rechnung.

Absatz 3: Nicht für alle Betreuungsverhältnisse können Betreuungsgutscheine ausgestellt werden. Keinen Betreuungsgutschein gibt es für

- a die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt wie die betreuende Person leben,
- b die Betreuung durch Personen, die in gerader Linie im ersten (Vater, Mutter) oder zweiten Grad (Grossmutter, Grossvater) oder in der Seitenlinie im zweiten (Geschwister) oder dritten Grad (Tante, Onkel) mit dem betreuten Kind verwandt sind und
- c die Betreuung durch Pflegeeltern.

Die TFO müssen darauf achten, dass sie für solche Betreuungsverhältnisse keine Platzbestätigungen ausstellen. Für die Betreuung durch nahe Verwandte können keine öffentlichen Gelder ausgerichtet werden. In der Regel wird in diesem Fall die Situation auch für beide Seiten als gewinnbringend empfunden und monetäre Aspekte spielen keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle.

Artikel 33 *Qualitätssicherung durch Tagesfamilienorganisationen*

Die TFO sind dafür verantwortlich, dass die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sichergestellt ist. Damit dies gewährleistet ist, muss jede TFO unter anderem über ein schriftliches Konzept verfügen, das die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält (Verantwortlichkeiten, Betriebsorganisation, Personalbedarf, Vorgehen in Notfällen und Krisensituationen, Finanzierung, pädagogische Ziele und Vorgehensweisen).

Des Weiteren überprüft sie, dass die bei ihr angestellten Tageseltern sich persönlich eignen und stellt sicher, dass diese der Meldepflicht gemäss Artikel 12 PAVO nachkommen. Die Kriterien, nach denen die Einschätzung der persönlichen Eignung erfolgt, werden aktuell im Aufsichtskonzept über die Tagesfamilienbetreuungsangebote der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) näher erläutert. Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung sind demnach insbesondere, dass die Tagesmütter und -väter körperlich und seelisch gesund sind und die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung mitbringen. Auch die Wohnverhältnisse müssen stimmen und es muss eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Infrastruktur vorhanden sein (Spiel- und Schlafmöglichkeiten, altersentsprechendes Spielmaterial etc.). Tageseltern müssen zudem zwingend vor oder spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der Anstellung durch die TFO einen Einführungskurs besuchen. Sofern Kindernothilfe nicht Teil dieses Kurses

ist, muss ein spezifischer Kindernothilfekurs besucht werden. Letzterer ist zudem alle zwei Jahre zu wiederholen.

Die Trägerschaften stellen des Weiteren sicher, dass die Vermittlungsstelle kompetent besetzt ist. Der Verband kibesuisse empfiehlt für diese Tätigkeit eine Ausbildung in Sozialpädagogik (FH/HF), Kindererziehung (HF) oder eine gleichwertige Ausbildung. Zu den verbindlichen Standards für Mitglieder gehört auch, dass jede Vermittlungsperson den 12-tägigen kibesuisse Lehrgang Vermittler/in von Tageseltern oder den 24-tägigen Lehrgang Formation à la coordination de l'accueil familial de jour der EESP Lausanne abschliesst. Auch das AIS empfiehlt Vermittlern und Vermittlerinnen den Abschluss von Fortbildungskursen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Rolle unterstützen.

Die TFO sind dafür besorgt, dass sich sowohl die Vermittlerinnen und Vermittler, wie auch die Tageseltern kontinuierlich weiterbilden, indem auf entsprechende Bildungsangebote hingewiesen wird und die Betroffenen gegebenenfalls verpflichtet werden, diese regelmässig zu nützen. Als Richtwert gilt eine Fortbildung von mindestens einem halben Tag pro Jahr.

Artikel 34 *Zulassung der Kindertagestätten und Tagesfamilienorganisationen*

Erziehungsberechtigte können ihren Betreuungsgutschein beim am System teilnehmenden Leistungserbringer ihrer Wahl einlösen (Art. 44 Abs. 2 SLG). Als Leistungserbringer zum System zugelassen werden können Kitas und TFO (Art. 49 SLG). Insbesondere Nanny-Angebote und selbstständige Tageseltern können hingegen keine Betreuungsgutscheine abrechnen.

Die Zulassung ist zu unterscheiden von der Betriebsbewilligung. Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Sie ist formelle Voraussetzung für die Rechtmässigkeit einer Tätigkeit und wird nach Inkrafttreten des SLG sowohl für Kitas wie auch für TFO (nach Ablauf der Übergangsfrist) vorausgesetzt. Die Zulassung hingegen ist relevant für die Finanzierung: Sie berechtigt dazu, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegen zu nehmen.

Trotz allgemeiner Marktöffnung müssen die Kitas und TFO auch künftig bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um dazu berechtigt zu sein, Betreuungsgutscheine entgegenzunehmen und diese mit den Gemeinden, die am Betreuungsgutscheinssystem teilnehmen, abzurechnen. Bereits das SLG sieht vor, dass die Leistungserbringer mit Zulassung die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten haben (Art. 49 Abs. 2 SLG). In der FKJV werden zusätzliche Voraussetzungen definiert (Absatz 1):

- a Öffentlich zugänglich bedeutet, dass der Platz, der von einem Kind besetzt wird, das einen Gutschein erhält, grundsätzlich allen Kindern offenstehen muss. Insbesondere dürfen Plätze, welche im Gutscheinsystem angeboten werden, nicht für Familien, welche bei bestimmten Unternehmen arbeiten, reserviert werden. Ein Leistungserbringer kann aber einzelne Plätze für Unternehmen reservieren und lediglich mit den nicht reservierten Plätzen am Gutscheinsystem teilnehmen.
- b Die Leistungserbringer haben sicherzustellen, dass das von ihnen im Rahmen des Betreuungsgutscheinssystems zur Verfügung gestellte Betreuungsangebot konfessionell und politisch neutral ist. Dies beinhaltet auch, dass die Leistungserbringer in ihrem gegen aussen erkennbaren Verhalten neutral erscheinen.
- c Der Kanton macht keine Vorgaben mehr zu maximalen Preisen für die Betreuung. Die einzige Bedingung, die die Leistungserbringer bezüglich ihrer Preisgestaltung einhalten müssen, ist, dass sie keine unterschiedlichen Preise für Eltern mit und solche ohne Gutschein verlangen. So wird eine mögliche Quersubventionierung und eine Zweiteilung des Markts verhindert. Ein Leistungserbringer darf aber beispielsweise sehr wohl nach Alter abgestufte Preise oder Rabatte für Geschwister anbieten. Voraussetzung ist, dass die Regelungen für alle Familien gelten, unabhängig davon, ob sie einen Gutschein haben oder nicht.
- d Die Leistungserbringer müssen grundsätzlich Kinder mit besonderen Bedürfnissen und einem entsprechend erhöhten Betreuungs- bzw. Förderbedarf aufnehmen und mit den entsprechenden Fachstellen zusammenarbeiten. So wird sichergestellt, dass auch Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen tatsächlich gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der familienergänzenden Be-

betreuung erhalten. Für den höheren Aufwand können Kitas und Tagesfamilien höhere Tarife verlangen. Die Erziehungsberechtigten erhalten bei einem Bedarf nach Artikel 36 Absatz 2 für die zusätzlichen Kosten eine Pauschale (Art. 42). Das Zulassungskriterium, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen, räumt den betroffenen Kindern jedoch kein Anrecht auf einen Platz bei einem bestimmten Leistungserbringer ein.

- e Leistungserbringer müssen bereit sein, zumindest für eine Übergangszeit sozial dringliche Fälle zu priorisieren und wenn immer möglich sofort aufzunehmen. Ein sozial dringlicher Fall liegt vor, wenn die Eltern unerwartet die Betreuung nicht mehr gewährleisten können. In der Regel würde eine diesbezügliche Anfrage via Sozialdienst erfolgen.

Absatz 2: Eine Zulassung kann nur erteilt werden für TFO mit Sitz und Kitas mit Standort im Kanton Bern. Der Sitz einer TFO wird meist in den Statuten festgelegt. Oft befindet er sich an jenem Ort, an dem seine Verwaltung geführt wird.

Absatz 3: TFO haben neben sämtlichen unter Absatz 1 aufgezählten Voraussetzungen zusätzlich noch jene gemäss Artikel 33 zu erfüllen. Letztere werden nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist gemäss Artikel 139 Absatz 1 SLG grundsätzlich als Bewilligungsvoraussetzungen für TFO verankert werden.

Artikel 35 *Zulassungsverfahren*

Absatz 1: Die Zulassung der Kitas und TFO erfolgt auf Gesuch hin. Sind die Voraussetzungen erfüllt und liegen alle erforderlichen Belege vor, wird das Gesuch gutgeheissen und die Trägerschaft ermächtigt, Betreuungsgutscheine anzunehmen für die Betreuung, die von der in der Verfügung genannten Institution geleistet wird. Das Verfahren über die Zulassung wird durch das AIS geführt und ist kostenlos. Das AIS informiert in geeigneter Weise über die zugelassenen Angebote.

Absatz 2: Die Leistungserbringer müssen dem AIS alle betreffend die Zulassungsvoraussetzungen wesentlichen Änderungen unverzüglich melden, damit dieses darüber entscheiden kann, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am System weiterhin erfüllt sind. Kitas und TFO müssen insbesondere auch Anpassungen des Tarifreglements umgehend melden. Das Tarifreglement des Betreuungsangebots ist ein wichtiger Bestandteil des Zulassungsgesuchs und hat immer den aktuellen Stand abzubilden.

Absatz 3: Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hebt das AIS die Zulassung des entsprechenden Leistungserbringers auf. Dasselbe gilt für den Fall, dass im Vollzug die Vorgaben gemäss dieser Verordnung missachtet werden. Das Vorgehen des AIS richtet sich in diesen Fällen nach den Artikeln 26 und 27.

2.2.2 *Bedarf*

Artikel 36 *Grundsatz*

Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, ist die Subvention an die Erwerbstätigkeit beziehungsweise an die soziale Situation in der Familie gekoppelt: Erziehungsberechtigte müssen einen Bedarf an familienergänzender Betreuung aufweisen, um einen Betreuungsgutschein zu erhalten (Art. 47 SLG). Betreuungsgutscheine werden demgemäss einzig an Erziehungsberechtigte ausgerichtet, deren massgebendes Einkommen maximal 160'000 Franken beträgt (Art. 31 Abs. 1 Bst. c) und auf die mindestens einer der in Absatz 1 aufgeführten Bedarfsgründe zutrifft.

Absatz 1: Betreffend die Frage, was als berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen gilt (vgl. Bst. c), kann auf das kantonale Steuerrecht verwiesen werden; die Steuerverwaltung hat diesbezüglich ein Merkblatt publiziert.²⁶

Absatz 2: Gemäss Artikel 47 Absatz 2 SLG regelt der Regierungsrat allfällige Zusatzleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und einem darin begründeten ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand, der das Angebot der Kita oder der TFO stark verteuert, haben einen zusätzlichen Bedarf. Damit sie gleichberechtigten Zugang zu Betreuungs- und Förderangeboten haben, können sie zur Deckung der zusätzlichen Betreuungskosten

²⁶ Natürliche Personen Merkblatt 13 (Link: November 2021)

eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand beantragen. Betroffen sind Kinder, die körperlich, geistig oder sinnesbeeinträchtigt sind und/oder deren Entwicklung verzögert oder auffällig ist und deren Abklärung einen diesbezüglichen Förderbedarf beziehungsweise höheren Betreuungs- oder Förderaufwand ergeben hat. Die ersten Erfahrungen mit dem Gutscheinsystem haben gezeigt, dass auch die Betreuung von Kindern, die von einer chronischen Krankheit betroffen sind, deutlich aufwändiger sein kann. Ist dies der Fall, besteht ebenfalls ein zusätzlicher Bedarf.

Absatz 3: In vielen Fällen können Erziehungsberechtigte bereits einen Bedarf nach Absatz 1 nachweisen, wenn mit der Eingewöhnung eines Kindes in der Kita oder in der Tagesfamilie begonnen wird, teilweise ist dies aber nicht der Fall. Absatz 3 stellt sicher, dass auch Erziehungsberechtigte, welche beispielsweise eine Ausbildung beginnen und im Vormonat keinen Bedarf im Sinne von Absatz 1 haben, bereits Betreuungsgutscheine für die Eingewöhnung beantragen können. Ist eine Eingewöhnung erforderlich, wird der Bedarf in diesen Fällen *einen* Monat vor dem eigentlichen Bedarf nach Absatz 1 bejaht.

Artikel 37 Erforderliches Beschäftigungspensum

Absatz 1: Trifft ein Bedarfsgrund oder treffen mehrere Bedarfsgründe gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis e zu, muss das Beschäftigungspensum der Erziehungsberechtigten ein Mindestmass erreichen (erforderliches Beschäftigungspensum). In Artikel 37 f. wird näher bestimmt, welches Beschäftigungspensum je nach Haushaltskonstellation und Alter des betreuten Kindes erreicht werden muss.

Absatz 2: Wird das erforderliche Beschäftigungspensum nicht erreicht, kann die zuständige Stelle einen Gutschein ausstellen, wenn dies angezeigt ist. Die Ausnahmeregelung berücksichtigt den Fall, dass die Eltern die geforderten Mindestpensen nicht erreichen, aber trotzdem dringendst auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn beide Eltern zwingend an den gleichen Tagen arbeiten müssen, weil beide Arbeitgeber keine anderen Arbeitstage gewähren, es in der jeweiligen Gemeinde an einem Tagesschulangebot für Kindergartenkinder fehlt oder ein Ausbau des Beschäftigungspensums aus anderen Gründen nicht realisierbar ist. Die Gründe, die einen Bedarf eröffnen, sind sehr vielfältig. Diese Ausnahmeklausel ist mit grösster Zurückhaltung anzuwenden. Es soll im Gutscheinsystem auch ein Anreiz gesetzt werden, damit Paare, die freiwillig niedrigprozentig arbeiten, den Umfang ihrer Beschäftigung ausweiten, was sich nicht nur gesellschaftlich, sondern vor allem mit Blick auf das Individuum lohnt, wenn neben dem zusätzlichen Gehalt auch die verbesserte soziale Absicherung und der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in die Rechnung miteinbezogen wird. Mit dem Systemwechsel sollen die für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung stehenden Mittel sozial-, wirtschafts- und finanzpolitisch sinnvoll für die Unterstützung der Familien mit dem grössten Bedarf eingesetzt werden. Der Entscheid, das Gutscheinsystem möglichst kostenneutral umzusetzen, hatte zur Konsequenz, dass die Zugangsvoraussetzungen für Subventionen erhöht werden mussten.

Die Ausnahmeklausel kann nur angewendet werden, wenn zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens zu 100 Prozent (respektive zu 120 % ab Eintritt in den Kindergarten) als beschäftigt gelten. Ist nur das Beschäftigungspensum einer Person massgebend, kann ab dem Moment eine Ausnahme gemacht werden, ab dem sie ein Beschäftigungspensum über null Prozent (Betreuungsgutschein für ein Vorschulkind) respektive von mindestens 20 Prozent (Betreuungsgutschein für ein Kind ab Eintritt in den Kindergarten) ausweisen kann. Das anspruchsberechtigte Pensum beträgt in solchen Fällen maximal 20 Prozent (vgl. Art. 44 Abs. 3).

Absatz 3: Bei einem Bedarf aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f ist kein Beschäftigungspensum erforderlich.

Artikel 38 *Umfang des erforderlichen Beschäftigungspensums*

Erziehungsberechtigte, die erwerbstätig sind, einer Tätigkeit nachgehen, die der Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist oder bei denen gesundheitliche Gründe verhindern, dass die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt wahrgenommen wird, erhalten grundsätzlich nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein (Art. 37 Abs. 1)

Erziehungsberechtigte, die gemeinsam ein Gesuch stellen, weil sie beide mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben (gemeinsame Obhut), oder sie zwar getrennt leben, aber eine alternierende Obhut vereinbart haben und nicht einzeln ein Gesuch für Betreuungsgutscheine stellen wollen, wie dies ebenfalls möglich wäre, haben dabei gemeinsam auf ein Beschäftigungspensum von 120 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Vorschulkindes) beziehungsweise 140 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes) zu kommen.

Hat ein Elternteil die elterliche Obhut alleine inne oder wird die Obhut alternierend ausgeführt, aber das Gesuch alleine gestellt, müssen mindestens 20 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Vorschulkindes) beziehungsweise 40 Prozent (für einen Gutschein für die Betreuung eines Kindergarten- oder Schulkindes) Beschäftigungspensum nachgewiesen werden. Alleinige Obhut liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter alleine mit dem Kind lebt, weil der oder die andere Erziehungsberechtigte beispielsweise weit weg wohnt oder eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüsst, so dass er oder sie für die Betreuung gänzlich ausser Betracht fällt.

Die erforderlichen Beschäftigungspensen werden festgelegt, da bei tieferen Pensen eine familienergänzende Kinderbetreuung in Kitas oder bei Tagesfamilien in der Regel nicht notwendig ist. Das erforderliche Beschäftigungspensum schafft zudem einen Anreiz für Einzelpersonen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und für Paare, den Umfang ihrer Beschäftigung auszuweiten. Für Eltern von Kindergarten- und Schulkindern wird das erforderliche Beschäftigungspensum erhöht, da diese einen geringeren Betreuungsbedarf haben. Die Kinder sind meist jeden Morgen und an einem bis mehreren Nachmittagen in der Schule.

Das Beschäftigungspensum entspricht dem Arbeitspensum bei Erwerbstätigen, der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitssuchenden, dem Aus- und Weiterbildungspensum bei Personen in einer Aus- oder Weiterbildung und dem Beschäftigungsgrad bei der Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm. Kann die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, entspricht das Beschäftigungspensum dem bestätigten Umfang der Betreuungsunfähigkeit. Die erwähnten Pensen zählen kumulativ (kann jemand z. B. zu 20 % aus gesundheitlichen Gründen die Kinderbetreuung nicht wahrnehmen und arbeitet noch zu 40 % resultiert ein Beschäftigungspensum von 60 %).

Artikel 39 *Weitere Regeln*

Die GSI kann in einer Direktionsverordnung weitere Anforderungen an den Bedarf sowie weitere Regeln zur Bestimmung des erforderlichen Beschäftigungspensums definieren. In Zusammenhang mit Artikel 36 können dabei insbesondere nähere Ausführungen zur Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen sowie den Voraussetzungen für eine soziale und sprachliche Indikation gemacht werden. Weiter kann präzisiert werden, wann eine Person erwerbstätig ist und wie sich das Beschäftigungspensum bei Personen auf Arbeitssuche oder bei einem unregelmässigen Arbeitspensum bezieht.

Artikel 40 *Gesundheitliche Gründe*

Absatz 1: Gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f wird bei der Gutscheinausgabe auch die bleibende oder über eine längere Zeitspanne bestehende gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt. Es geht somit nicht um eine allfällige gesundheitliche Einschränkung beim Kind, für das der Betreuungsgutschein ausgestellt wird. Drei Umstände begründen eine gesundheitliche Einschränkung der Betreuungsfähigkeit:

- a Die Erziehungsberechtigten können aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung das Kind, für welches der Betreuungsgutschein beantragt wird, nicht zu Hause betreuen.
- b Im selben Haushalt bindet ein anderes Kind aufgrund einer dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung die Betreuungskapazitäten der Eltern übermässig, so dass die familienergänzende Kinderbetreuung notwendig ist.
- c Als nahe Familienangehörige gelten neben den eigenen Kindern auch Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, verheiratete oder eingetragene Partnerinnen und Partner oder Partnerinnen und

Partner, die im gleichen Haushalt leben, Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Partnerinnen und Partner, Eltern der Partnerinnen und Partner, die im gleichen Haushalt leben, Grosseltern, Enkel und Geschwister. Die Begriffsdefinition der nahen Familienangehörigen entspricht jener des Berner Personalrechts.²⁷

Absatz 2: Damit die gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit bei der Bedarfsabklärung für einen Gutschein berücksichtigt wird, muss im Falle von Artikel 40 Buchstabe a die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des oder der Erziehungsberechtigten bestätigen, zu welchem Pensum der oder die Erziehungsberechtigte aufgrund der gesundheitlichen Indikation auf familienergänzende Betreuung angewiesen ist.

Liegt die gesundheitliche Indikation nicht beim Erziehungsberechtigten selbst, gibt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt an, zu welchem Pensum die angehörige Pflegeperson des Patienten oder der Patientin aufgrund des für sie anfallenden Pflegeanteils auf familienergänzende Kinderbetreuung für ihr eigenes Kind/ihre eigenen Kinder angewiesen ist. Diese Vorgehensweise gilt auch für Personen, denen eine Rente nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung ausgerichtet wird. Ausschlaggebend ist auch dort nicht der Invaliditätsgrad, sondern die Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Absatz 3: Der von einer Fachperson oder Fachstelle bestätigte Umfang der Betreuungsunfähigkeit wird als Beschäftigungspensum angerechnet.

Artikel 41 *Soziale und sprachliche Indikation*

Absatz 1 und 2: Eine soziale oder sprachliche Indikation liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass ein Kind ohne die familienergänzende Kinderbetreuung merkliche Nachteile erfährt. Eine Indikation für die sprachliche Förderung ist frühestens ab dem 2. Geburtstag des Kindes möglich und setzt voraus, dass ihm ein merklicher Nachteil im Hinblick auf den Volksschuleintritt droht.

Die familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation erfolgt oft im Rahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes. Erfolgt die Betreuung in der Kita oder in der Tagesfamilie aufgrund einer durch die KESB angeordneten Kindeschutzmassnahme gemäss Artikel 307 Zivilgesetzbuch (ZGB)²⁸, trägt die KESB die Vollkosten und es wird kein Betreuungsgutschein ausgestellt.

Für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation muss eine Fachstelle den Bedarf beurteilen und – im Falle einer sozialen Indikation – eine Empfehlung bezüglich des Umfangs des Betreuungspensums im Rahmen der in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a genannten Bandbreite abgeben. Der Kanton stellt eine Arbeitshilfe zur Beurteilung der Indikation zur Verfügung. Die darin enthaltenen Fragen zielen darauf ab, Eckwerte darüber zu erfassen, wie weit es im familiären Umfeld für das Kind möglich ist, einen altersgemässen Entwicklungsstand in den jeweiligen Dimensionen (sprachlich, motorisch, sozio-emotional) zu erreichen. Eine sprachliche Indikation kann längstens bis zum Eintritt in den Kindergarten und damit in die Volksschule vorliegen, da mit dem Eintritt in die Volksschule die soziale und sprachliche Förderung im Schulsystem fortgeführt wird. Eine soziale Indikation soll hingegen neu auch für Kinder bestätigt werden können, die bereits in die Schule eingetreten sind. Nicht immer stehen für die jüngsten Schulkinder geeignete Tagesschulangebote bereit und gerade bei Kindern, welche zu Hause nicht die notwendige Unterstützung erhalten, wird die Einschulung seltener zurückgestellt.

Absatz 3: Die Betreuung hat bei Vorliegen einer sprachlichen Indikation auf Deutsch oder Französisch (in der später in der Schule gesprochenen Sprache) durch einen geeigneten Leistungserbringer zu erfolgen. Dieser Anforderung genügen rein (schweizer-)deutsch- und französischsprachige Kitas sowie bestimmte Tagesfamilien. Kitas eignen sich bereits deshalb, weil die Kinder mit der Sprache im Betreuungsalltag integriert in Berührung kommen. Der Kanton will in den nächsten Jahren zudem in die Weiterbildungen des Kita-Personals betreffend Sprachförderung investieren, voraussichtlich durch die Mitfinan-

²⁷ Art. 156 Abs.1 Bst. a Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1), vgl. Wissensdatenbank Personalrecht des Kantons Bern (Link: November 2021)

²⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

zierung ausgewählter bestehender Angebote. Soll ein Kind mit Sprachförderbedarf von einer Tagesfamilie betreut werden, müssen die TFO sicherstellen, dass sich die jeweiligen Tageseltern für diese Aufgabe eignen. Der wichtigste Anhaltspunkt ist dabei das Sprachniveau der Tagesmutter oder des Tagesvaters in der voraussichtlich zukünftigen Schulsprache des Kindes (Muttersprache oder Niveau C1²⁹). Des Weiteren muss die Tagesmutter beziehungsweise der Tagesvater eine Vorstellung davon haben, was es braucht, damit Sprachförderung gelingt und dies im Alltag auch umsetzen. Für diese Aufgabe eignen sich deshalb besonders Tageseltern mit einer pädagogischen Grundbildung, welche ihnen eine Reflexion ihres Verhaltens in Bezug auf die kindliche Sprachentwicklung ermöglicht.

In einer Direktionsverordnung wird präzisiert, welche Fachstellen den Bedarf beurteilen und eine Empfehlung zum Betreuungs- oder Förderbedarf abgeben können (vgl. Art. 45 Abs. 3).

Artikel 42 *Ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand*

Absatz 1: Erziehungsberechtigte mit Kindern, deren besondere Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand begründen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten (vgl. Art. 36 Abs. 2).

Voraussetzungen für den Erhalt einer Pauschale sind, dass das Kind aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse durch selbstständige Früherzieherinnen und Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle (wird in der Direktionsverordnung ausgeführt) begleitet wird, und dass eine solche Fachstelle den höheren Aufwand in der Betreuung beurteilt. Der ausserordentliche Betreuungs- oder Förderaufwand muss es rechtfertigen, dass der Leistungserbringer den Eltern tatsächlich höhere Kosten verrechnet und der Aufpreis muss mindestens die in Artikel 59 festgelegten Beträge erreichen. Die Pauschale wird zudem nur ausgerichtet, wenn ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht (vgl. Art. 59 Abs. 2).

Absatz 2: Damit die Eltern eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand beantragen können, muss der Aufpreis mindestens die Beträge gemäss Artikel 59 Absatz 1 erreichen. Demnach kann eine Pauschale erst beantragt werden, wenn der Aufpreis mind. 4.25 Franken pro Betreuungsstunde (Tagesfamilie) respektive 50 Franken pro Tag (Kita) beträgt (ausgehend von 20 Betreuungstagen pro Monat). Der minimale Zuschlag auf den Tagesstarif variiert, wenn eine Kita nicht mit 20 Betreuungstagen beziehungsweise 4 Wochen pro Monat rechnet (Beispiel: Wenn eine Kita aufgrund ihrer Öffnungszeiten mit 4.1 Wochen/Monat bzw. 20.5 Tage/Monat rechnet, dann beträgt der minimale Zuschlag auf den Tagesstarif 48.78 Fr. [=1000/20.5]).

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung kann nur der Zusatzaufwand *des Betreuungspersonals* vergütet werden. Grundsätzlich sind die behinderungsbedingten Mehrkosten auch im vorliegenden Kontext durch andere, insbesondere sozial- und krankensicherungsrechtliche Leistungen zu decken (insb. IV, Hilflosenentschädigung, Assistenzleistungen, Kinderspitem). Ziel und Zweck der Pauschale ist also nicht, dass mit dieser die gesamten Zusatzkosten, welche bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung entstehen, gedeckt sind. Vielmehr gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Absatz 3: Wer als qualifizierte Fachstelle im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gilt, wird von der GSI in einer Direktionsverordnung festgelegt.

2.2.3 *Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum*

Artikel 43 *Allgemeines*

Absatz 1: Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bezeichnet das Betreuungspensum, das maximal durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt werden kann. Es unterscheidet sich je nach Bedarfsgrund gemäss Artikel 36 Absatz 1. Erziehungsberechtigte mit einem Kind, das eine sprachliche Indikation aufweist, haben beispielsweise ein anderes anspruchsberechtigtes Betreuungspensum als solche,

²⁹ Das Niveau C1 wird nach GER wie folgt umschrieben: „C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse: Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.“ (Quelle: <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/> (Link: November 2021))

die einen Bedarf aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit haben. Der Umfang des anspruchsberechtigten Betreuungspensums wird in Prozenten ausgedrückt und beträgt maximal 100 Prozent. Wie die Betreuungsdauer in Kitas und Tagesfamilien genau erfasst wird, wird in Artikel 47 ff. festgelegt.

Absatz 2: Liegen mehrere Bedarfsgründe vor, kann das anspruchsberechtigte Betreuungspensum aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation nicht mit jenem aufgrund eines Bedarfs gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis e kumuliert werden. Dies, da mit der Betreuung gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden können: Das Kind wird sprachlich und/oder sozial gefördert und die Eltern können gleichzeitig arbeiten. In diesem Fall richtet sich das anspruchsberechtigte Betreuungspensum nach dem höheren Prozentsatz.

Absatz 3: Teilweise nehmen Erziehungsberechtigte weniger familienergänzende Betreuung in Anspruch, als ihnen auf Basis dieser Verordnung vergünstigt würde. Absatz 3 besagt, dass ein nicht ausgeschöpftes Monatskontingent nicht auf einen Folgemonat übertragen werden kann. Für einen solchen Übertrag besteht in den allermeisten Fällen kein Bedarf. Das anspruchsberechtigte Pensum wird bei Erziehungsberechtigten mit einem unregelmässigen Beschäftigungspensum auf Basis des Beschäftigungspensums der letzten 6 Monate bestimmt. Spiegelt sich das unregelmässige Beschäftigungspensum in der Nachfrage der Betreuung und kommt ein Betreuungsvertrag zu Stande mit einem Anbieter, der diese Schwankungen auffangen kann, kann mit der TFO oder Kita auch vereinbart werden, dass das durchschnittliche monatliche Betreuungspensum in kiBon erfasst wird. Aufgrund des Zuschlags von 20 Prozent auf das Beschäftigungspensum zur Bestimmung des Anspruchs können i.d.R. Schwankungen aber auch aufgefangen werden bei TFO, die jeden Monat die effektiven Stunden verrechnen.

Artikel 44 *Bei einem Bedarf nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis e*

Absatz 1: Ausgangspunkt für das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis e ist das tatsächliche Beschäftigungspensum der betroffenen Erziehungsberechtigten.

Zur Festlegung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums werden grundsätzlich 20 Prozent zum tatsächlichen Beschäftigungspensum hinzugerechnet, um allfällige Engpässe abzufedern (lange Arbeitswege, variable Arbeitszeiten etc.). Arbeiten beide Eltern zusammen 160 Prozent, beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum demnach 80 Prozent. Bei einer alleinerziehenden Person, die eine Ausbildung mit einem Pensum von 60 Prozent absolviert, beträgt das anspruchsberechtigte Betreuungspensum unter Hinzurechnung der 20 Prozent 80 Prozent.

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind selbstverständlich weniger familienergänzend betreuen lassen, in dem Fall liegt das vergünstigte Pensum unter dem anspruchsberechtigten Pensum. Wollen sie das Kind länger betreuen lassen, müssen sie die zusätzlichen Betreuungsprozente ohne Betreuungsgutschein finanzieren.

Absatz 2: Den Gemeinden steht es frei, in ihren Gemeindereglementen das anspruchsberechtigte Betreuungspensum enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum zu koppeln. Bei einer allfälligen engeren Kopplung durch die Gemeinde darf das tatsächliche Beschäftigungspensum nicht unterschritten werden. Eine Gemeinde könnte beispielsweise festlegen, dass bei Erwerbstätigen maximal das Arbeitspensum vergünstigt wird. Allerdings ist damit zu rechnen, dass dies für viele Familien nicht ausreichen würde, beispielsweise aufgrund von langen Arbeitswegen oder variablen Arbeitszeiten. Ist in solchen Fällen ein Gesuch für zusätzliche Betreuungspensen notwendig, steigert dies den administrativen Aufwand für die Gemeinde. Die Auswertung der Daten der bisher ausgegebenen Betreuungsgutscheine zeigt, dass das effektive Betreuungspensum meist deutlich unter dem anspruchsberechtigten Pensum, und meist auch unter dem Beschäftigungspensum liegt. In Gemeinden ohne engere Koppelung liegt das durchschnittliche effektive Betreuungspensum mit 43 Prozent deutlich unter dem anspruchsberechtigten Pensum (72 %). Nur eines von fünf Kindern nutzt die zusätzlich zum Beschäftigungspensum verfügbaren 20 Prozent zumindest teilweise. Es ist daher kein grosser Spareffekt durch eine engere Kopplung zu erwarten. Aktuell machen 21 Gemeinden (7 %) von dieser Möglichkeit Gebrauch, wobei die meisten von ihnen gänzlich auf den Zuschlag verzichten (eine Gemeinde gewährt einen Zuschlag von 10 %).

Absatz 3: Gemeinden können auf Basis von Artikel 37 Absatz 2 in begründeten Einzelfällen, in denen die Erziehungsberechtigten das erforderliche Beschäftigungspensum um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten, trotzdem einen Betreuungsgutschein ausgeben. In diesem Fall beträgt das anspruchsberechtigte Pensum maximal 20 Prozent.

Artikel 45 *Bei einem Bedarf nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f*

Absatz 1: Das Beschäftigungspensum spielt keine Rolle beim Festlegen des anspruchsberechtigten Betreuungspensums, wenn ein Gutschein aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation ausgestellt wird.

Bei Vorliegen einer sozialen Indikation gibt die zuständige Fachstelle eine Empfehlung zum Förderbedarf ab. Diese richtet sich nach den in der Verordnung festgelegten Bandbreiten.

Das minimale anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einer sozialen Indikation beträgt 20 Prozent. Bei einem geringeren Betreuungspensum wäre die Förderung der Entwicklungsbereiche nicht nachhaltig. Aufgrund einer sozialen Indikation kann maximal ein Betreuungspensum von 60 Prozent vergünstigt werden. In diesem zeitlichen Rahmen können auch mehrere Entwicklungsbereiche adressiert und eine bedeutsame Ergänzung zu den in der Familie möglichen (Lern-)Erfahrungen geschaffen werden. Das Kind verbringt indes immer noch die Mehrzahl der Wochentage in der Familie oder in einem durch die Familie geprägten Setting.

Bei einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs wird ein Betreuungspensum im Umfang von 40 Prozent vergünstigt. In diesem Fall gibt es keine Bandbreite. Das Kind soll bewusst jeden Monat, für den ein Betreuungsgutschein vorliegt, tatsächlich im Umfang von 40 Prozent in der Kita oder in der Tagesfamilie betreut werden, da bei einem tieferen Betreuungsumfang in diesem spezifischen Förderbereich nicht mit nachhaltigem Nutzen zu rechnen ist (Ferien sind natürlich möglich). Weil ein solcher umgekehrt bei 40 Prozent in der Regel erreicht wird, liegt kein Bedarf für ein höheres anspruchsberechtigtes Betreuungspensum vor.

Bei Leistungserbringern, welche die effektive Betreuung verrechnen, sinkt das vereinbarte Betreuungspensum aufgrund von Ferien oder Krankheit in gewissen Monaten unter 40 Prozent. Dies führt bei korrekter Handhabung in kiBon (in solchen Fällen sollen verschiedenen Betreuungsperioden erfasst werden) nicht zu einem Verlust des Gutscheins, auch wenn das geforderte Betreuungspensum in einem Monat nicht erreicht wird.

Absatz 2: Besteht sowohl eine soziale als auch eine sprachliche Indikation, können die anspruchsberechtigten Betreuungspensen nicht miteinander kumuliert werden. In solchen Fällen richtet sich das anspruchsberechtigte Betreuungspensum nach dem höheren Prozentsatz.

Absatz 3: Welche Fachstellen betreffend Absatz 1 berechtigt und geeignet sind, wird in einer Direktionsverordnung festgelegt.

2.2.4 *Vergünstigtes Betreuungspensum*

Artikel 46 *Grundsätzliches*

Absatz 1 und 2: Das vergünstigte Betreuungspensum entspricht der Betreuungsdauer pro Monat, welche tatsächlich mittels Betreuungsgutschein vergünstigt wird. Es richtet sich nach dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum und dem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensum. Die Regeln, welche die Institutionen bei der Berechnung des vereinbarten Pensums für die Platzbestätigung einhalten müssen, werden in den Artikeln 47 bis 50 näher erläutert.

Liegt das anspruchsberechtigte Pensum *über* dem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensum, wird der Betreuungsgutschein für die vereinbarte Betreuungsdauer ausgestellt. Liegt das anspruchsberechtigte Pensum dagegen *unter* dem vereinbarten Betreuungspensum, so wird der Betreuungsgutschein lediglich für die anspruchsberechtigte Betreuungsdauer ausgestellt.

Absatz 3: Bei einer sprachlichen Indikation entspricht das vergünstigte Betreuungspensum immer dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum, das heisst das Kind *muss* die familienergänzende Betreuung

zum von der Fachstelle festgelegten Betreuungspensum besuchen. Zweck der Regelung ist, dass nicht weniger Betreuung in Anspruch genommen wird, als für die Zielerreichung erforderlich ist.

Artikel 47 *Berechnung des vereinbarten Betreuungspensums im Allgemeinen*

Kitas und TFO sind frei bei der Gestaltung ihrer Tarife und den korrespondierenden Betreuungszeiten. Welche Betreuungszeit über das Gutscheinsystem subventioniert wird, ist jedoch gesetzlich vorgeschrieben. Sowohl in den Kitas wie auch bei den Tagesfamilien berechnet sich das vereinbarte Betreuungspensum im Sinne dieser Verordnung nach der Zeit, während der eine Betreuung stattgefunden hat oder hätte stattfinden können, weil das Betreuungsangebot zur Verfügung stand und hätte genutzt werden können. Die Zeit im Kindergarten kann deshalb nicht vergünstigt werden (Ausführungen in Art. 50). Nicht von Absatz 1 erfasst werden Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Ferien.

Absatz 1 hält fest, dass das vereinbarte Betreuungspensum pro Monat auch einen Durchschnittswert darstellen kann, um planbare Schwankungen in der nachgefragten Betreuung (z. B. während den Schulferien oder bei unregelmässigen Arbeitszeiten) abzubilden.

Absatz 2: Module oder Stunden ohne («geplante») Anwesenheit des Kindes sind keine Betreuungsstunden im Sinne dieser Verordnung und können nicht subventioniert werden. Für die Bereitschaft, ein Kind im Bedarfsfall zu betreuen, werden keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet.

Der Betreuungsvertrag muss zwingend aufzeigen, welche Betreuung mit Gutscheinen vergünstigt werden kann, und welche Kosten für diese anfallen. Nur diese Betreuungszeiten und Kosten dürfen in kiBon erfasst werden. Kosten für Pikettdienste während der Kindergartenzeit müssen gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden.

Artikel 48 *Berechnung des vereinbarten Betreuungspensums in Kindertagesstätten*

Hier wird dargestellt, wie das vereinbarte Betreuungspensum berechnet und in der Platzbestätigung in der Software zur elektronischen Verwaltung von Betreuungsgutscheinen (kiBon; vgl. Ausführungen zu Art. 60 Abs. 3) angegeben werden muss. Die gebuchte Betreuungsdauer während des ganzen Tages ist bei der Berechnung massgebend. Besucht ein Kind das Morgenmodul von 7 bis 9 Uhr und den Nachmittag von 12 bis 18.30 Uhr, ergibt dies eine Betreuungsdauer von 8.5 Stunden und damit ein Pensum von 20 Prozent.

Ist eine Kita länger als 12 Stunden pro Tag geöffnet und wird das Angebot genutzt, können pro Tag auch mehr als 20 Prozente angerechnet werden. So kann beispielsweise für eine Betreuung zwischen 8 und 22 Uhr (14 h) ein Betreuungsgutschein im Umfang von 25 Prozent beantragt werden.

Bei einem Pensum von 100 Prozent geht man davon aus, dass ein Kind fünf Tage pro Woche die Kita besucht. Bei einer Reduzierung des Betreuungspensums verringert sich die Betreuungsdauer linear (d. h. 1 Tag pro Woche = 20 %). Der Kanton rechnet bei einem Vollpensum (100 %) mit 20 Betreuungstagen pro Monat (vgl. Art. 55 Abs. 2 Bst. a).

Artikel 49 *Berechnung des vereinbarten Betreuungspensums in Tagesfamilien*

Absatz 1: In kiBon geben die TFO in der Platzbestätigung die Anzahl Betreuungsstunden pro Monat an. Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden je nach Reglement der Organisation die effektiv geleisteten oder die pauschal vereinbarten und verrechneten Betreuungsstunden berücksichtigt. Auch Mischformen, bei denen eine Mindestbetreuungszeit pro Monat definiert wird und lediglich zusätzliche Stunden effektiv in Rechnung gestellt werden, sind möglich.

Absatz 2: Werden von der TFO im Rahmen des Gutscheinsystems Übernachtungen angeboten, werden für die Schlafenszeit zwei Betreuungsstunden angerechnet. Muss das Kind in der Nacht intensiv betreut werden, so dass der Aufwand nicht mehr durch die Pauschale gedeckt wird, können zusätzlich die während der Nacht erbrachten Stunden zum vereinbarten Pensum gerechnet werden.

Artikel 50 *Kindergartenzeit*

Absatz 1: Zeit, die ein Kind im Kindergarten verbringt (Unterricht und Pausen), wird nicht vergünstigt. Dies, weil der Kindergarten gemäss Volksschulgesetz obligatorisch und kostenlos ist. Module oder Stunden dürfen nur zur vereinbarten Betreuungszeit gerechnet werden, wenn während dieser Zeitspanne das Kind vom Leistungserbringer auch betreut werden kann.

Absatz 2: Bei Kindern, welche eine Kita mit einem integrierten privaten Kindergartenangebot besuchen, sind für die Platzbestätigung in kiBon vom vereinbarten Betreuungspensum pauschal 30 Prozentpunkte abzuziehen, um auch in diesen Fällen der Kindergartenzeit angemessen Rechnung zu tragen, obwohl eine klare Abgrenzung in diesen Konstellationen kaum möglich ist.

2.2.5 *Höhe des Betreuungsgutscheins*

Artikel 51 *Grundsatz*

Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich namentlich nach dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse, dem Alter des betreuten Kindes, dem Angebot und dem vergünstigten Betreuungspensum.

Artikel 52 *Familiengrösse*

Absatz 1: Die Zahl der Familienmitglieder ist für die Bestimmung des Familienabzuges nach Artikel 54 massgebend. Als Familienmitglieder zählen die Erziehungsberechtigten, die das Gesuch stellen, sowie die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind. Die möglichen Gesuchskonstellationen werden in den Erläuterungen zu den Artikeln 60 und 61 dieser Verordnung genauer beschrieben.

Ebenfalls zur Familiengrösse zählen die volljährigen Kinder in Erstausbildung, für welche die Voraussetzungen für einen Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes (StG)³⁰ erfüllt sind. Ein volljähriges Kind zählt solange zur Familiengrösse, als dass es sich in einer beruflichen oder schulischen Erstausbildung befindet *und* unterstützungsbedürftig ist. Es zählt zur Familiengrösse des Erziehungsberechtigten, der den Kinderabzug machen könnte.³¹

Absatz 2 und 3: Bei Kindern, die bei Pflegeeltern wohnen, werden die Verhältnisse der Pflegeeltern herangezogen. Pflegekinder zählen nicht zur Familiengrösse der Pflegeeltern, wenn letztere eine Pflegeentschädigung erhalten. Die Spesen, die sie zusätzlich für Unkosten erhalten, sind steuerfrei, weshalb sie auch nicht für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens gemäss Artikel 53 herangezogen werden. Würden Pflegekinder zusätzlich an die Familiengrösse angerechnet, hätten Pflegefamilien gegenüber anderen Erziehungsberechtigten einen Vorteil bei der Berechnung.

Artikel 53 *Massgebendes und anrechenbares Einkommen*

Die Höhe des Gutscheins bemisst sich insbesondere nach der Höhe des massgebenden Einkommens. Dieses entspricht dem anrechenbaren Einkommen minus dem Familienabzug nach Artikel 54.

Von den anrechenbaren Einkünften abgezogen werden können die geleisteten Unterhaltsbeiträge, soweit sie gemäss kantonaler Steuergesetzgebung von den Einkünften steuerlich in Abzug gebracht werden können (Absatz 2). Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für ein volljähriges Kind leistet, sind somit nicht abzugsfähig. Ebenfalls abgezogen werden können die steuerlich berücksichtigten privaten Schuldzinsen und Gewinnungskosten. Dies, weil auf der Seite der Einkünfte neu die effektiven Vermögenserträge angerechnet werden (Abs. 3 Bst. d, vgl. Ausführungen weiter unten).

In Absatz 3 wird festgelegt, welche Einkünfte bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens genau berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen des Vollzugs wird konkretisiert werden, welche Ziffern der Steuererklärung diesbezüglich relevant sind. Als Nettovermögensertrag wurden bisher der Einfach-

³⁰ Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

³¹ Vgl. dazu Merkblatt 12 der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Besteuerung von Familien (Link: November 2021)

heit halber pauschale fünf Prozent des Nettovermögens berücksichtigt. Neu sollen die effektiven steuerbaren Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zum anrechenbaren Einkommen zählen, wie dies beispielsweise auch in der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder im Stipendienwesen üblich ist. Die Erträge, die ein Haushalt auf seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen erzielt, bestimmen unter Umständen massgeblich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Familien, bei denen sich das Einkommen mehrheitlich aus Mieteinnahmen zusammensetzt. Können sie Schulden in Abzug bringen, werden weder der Wert der Immobilien noch die darauf erzielten Mieterträge angerechnet und die Familie würde verhältnismässig stark vom Kanton unterstützt. Zu den Bruttoerträgen aus *beweglichem* Vermögen zählen insbesondere die Wertschiftererträge. Abgezogen werden unter Absatz 2 die nachweisbaren Kosten für die Wertschriftenverwaltung durch Dritte. Zu den Bruttoerträgen aus *unbeweglichem* Vermögen zählen insbesondere die Liegenschaftserträge. Abgezogen werden die steuerlich zu berücksichtigenden Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie allfällige Hypothekarzinsen (Abs. 2 Bst. b).

Indem neben den «fünf Prozent des Nettovermögens» neu zusätzlich auch die effektiven Vermögenserträge zum anrechenbaren Einkommen zählen, ergibt sich insgesamt eine Verschärfung der Regelungen. Dementsprechend repräsentieren die «fünf Prozent des Nettovermögens» neu nicht mehr eine Vermögensertragspauschale, sondern sie kommen zusätzlich hinzu, um das Vermögen angemessen zu berücksichtigen (was ja auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besser berücksichtigt).

Nicht steuerbare Einkünfte (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Stipendien etc.) zählen weiterhin nicht zum anrechenbaren Einkommen. Dies im Gegensatz zu Einkommen, welches im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert wurde. Dieses Einkommen wird in der Steuererklärung zwar als nicht steuerbare Einkünfte deklariert, dies aber nur, weil es bereits an der Quelle besteuert wurde. Das massgebende Einkommen bei Personen mit einem vereinfachten Abrechnungsverfahren wird deshalb gleich berechnet wie bei Quellenbesteuerten, das heisst der Nettolohn (vor Steuerabzug) wird dem Lohnausweis entnommen.

Artikel 54 *Familienabzug*

Ab einer Familiengrösse von drei Personen wird ein Abzug für die Familiengrösse vorgenommen. Je grösser die Familie, desto höher fällt der Abzug pro Familienmitglied aus. Die massgebende Familiengrösse wird nach Artikel 52 bestimmt.

Wird die Obhut über die minderjährigen Kinder alternierend ausgeübt, halten sich die Kinder also möglichst gleichmässig bei den getrennten Eltern auf, und wird das Gesuch nicht zusammen eingereicht, kann für diese Kinder nur der halbe Pauschalbetrag abgezogen werden. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer alternierenden Obhut beide Elternteile Auslagen für die gemeinsamen Kinder haben, diese aber weniger hoch ausfallen.

Artikel 55 *Vergünstigung pro Monat*

Absatz 1: Die Vergünstigung pro Monat für massgebende Einkommen zwischen 43'000 und 160'000 Franken berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten und der maximalen Vergünstigung (= pro 20 % in einer Kita bzw. pro Stunde in einer Tagesfamilie) und erfolgt nach den Formeln im Anhang 1.

Absatz 2: Bei einem vergünstigten Betreuungspensum von 100 Prozent werden bei einer Kita 20 Tage pro Monat und bei einer Tagesfamilie 220 Stunden pro Monat vergünstigt. Bei einem tieferen Pensum reduziert sich die Anzahl vergünstigter Tage bzw. Stunden. Dass für die Berechnung der Vergünstigung pro Monat bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent mit 20 Tagen gerechnet wird kommt daher, dass Kitas im Schnitt rund 240 Tage im Jahr geöffnet haben. Institutionen, die häufiger geöffnet haben, rechnen in der Regel mit mehr als 20 Tagen pro Monat. Die Vergünstigung pro Monat wird nicht angepasst, wenn die effektiven Öffnungszeiten über oder unter dem Ausgangswert von 240 Tagen pro Jahr liegen.

Absatz 3: Ebenfalls Bestandteil der Vergünstigung pro Monat ist eine allfällige Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand.

Artikel 56 *Maximale Vergünstigung*

Kinder bis 12 Monate werden im Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 angerechnet, das heisst sie besetzen 1.5 Plätze. Entsprechend müssen die Betriebe für diese Plätze höhere Tarife berechnen können. Der Betreuungsgutschein für Eltern von Kindern unter 12 Monaten fällt daher höher aus als jener für vorschulpflichtige Kinder über 12 Monate. Der maximale Gutschein wird bei Gutscheinen für Kinder unter 12 Monaten um 50 Franken pro Tag in einer Kita, respektive um 4.25 Franken pro Stunde bei Tagesfamilien, erhöht. Die Subvention steigt linear zwischen null und 150 Franken pro Tag in einer Kita, beziehungsweise zwischen null und 12.75 Franken pro Betreuungsstunde bei einer Tagesfamilie. Die prozentuale Erhöhung des Gutscheins führt dazu, dass die Eltern sich an den höheren Kosten entsprechend ihrem Einkommen mitbeteiligen. Aufgrund dessen entsteht kein Schwelleneffekt beim Verlust des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein. Bei Familien, deren massgebendes Einkommen unter oder knapp über dem minimalen massgebenden Einkommen liegt, löst die prozentuale Mitbeteiligung kaum zusätzliche Kosten aus. Dies aufgrund der Tatsache, dass Babytarife von über 157 Franken eher unrealistisch sind, da Kitas und Tagesfamilien den Eltern mit und ohne Gutscheine keine unterschiedlichen Tarife verrechnen dürfen (dieser Betrag ergibt sich aus der maximalen Vergünstigung und dem Minimalbeitrag gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. a). Viel eher dürften die Kitas die nur unzureichend über die Elterngebühren finanzierten höheren Personalkosten zusätzlich durch eine Querfinanzierung über die Altersgruppen zu decken versuchen.

Ab dem ersten Geburtstag bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt der maximale Gutschein in Kitas 100 Franken pro Tag und bei Tagesfamilien 8.50 Franken pro Betreuungsstunde.

Kindergartenkinder in Kitas werden bei der Berechnung der Auslastung mit 0.75 Plätzen gewichtet. Weil bei gleichem Personal folglich mehr Kinder beaufsichtigt werden können, sinken für die Kitas die Personalkosten pro Kind. Der Gutschein für die Betreuung von Kindergartenkindern bildet diesen tieferen Betreuungsfaktor ab. Die Kürzung erfolgt prozentual, indem der Gutschein in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen der Eltern um 25 Prozent gekürzt wird. Die maximale Vergünstigung bei einem massgebenden Einkommen bis 43'000 Franken (untere Einkommensgrenze) beträgt somit bei einem Betreuungsgutschein für ein Schulkind 75 statt 100 Franken.

Erziehungsberechtigte, welche aktuell oder während dem ganzen Jahr, welches dem Beginn der Gutscheinperiode vorausgegangen war, Sozialhilfe bezogen haben, erhalten gemäss Absatz 4 einen Betreuungsgutschein in der Maximalhöhe. Da bei der Berechnung des Betreuungsgutscheins fast immer der maximale Gutschein resultieren dürfte, wird – wie dies im Tagesschulbereich bereits der Fall ist – darauf verzichtet, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erneut zu überprüfen. Absatz 4 kann bei einem gemeinsamen Gesuch nur angewendet werden, wenn beide Erziehungsberechtigten Sozialhilfe beziehen. Im Konkubinat lebende Eltern müssen ihre finanziellen Verhältnisse deklarieren, wenn nicht beide vom Sozialdienst unterstützt werden.

Im Gutscheinsystem werden im Übrigen keine jährlichen Anpassungen der Eckwerte wie der maximalen Vergünstigung, Einkommensgrenzen, Minimalbeitrag und des Abzugs für Familiengrösse vorgenommen. Hingegen wird die Entwicklung der Preise der Leistungserbringer und der Kaufkraft der Eltern beobachtet, um gegebenenfalls Anpassungen der Eckwerte vorzuschlagen.

Artikel 57 *Massgebende Verhältnisse für die Berechnung*

Absatz 1: Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens sind grundsätzlich die Verhältnisse des Kalenderjahres, das dem Beginn der Gutscheinperiode vorangegangen ist, massgebend. Für die Gutscheinperiode ab August 2022 sind also die Verhältnisse des Jahres 2021 massgebend. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird auch die Familiengrösse miteinbezogen. Hier gelten, unabhängig von der laufenden Gutscheinperiode, jeweils die aktuellen Werte, weshalb der Gutschein bei einer Vergrösserung oder Verkleinerung der Familie immer neu berechnet werden muss (vgl. Art. 66 Abs. 1 Bst. d).

Absatz 2: Erziehungsberechtigte, welche bei der Berechnung nach Absatz 1 ein massgebendes Einkommen von höchstens 80'000 Franken haben, können bei stark gesenktem Einkommen im laufenden Jahr den Antrag stellen, den Betreuungsgutschein auf Basis der aktuellen Verhältnisse berechnen zu lassen.

Dafür muss das anrechenbare Einkommen nach Artikel 53 Absatz 2 des laufenden Jahres voraussichtlich mehr als 20 Prozent tiefer sein als das anrechenbare Einkommen im Jahr, das der aktuellen Gutscheiperiode vorangegangen ist.

Die Härtefallregelung ist in der Praxis sehr komplex: Weil die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Antrags noch unbekannt sind, wird im Prinzip zu diesem Zeitpunkt ein provisorischer Betrag verfügt. Erziehungsberechtigte müssen melden, wenn das später im Jahr erzielte Einkommen von der Selbstdeklaration abweicht. Legt eine spätere Überprüfung offen, dass der Härtefall nicht zugetroffen hätte oder der Betreuungsgutschein zu tief festgesetzt wurde, ist die Differenz zum korrekt errechneten Gutscheinbetrag zurückzubezahlen. Um die Angaben der Eltern auf Basis der Steuerveranlagung überprüfen zu können, muss sich eine Gemeinde lange gedulden. Unter Umständen werden hohe Korrekturzahllungen fällig, lange nachdem die Betreuungsgutscheine ausbezahlt wurden. Für Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von 80'000 Franken oder mehr wird die Härtefallregelung gestrichen, da Erziehungsberechtigte mit einem höheren Einkommen eher eine Einkommensenkung verkraften können.

Artikel 58 *Minimalbeitrag*

Der Artikel definiert die minimalen Elternbeiträge bei der Betreuung in Kitas und bei Tagesfamilien, welche die Eltern auch dann zu tragen haben, wenn die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung vollständig oder fast vollständig durch einen Betreuungsgutschein gedeckt würden.

Die Gutscheine werden in jedem Fall soweit gekürzt, dass die Eltern mindestens sieben Franken pro Tag in einer Kita beziehungsweise 70 Rappen pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie selber tragen. Auch Sozialhilfebeziehende müssen den Minimalbeitrag leisten, wobei dieser in der Regel über situationsbedingte Leistungen (SIL) finanziert wird.

Artikel 59 *Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand*

Absatz 1: Gemäss Artikel 36 Absatz 2 haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht, einen besonderen Bedarf. Die Zusatzkosten der Eltern von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand werden in Form einer Pauschale abgegolten. Diese beträgt 50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita und 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

Übersteigen die Zusatzkosten die Pauschale, zum Beispiel, weil eine komplizierte Mehrfachbehinderung vorliegt, muss die Finanzierung ausserhalb des Betreuungsgutscheinsystems sichergestellt werden und ist grundsätzlich durch die Eltern zu finanzieren. Eltern mit Kindern, bei denen eine Verfügung der Invalidenversicherung (IV) vorliegt, erhalten je nach Grad des höheren Betreuungs- oder Förderaufwandes eine sogenannte Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung der IV dient bei Minderjährigen dazu, den höheren Betreuungs- oder Förderaufwand einer Familie für ihr Kind gegenüber einem Kind ohne besondere Bedürfnisse abzugelten. Wird das Kind fremdbetreut, entsteht der Familie in dieser Zeit selber kein höherer Betreuungs- oder Förderaufwand und die Hilflosenentschädigung kann somit dafür eingesetzt werden, allenfalls höhere Kosten der Kita zu tragen.

Absatz 2: Eine Pauschale kann nur beantragt werden, wenn die Gesuchsteller die weiteren Voraussetzungen für einen Betreuungsgutschein erfüllen. Aktuell können auch Familien mit einem massgebenden Einkommen über der aktuell geltenden Schwelle von 160'000 Franken die Pauschale beantragen. Diese Möglichkeit wird mit dieser Verordnung wieder abgeschafft.

Absatz 3: Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der ausserordentliche Betreuungs- oder Förderaufwand vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wird und eine Fachstelle den Bedarf festgestellt hat. Somit ist bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwandes auch eine rückwirkende Erhöhung des Betreuungsgutscheins möglich, frühestens auf den Zeitpunkt hin, ab dem die Kita oder TFO den Eltern höhere Kosten verrechnet hat.

2.2.6 Verfahren zur Erlangung von Betreuungsgutscheinen

Artikel 60 Grundsätzliches zur Gesuchstellung

Absatz 1: Erziehungsberechtigte reichen grundsätzlich gemeinsam bei ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um einen Betreuungsgutschein ein. Der Zugang zu sozialen Leistungsangeboten richtet sich nach Artikel 3 Absatz 3 SLG. Demnach sind die von einer Gemeinde bereitgestellten sozialen Leistungsangebote bei entsprechendem Bedarf allen Personen mit Wohnsitz in der bereitstellenden Gemeinde zugänglich. Damit für ein Kind Betreuungsgutscheine beantragt werden können, muss mindestens einer der gesuchstellenden Erziehungsberechtigten den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der das Gesuch gestellt wird. Betreuungsgutscheine können grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden, welche im gleichen Haushalt mit dem betreuten Kind wohnen. In der Regel haben die Gesuchstellenden und das betreute Kind denselben zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei verheirateten Eltern zählen beide als Gesuchsteller, auch wenn sie getrennte zivilrechtliche Wohnsitze haben, sofern sie in ungetrennter Ehe leben.

Absatz 2: Wenn das Kind in zwei Haushalten wohnt, weil die Eltern sich die elterliche Sorge sowie die Obhut teilen, kann jeder Elternteil jeweils für die Zeit, die das Kind bei ihm wohnt, einen Gutschein auch allein beantragen, eine gemeinsame Gesuchseinreichung nach Absatz 1 bleibt möglich (ausser wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten in einer Beziehung gemäss Art. 61 Abs. 1 lebt).

Eine alleinige Gesuchstellung ist zudem auch dann möglich, wenn die Obhut alleine ausgeübt wird und die Bedingungen gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind, also – sofern dies möglich ist – ein genehmigter Unterhaltsvertrag für das oder die Kinder, für die ein Betreuungsgutschein beantragt wird, abgeschlossen wird oder vorgelegt werden kann.

Entsprechend Artikel 31 Absatz 2 können auch Pflegeeltern einen Betreuungsgutschein beantragen, wenn sie ihr Pflegekind familienergänzend betreuen lassen. Ein Gesuch für einen Gutschein wird in dem Fall in der Wohnsitzgemeinde der Pflegeeltern beantragt, welche als Gesuchsteller auch den Nachweis für den Bedarf erbringen müssen und die wirtschaftlich massgebende Haushaltseinheit für die Berechnung der Gutscheinhöhe bilden.

Absatz 3: Das Verfahren wird durch die Webapplikation kiBon unterstützt. kiBon ist eine vom Kanton finanzierte und per Webbrowser ohne Installation zugängliche Software zur elektronischen Verwaltung von Betreuungsgutscheinen. Erziehungsberechtigte können über kiBon Betreuungsgutscheine beantragen. Sie geben ihre finanzielle Situation an und hinterlegen die notwendigen Dokumente, um den Unterstützungsbedarf an der familienergänzenden Kinderbetreuung zu belegen. Das Gesuch gilt erst als eingereicht, wenn die von Hand unterschriebene Freigabequittung zusammen mit den benötigten Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht wird. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Gemeinden prüfen mithilfe von kiBon die Gesuche, berechnen den Betreuungsgutschein und bereiten die Auszahlung der Gutscheinbeträge an die Leistungserbringer vor. Gemäss Artikel 45 SLG sind die Gemeinden verpflichtet, die Applikation zu verwenden, für die Erziehungsberechtigten ist die Nutzung von kiBon dagegen freiwillig. Wird ein Gesuch auf Papier eingereicht, müssen die Gemeinden die Daten in kiBon erfassen.

Grundsätzlich füllen die Erziehungsberechtigten das Gesuch um einen Gutschein via kiBon selber aus. Auf Wunsch von diversen Sozialdiensten gibt es in kiBon seit April 2021 die Rolle «Unterstützungsdienste»: Sozialdienste, regionale Partner gemäss Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)³² und weitere Unterstützungsdienste können damit bei Bedarf im Namen ihrer Klienten und Klientinnen Gesuche um Betreuungsgutscheine erfassen oder auch Tagesschulanmeldungen durchführen.

Artikel 61 Weiteres zur Gesuchstellung

Im vorliegenden Artikel wird der Umgang mit weiteren Familienkonstellationen und bei alleiniger Obhut beschrieben.

³² Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

Absatz 1: Lebt eine erziehungsberechtigte Person mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen, die oder der gegenüber dem betreuten Kind nicht erziehungsberechtigt ist, so müssen diese das Gesuch zwingend gemeinsam einreichen, wenn eine Ehe besteht (Buchstabe a), die Partner in einer eingetragenen Partnerschaft (Buchstabe b) oder einem Konkubinat leben (Buchstabe c).

Bisher war bei Konkubinaten ohne gemeinsame Kinder eine Dauer von mehr als fünf Jahren erforderlich. Es erscheint angemessen, diese Dauer zu verkürzen und bereits nach zweijährigem Zusammenleben ein gemeinsames Gesuch zu verlangen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, bereits ab zwei Jahren des Zusammenlebens von einem stabilen Konkubinat im Sinne des Sozialhilferechts auszugehen. Zudem hat auch das Bundesgericht bestätigt, dass ein eheähnliches Zusammenleben nach zwei Jahren so gefestigt ist, dass eine gegenseitige Unterstützungspflicht zu vermuten ist.³³ Eine entsprechende Anpassung des bernischen Sozialhilferechts ist in Planung.

Absatz 2: Hat eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter die alleinige Obhut, so ist hinsichtlich der Gesuchseinreichung relevant, ob eine Unterhaltsvereinbarung besteht (oder in Aussicht steht), oder ob trotz möglicher Unterhaltsansprüche keine entsprechende Vereinbarung vorgewiesen oder angestrebt wird. Muss nach Absatz 2 Buchstabe b ein gemeinsames Gesuch gestellt werden, werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Erziehungsberechtigter, aber nur das Beschäftigungspensum des betreuenden Elternteils erfasst (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. b). Hat das Kind rechtlich nur einen Elternteil oder können die Unterhaltsansprüche nicht durchgesetzt werden, stellen Alleinerziehende das Gesuch alleine.

Absatz 3: Ein gemeinsames Gesuch gemäss Absatz 2 Buchstabe b ist nicht möglich, wenn eine der erziehungsberechtigten Personen in einer Beziehung gemäss Absatz 1 lebt. Ist dies die Person mit alleiniger Obhut, so ist ein gemeinsames Gesuch des neuen Paares vorgeschrieben, ist es die andere Person, so muss der oder die Erziehungsberechtigte mit alleiniger Obhut zwingend mögliche Unterhaltsansprüche geltend machen.

Artikel 62 *Verfügung*

Absatz 1: Die Wohnsitzgemeinde nimmt die Gesuche der Erziehungsberechtigten entgegen und prüft, ob diese einen Betreuungsgutschein erhalten und wenn ja, in welcher Höhe und für welche Betreuungsdauer.

Den Gemeinden steht es grundsätzlich frei, ob sie diese Aufgabe selbst wahrnehmen, sich für die Gutscheinausgabe mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder die Aufgabe an Dritte delegieren (Art. 38 Abs. 3 SLG). Gemeinden, welche bereits in regionalen Strukturen zusammengeschlossen sind (z.B. zu einem regionalen Sozialdienst), können die Gutscheinausgabe allenfalls diesen angliedern. Grundsätzlich ist es auch möglich, die Gutscheinausgabe an Dritte zu delegieren. Beides ist jedoch in einem entsprechenden Gemeindereglement vorzusehen. Den Gemeinden steht es weiter frei, für das Gesuchsverfahren Gebühren zu erheben. Sie muss dafür jedoch entsprechende Bestimmungen erlassen und die Gebühren verfügen.

Die Verantwortung für die korrekte Durchführung des Verfahrens liegt bei den Gemeinden. Wo das Verfahren in Zusammenhang mit der Ausgabe der Betreuungsgutscheine nicht näher bestimmt wird, richtet es sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und die Entscheide über ein Gesuch sind dementsprechend grundsätzlich mittels Verfügung zu eröffnen.

Absatz 2: Begünstigende Entscheide sollen vorliegend auch in anderer Form mitgeteilt werden können, sofern die Webapplikation dies zulässt.³⁴ Letzteres ist aktuell noch nicht der Fall. Insbesondere bei Anpassungen des Gutscheins, welche einzig auf eine Anpassung des mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensums zurückzuführen sind (Art. 66 Abs. 1 Bst. b), soll es mittelfristig möglich sein, direkt via kiBon eine Mitteilung zu versenden. Der (eingeschriebene) Versand einer Verfügung bei Anpassungen dieser Art verursacht bei den Gemeinden Aufwand und Kosten und Erziehungsberechtigte haben davon keinen Mehrwert. Muss ein Leistungserbringer in kiBon das vereinbarte Betreuungspensum

³³ z.B. BGE 138 III 157

³⁴ Die Gemeinden sind in jedem Fall verpflichtet, die von der GSI bereitgestellte Webapplikation zu verwenden (Art. 45 Abs. 3 SLG).

und die dafür verrechneten Kosten anpassen, ist dies immer vorgängig zwischen Leistungserbringer und Erziehungsberechtigten abgesprochen und geschieht in der Regel, um den Bedürfnissen der Gesuchstellenden besser gerecht zu werden.

Absatz 3: Der Betreuungsgutschein ist immer zu befristen (Art. 54 Abs. 2 SLG) und wird in der Regel und maximal für die Dauer einer Gutscheinperiode ausgestellt. Ist absehbar, dass ein Bedarfsgrund während der Gutscheinperiode wegfällt, wird dies in kiBon entsprechend erfasst, so dass sich der Gutschein entsprechend anpasst. Ist bereits klar, dass eine Familie auf einen definierten Zeitpunkt aus der Gemeinde wegzieht, wird dies auch entsprechend erfasst.

Betreuungsgutscheine werden zudem erst auf den Folgemonat ausstellt, nachdem die Erziehungsberechtigten das Gesuch vollständig eingereicht haben. Fehlen Unterlagen komplett oder werden Unterlagen eingereicht, aus denen die benötigten Informationen klar nicht hervorgehen (Bsp.: Steuerrechnung statt Steuerveranlagung oder ausgefüllte Steuererklärung), kann das Gesuch nicht als vollständig eingereicht betrachtet werden. Die Gesuchsteller sind gut beraten, wenn sie genug früh ein Gesuch für Betreuungsgutscheine stellen und die verlangten Unterlagen einreichen, so dass die Gemeinden rechtzeitig feststellen können, ob das Gesuch vollständig eingereicht wurde und ggf. notwendige Ergänzungen von den Gesuchstellern rechtzeitig erbracht werden können, damit der Anspruch möglichst noch vor Beginn des Betreuungsverhältnisses geprüft werden kann. Stellt sich heraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder haben die Eltern mit einer höheren Subvention gerechnet, besteht das Risiko, dass die Eltern den Vertrag wieder auflösen müssen und in Rechnung gestellte Betreuungskosten nicht bezahlt werden können.

Eine schnellere Ausstellung muss in Einzelfällen möglich sein, beispielsweise wenn eine Person eine Stelle unerwartet antreten muss und die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs gar nicht möglich war. Auch bei einem Umzug kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, wenn die Gemeinde nicht darauf besteht, dass das Gesuch bereits im Vormonat eingereicht wurde. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen in kiBon ein alternatives Eingangsdatum erfassen.

Absatz 4: Die GSI kann durch Direktionsverordnung weitere Einzelheiten regeln.

Artikel 63 *Mitwirkungspflicht*

Der Artikel benennt die Mindestangaben, welche die Eltern machen müssen, damit ein Betreuungsgutschein berechnet werden kann. Die Wohnsitzgemeinde kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn diese zur Feststellung des Bedarfs oder zur Berechnung des Betreuungsgutscheins notwendig sind. Die notwendigen Angaben für die Berechnung des Gutscheins müssen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selber deklarieren und entsprechend belegen. Die Wohnsitzgemeinde kann zusätzliche Belege verlangen, wenn dies notwendig ist.

In Anwendung der gegenwärtigen Webapplikation werden das vereinbarte Betreuungspensum und die entsprechenden Betreuungskosten direkt vom Leistungserbringer in der Webapplikation kiBon bestätigt respektive eingetragen.

Artikel 64 *Datenbearbeitung*

Die Zulässigkeit der Datenbearbeitung ist grundsätzlich bereits im SLG verankert (vgl. Art. 56 f. und Art. 111 ff. SLG). Die Gemeinden können die Angaben der Erziehungsberechtigten bei den Steuerbehörden überprüfen. Zudem können die Gemeinden direkt via «Webapplikation Betreuungsgutscheine» auf die GERES-Plattform zugreifen, um die Gesuchsangaben bezüglich Wohnort, Kindern und weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen. Es dürfen dabei nur diejenigen Daten überprüft werden, die für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine benötigt werden.

Die Gemeinden können den Vollzug der Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen (Art. 38 Abs. 3 SLG). Davon erfasst ist auch der GERES-Zugriff. Hat eine Gemeinde die Aufgabe delegiert, ist diese Stelle berechtigt die im Gesuch enthaltenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. Sie kann mit dem Einverständnis der Gesuchsteller

auch in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen, um die Angaben in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten überprüfen zu können (Art. 57 SLG). Diese Rechte werden bereits im SLG festgelegt.

Konkret ist vorgesehen, kiBon so anzupassen, dass die Erziehungsberechtigten künftig ihre Einkommens- und Vermögensdaten direkt aus der Steuererklärung importieren können. Wenn keine Einwilligung in den direkten Abruf der Steuerdaten gegeben wird, können die Daten dennoch auf Basis von Artikel 112 SLG überprüft werden (wie bisher). Bei der Überprüfung gilt ebenfalls wie bisher, dass der Abgleich durch kiBon (und nicht durch die Steuerbehörde) erfolgen muss. Die Steuerbehörde schuldet nach Artikel 112 SLG nur die Auskunft über die korrekte Zahl, sie darf aber die von den Erziehungsberechtigten eingegebenen Zahlen nicht sehen. Die Überprüfung der Daten kann weiterhin sowohl umfassend als auch nur stichprobenartig durchgeführt werden.

2.2.7 Anpassung des Betreuungsgutscheins

Artikel 65 *Änderung der Verhältnisse*

Die Erziehungsberechtigten haben der Wohnsitzgemeinde umgehend und unaufgefordert sämtliche Änderungen, die bezüglich des Anspruchs auf einen Betreuungsgutschein und dessen Höhe relevant sind, zu melden. Welche Änderungen zu einer Anpassung des Betreuungsgutscheins führen und deshalb gemeldet werden müssen, wird in Artikel 66 ausgeführt. Selbstverständlich müssen die Erziehungsberechtigten auch melden, wenn sie feststellen, dass sie bereits bei der Beantragung des Gesuchs Angaben nicht vollständig oder nicht korrekt gemacht haben.

Verletzen die Erziehungsberechtigten ihre Mitwirkungspflichten, können die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden (Art. 48 Abs. 2 SLG).

Absatz 2: Erziehungsberechtigte müssen eine Erhöhung des effektiven Beschäftigungspensums nicht zwingend melden. Dies ist nur notwendig, wenn eine Erhöhung des vergünstigten Betreuungspensums beantragt wird (also gleichzeitig mit dem Leistungserbringer ein höheres vereinbartes Betreuungspensum vereinbart wird). Oft ist es so, dass Erziehungsberechtigte ihr anspruchsberechtigtes Pensum ohnehin nicht ausschöpfen, sei es aufgrund des Zuschlages oder weil die familienergänzende Kinderbetreuung mit der Hilfe von Familienangehörigen oder des Freundeskreises sichergestellt werden kann. Um unnötigen administrativen Aufwand bei Gesuchstellern und Gemeinden vorzubeugen, braucht es diese Bestimmung.

Absatz 3: Die Leistungserbringer sind dafür zuständig, den Wohnsitzgemeinden für jeden Monat via kiBon das den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungspensum und die Betreuungskosten dafür zu melden. Gemäss Artikel 68 Absatz 3 müssen die Anpassungen spätestens bis Ende Gutscheinperiode erfasst sein.

Artikel 66 *Voraussetzungen*

Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt in den in Absatz 1 genannten Fällen.

Buchstabe a: Bei Änderungen des Beschäftigungspensums wird der Betreuungsgutschein grundsätzlich angepasst, es sei denn, die Erziehungsberechtigten verzichten auf Basis von Artikel 65 Absatz 2 auf eine Meldung. In Gemeinden, die kontingentieren, besteht kein Anspruch auf Erhöhung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums (vgl. Art. 29 Abs. 3). Der Gutschein wird in diesen Gemeinden nur angepasst, sofern das Kontingent noch nicht ausgeschöpft wurde.

Buchstabe b: Wird beispielsweise mit der Kita ein höheres Betreuungspensum vereinbart und ermöglicht das anspruchsberechtigte Betreuungspensum, dass für die zusätzliche Betreuungsdauer ebenfalls Betreuungsgutscheine ausgestellt werden, ändert das vergünstigte Betreuungspensum.

Buchstabe c: Bei einer Veränderung der Betreuungskosten wird die Verfügung angepasst. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Erziehungsberechtigte mehr als nur den Minimalbeitrag zahlen und/oder nicht für das ganze vereinbarte Betreuungspensum ein Betreuungsgutschein ausgestellt wird. Dies kommt daher, dass für die Berechnung des Betreuungsgutscheins die durchschnittlichen Betreuungskosten pro Stunde respektive Betreuungstag für die jeweilige Familie relevant sind.

Buchstabe d: Gemäss Artikel 54 Absatz 2 werden die Abzüge für die Familiengrösse auf Basis der aktuellen Familiengrösse berechnet. Bei jeder Vergrösserung aber auch Verkleinerung der Familiengrösse muss das massgebende Einkommen neu berechnet und die Gutscheinhöhe angepasst werden. Gibt es eine Änderung bei den Gesuchstellenden – trennen sich zum Beispiel zwei Erziehungsberechtigte – handelt es sich nicht um eine Anpassung des Gutscheins aufgrund von Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c. Verfahrenstechnisch wird ein neues Gesuch eingereicht, wenn nur noch ein Elternteil Gesuchsteller ist.

Buchstaben e und f: Wechseln die Eltern den Leistungserbringer, fällt bei mehreren Leistungserbringern einer weg oder wird ein Betreuungsvertrag mit einem weiteren Leistungserbringer abgeschlossen, muss dies der Gemeinde gemeldet werden, damit diese neu verfügen sowie die Zahlungsliste anpassen können.

Buchstabe g: Bei einem Kind, das bereits familienergänzend betreut wird, kann sich auch erst später herausstellen, dass es einer besonderen Betreuung und Förderung bedarf. Haben die Abklärungen zum Beispiel den Verdacht auf eine Entwicklungsverzögerung bestätigt und sind auch die weiteren Voraussetzungen für eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand erfüllt, wird der Betreuungsgutschein angepasst.

Buchstabe h: Angepasst wird der Betreuungsgutschein auch bei einer Korrektur der Gesuchsangaben aufgrund von Tatsachen, die bei der Gesuchseinreichung noch nicht vorgelegen oder der Wohnsitzgemeinde nicht bekannt gewesen sind, insbesondere nach Artikel 64, also, wenn zum Beispiel die Gemeinde bei einer nachträglichen Kontrolle aufgrund der definitiven Steuerveranlagung bemerkt, dass die Erziehungsberechtigten bei der Selbstdeklaration nicht alle relevanten Einkünfte deklariert haben.

Buchstabe i: Gemäss Artikel 56 Absatz 4 erhalten sozialhilfebeziehende Erziehungsberechtigte die maximale Vergünstigung. Der Beginn der Sozialhilfeunterstützung nach Sozialhilfegesetz markiert infolgedessen ebenfalls einen Anpassungsgrund.

Buchstabe k: Artikel 57 Absatz 2 beschreibt den Eintritt eines Härtefalls vor Beginn der laufenden Gutscheiperiode. Für den Fall, dass während der laufenden Gutscheiperiode das anrechenbare Einkommen der Erziehungsberechtigten stark sinkt, kann dies mit dieser Bestimmung analog berücksichtigt werden.

Absatz 2: Erziehungsberechtigte mit unregelmässigem Erwerbsum müssen das Beschäftigungsum in kiBon anpassen, sobald der Durchschnitt über die letzten sechs Monate um zehn Stellenprozent gesunken ist im Vergleich zum Pensum, das im Gesuch deklariert wurde. Zehn Prozent entsprechen in der Regel der kleinsten buchbaren Einheit in einer Kita (Morgen oder Nachmittag ohne Mittagessen). Müssten auch tiefere Pensenanpassungen gemeldet werden, würde dies zu einem unverhältnismässigen Aufwand bei den Gesuchstellern wie bei der Ausgabestelle führen. Umso mehr eine Anpassung des Gesuchs und Neuverfügung des Gutscheins häufig nicht zu tieferen Betreuungsgutscheinen führt, da das anspruchsberechtigte Pensum oftmals sowieso nicht ausgeschöpft wird.

Absatz 3: In bestimmten Fällen kann die Gemeinde darauf verzichten bei einer Anpassung des Gesuchs neu zu verfügen. Sie soll von dieser Möglichkeit beispielsweise dann Gebrauch machen, wenn der Aufwand und die Kosten in Zusammenhang mit der Rückforderung des geschuldeten Betrages in keinem sinnvollen Verhältnis zur Höhe dieses Betrages stehen und dieser auch nicht mit künftigen Zahlungen der Gemeinde verrechnet werden kann.

Artikel 67 *Zeitpunkt im Allgemeinen*

Der Artikel regelt, auf welchen Zeitpunkt hin die Betreuungsgutscheine aufgrund einer Änderung der Verhältnisse gemäss Artikel 66 angepasst werden.

Absatz 1: Änderungen, welche eine Erhöhung des Gutscheins zur Folge haben (z.B. Familiengrösse wird aufgrund der Geburt eines Kindes grösser), werden immer im Monat nach Mitteilung und dem Einreichen der notwendigen Belege durch die Eltern umgesetzt. In Ausnahmefällen kann die Wohnsitzgemeinde den Betreuungsgutschein früher anpassen. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch mit grösster Zurückhaltung anzuwenden. Insbesondere soll sie sicherstellen, dass Eltern in schwierigen finanziellen Situationen

eine Arbeit umgehend annehmen können und dafür notwendiges subventioniertes Betreuungspensum sofort erhalten können.

Absatz 2: Änderungen, welche eine Senkung des Gutscheins zur Folge haben (z. B. wenn das Beschäftigungspensum gesunken ist und das nun tiefere anspruchsberechtigte Pensum unter dem vereinbarten Betreuungspensum liegt), werden auf den Folgemonat nach Eintritt der Änderung umgesetzt. Die Eltern haben einen Anreiz, solche Anpassungen rasch zu melden, da sonst allenfalls hohe Rückzahlungen fällig werden.

Artikel 68 *Zeitpunkt in Sonderfällen*

Absatz 1: Anpassungen infolge einer Korrektur der Gesuchsangaben erfolgen für die gesamte Gutscheiperiode, respektive für die betroffene Zeitspanne, die im Falle eines bewilligten Härtefallgesuchs auch kürzer sein kann.

Absatz 2: Ändern das vergünstigte Betreuungspensum oder die vergünstigten Betreuungskosten, erfolgt die Anpassung immer auf den Zeitpunkt der Änderung. Auch spontan bezogene Zusatztage können so mittels Betreuungsgutscheine finanziert werden. Dies kommt vor allem Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten entgegen.

Absatz 3: Änderungen des Betreuungspensums sind relativ häufig, insbesondere wenn TFO die Betreuung effektiv verrechnen. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, sind diese Anpassungen gebündelt umzusetzen, in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr. Sie müssen spätestens bis zum Ende der Gutscheiperiode erfasst sein. Sind bei einer Betreuung noch Änderungen knapp vor Ende der Gutscheiperiode zu erwarten, können die Änderungen ausnahmsweise noch in den Tagen nach Abschluss der Gutscheiperiode erfasst werden.

Artikel 69 *Aufhebung des Betreuungsgutscheins*

Der Betreuungsgutschein wird bei fehlendem Bedarf nach Artikel 36 oder beim Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Wohnsitzgemeinde auf Ende des Monats aufgehoben, dies insbesondere, weil die Betreuungsverträge in aller Regel nur auf Ende eines Monats gekündigt werden können. Bezüglich des Wegzugs ist der letzte ganze Tag in der bisherigen Gemeinde relevant.

Wird bei einem Umzug in eine andere Berner Gemeinde mit Betreuungsgutscheinen den Erziehungsberechtigten bereits im Monat des Umzugs ein Betreuungsgutschein ausbezahlt, kann die alte Gemeinde den Betreuungsgutschein auf den Zeitpunkt hin aufheben, ab dem der Betreuungsgutschein der neuen Gemeinde zu laufen beginnt, wenn der Leistungserbringer nicht ändert. Ansonsten läuft der Betreuungsgutschein bis Ende Monat weiter.

2.2.8 *Auszahlung und Abrechnung*

Artikel 70 *Grundsatz*

Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Betrag aus dem verfügbaren Betreuungsgutschein abzüglich eines allfälligen Minimalbeitrags gemäss Artikel 58 Absatz 1 für den laufenden Monat bis spätestens am letzten Tag des laufenden Monats.

Um Liquiditätseingüsse bei den Leistungserbringern zu vermeiden ist zentral, dass die Überweisung spätestens während des laufenden Monats für diesen erfolgt (möglich sind aber z. B. auch periodische Akontozahlungen). Es steht den Gemeinden frei, im Rahmen der vorgegebenen Regelungen weitere Modalitäten mit den Leistungserbringern zu definieren.

Die Leistungserbringer ziehen den Gutscheinbetrag von den Betreuungskosten ab. Die verbleibenden Betreuungskosten und allfällige zusätzliche Kosten (Verpflegung, Windeln, Pikettdienst während Kindergarten etc.) stellen sie den Eltern in Rechnung.

Artikel 71 *Unterbrechung der Auszahlung*

Wird ein Kind länger als 30 aufeinanderfolgende Kalendertage innerhalb einer Gutscheiperiode nicht familienergänzend betreut (z. B. aufgrund einer längeren Reise), wird kein Betreuungsgutschein mehr

ausbezahlt. Die weiterhin anfallenden Kosten, um den Betreuungsplatz freizuhalten, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

Ist ein Kind beispielsweise wegen Krankheit oder Unfall länger als 30 aufeinanderfolgende Tage abwesend, läuft der Gutschein wie gewohnt weiter, sofern auch der Elternbeitrag weiterhin geschuldet ist. Der zu überweisende Betrag wird angepasst, wenn der Leistungserbringer der Familie zum Beispiel bei Krankheit einen ermässigten Tarif gewährt.

Kann das Kind die vereinbarte Betreuung aufgrund von Umständen, die beim jeweiligen Leistungserbringer liegen, wie beispielsweise Betriebsferien einer Kita oder die eigene Ferienabwesenheit der Tagesfamilie, nicht besuchen, wird die dadurch resultierende Abwesenheit nicht als Abwesenheit gemäss Absatz 1 gerechnet.

Artikel 72 *Meldung von Abwesenheiten*

Ab dem 31. aufeinanderfolgenden Tag der Abwesenheit eines Kindes, meldet der Leistungserbringer der Wohnsitzgemeinde die Abwesenheit.

Artikel 73 *Abrechnung*

Da Anpassungen beim vereinbarten Betreuungspensum und den dafür verrechneten Betreuungskosten auch nachträglich erfasst werden können, müssen mindestens zweimal pro Jahr und bevor die Gemeinde ihre Kosten mit dem Kanton abrechnet, entsprechende Ausgleichszahlungen erfolgen. Es steht den Gemeinden frei, häufigere Ausgleichszahlungen mit den Leistungserbringern zu definieren. In der Verordnung werden bewusst nur die grundsätzlichen Zuständigkeiten bezüglich der Abrechnung genannt.

Korrekturen aus Mutationen, welche erst nach Abschluss des Kalenderjahres vollzogen werden können, werden bei der Lastenausgleichsabrechnung im nächsten Jahr berücksichtigt.

Artikel 74 *Weitere Vorgaben*

Das AIS erarbeitet ein Prüfkonzept, in dem deutlich wird, wer im Gutscheinsystem für welche Überprüfungen zuständig ist. In dem Zusammenhang kann das AIS zugelassenen Leistungserbringern hinsichtlich der von der Wohnsitzgemeinde erhaltenen Gutscheinbeträge Vorgaben zur Buchführung und Rechnungstellung machen.

2.2.9 *Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen*

Artikel 75

Zum Lastenausgleich zugelassen sind die Aufwendungen der Gemeinden für die gemäss kantonalem Recht ausgerichteten Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts. Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent der effektiven Aufwendungen der Gemeinde (betr. Aufhebung der bisherigen Durchschnittsberechnungen vgl. unten Ziff. 7.2 und 9).

Kein Selbstbehalt wird erhoben für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, für die der Kanton zuständig ist. Damit überprüft werden kann, ob eine Person zu einer vom Selbstbehalt ausgenommenen Personengruppe gehört, ist die ZEMIS-Nr. in kiBon zu erfassen.

3. *Offene Kinder- und Jugendarbeit*

3.1 *Allgemeines*

Artikel 76 *Ziele*

Die OKJA bezweckt gemäss Artikel 58 Absatz 1 SLG, Kinder und Jugendliche sowie deren Umfeld zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen. Um ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben der OKJA zu fördern, werden in der FKJV die Ziele, an denen sich die Organisation, Prozesse und Aktivitäten ausrichten sollen, genauer definiert:

- a Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration: Kinder und Jugendliche sind altersgerecht in die Gesellschaft integriert. Sie verfügen bezüglich Geschlecht, Herkunft, sozialer Stellung, Lebensform und religiöser, weltanschaulicher und politischer Überzeugung über einen gleichberechtigten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen. Die OKJA ermöglicht Jugendlichen durch eigene kulturelle Aktivitäten an bestehenden, gesellschaftlichen, politischen aber auch ästhetische Normen und Werten zu rütteln und bietet Plattformen, Lernfelder und Vernetzungsmöglichkeiten, um eigene Stile und Weltanschauungen zu entwickeln und zu vermitteln. Im Bereich der beruflichen Integration engagiert sich die OKJA ergänzend zu diversen Anbietern. Sie schliesst Angebotslücken und übernimmt eine Brückenfunktion. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf Unterstützungsleistungen für Jugendliche und deren direktes Umfeld. Sie schafft Zugang zu Informationen und bietet niederschwellige Beratung und Orientierungshilfe.
- b Selbstständige und verantwortungsbewusste Lebensführung: Kinder und Jugendliche werden beim Hineinwachsen in die Gesellschaft unterstützt und befähigt, soziale Beziehungen aufzunehmen und zu erhalten und ein unabhängiges selbstgesteuertes Leben zu führen im Bewusstsein, dass die eigene Freiheit Grenzen hat. Ziel der OKJA ist es, ihre Selbstständigkeit, Autonomie und soziale Verantwortung zu stärken.
- c Mitwirkung: Kinder und Jugendliche sind in der OKJA und in ihrem sozialen und kulturellen Umfeld durch aktive Teilnahme bei der Planung, Ausgestaltung und Umsetzung von Projekten, Anlässen und Aktionen und Ähnlichem beteiligt und wirken in Entscheidungsprozessen und bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes mit.
- d Gesundheitsförderung und Prävention: Kinder und Jugendliche wachsen in einem gesundheitsfördernden Umfeld zu gesunden, selbstbewussten Persönlichkeiten heran.
- e Stärkung der Kinder- und Jugendkultur: OKJA fördert kinder- und jugendkulturelle Aktivitäten und Angebote, als Experimentierfelder im Selbstfindungs-, Selbstdarstellungs- und Selbstdeutungsprozess von Kindern und Jugendlichen. Die aktive Auseinandersetzung mit dem Alltag und der Lebenssituation fördert Selbstvertrauen, Flexibilität, Erfindungsgabe, Ausdauer und Beharrlichkeit von Kindern und Jugendlichen.
- f Kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen: OKJA schafft kinder- und jugendgerechte Strukturen und unterstützt die Positionen der Kinder und Jugendlichen insbesondere in der Gemeinde, der Kirche und den Vereinen.

Artikel 77 *Zielgruppe*

Die OKJA richtet sich an Kinder und Jugendliche von sechs bis 20 Jahren und deren Umfeld. Die Gemeinden stellen grundsätzlich Leistungsangebote für das gesamte Altersspektrum der primären Zielgruppe bereit, sie können innerhalb ihrer Konzepte jedoch bedarfsspezifische Schwerpunkte setzen.

Artikel 78 *Leistungsangebote des Kantons*

Schwerpunktmässig sind die Gemeinden für die Leistungen zuständig. Artikel 78 zeigt auf, in welchen Bereichen der Kanton Angebote bereitstellt. Diese dienen der allgemeinen und spezifischen Förderung der OKJA in weiten Teilen des Kantons und der Professionalisierung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die lastenausgleichsberechtigten Ausgaben des Kantons belaufen sich aktuell auf weniger als 3 Prozent der jährlichen Ausgaben. Die Mittel werden in erster Linie in die Vernetzung, Fort- und Weiterbildung und die inhaltliche Weiterentwicklung investiert. Die im Rahmen dieses Artikels finanzierten Leistungserbringer beraten im Auftrag des AIS die OKJA-Fachstellen und Gemeinden auch bei Fachfragen und stellen Informationen und Instrumente zur Verfügung, die der bedarfsgerechten und wirkungsvollen Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Angeboten der OKJA dienen.

Aufgrund der Priorisierung investiert der Kanton momentan keine Mittel in die Bereitstellung von überregionalen Angeboten, bei denen Kinder und Jugendliche die unmittelbare Zielgruppe sind. Es wird erwartet, dass die Gemeinden bei regionalen Fragen und insbesondere bei Projekten für Jugendliche und

junge Erwachsene auch über die Einzugsgebiete hinweg zusammenarbeiten. Jugendliche und junge Erwachsene sind selbständiger, mobiler und besser vernetzt und nutzen deshalb für sie attraktive Räume und Angebote unabhängig von ihrem Standort. Städte und Gemeinden, die Zentrumsfunktionen wahrnehmen, haben ein Interesse, dass ihre Lasten verursachergerecht getragen werden. Der Kanton kann in diesem Gebiet Unterstützung leisten.

Der Kanton stellt Angebote in der Regel mit Leistungsverträgen bereit. Eine langjährige und bewährte Zusammenarbeit besteht mit dem Verband offene Kinder- und Jugendarbeit (voja), dem oder der interjurassischen Jugenddelegierten sowie der Fachstelle SpielRaum.

Artikel 79 *Leistungsangebote der Gemeinden*

Die zentralen Akteurinnen der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Bern sind die Gemeinden, welche die lokalen Angebote bereitstellen. Sie bilden während Jahren die zentrale Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Hier wachsen sie auf, leben mit ihrer Familie, gehen zur Schule, bilden ein soziales Netz und verbringen einen grossen Teil ihrer freien Zeit.

Die Gemeinden stellen die Angebote entweder selbst zur Verfügung und/oder schliessen Leistungsverträge mit einem oder mehreren Leistungserbringern (oft Vereine) ab, welche die Angebote konzipieren und umsetzen. Die OKJA unterscheidet sich in den regionalen Einzugsgebieten im Hinblick auf die gewählte Organisationsform, die Strukturen, die engere Zielgruppe, die Themenschwerpunkte und die zentralen Orte der Leistungserbringung. Die Dienstleistungen werden gemäss den kommunalen Schwerpunkten und in Abhängigkeit der Ressourcen definiert und umgesetzt. Neben dem Selbstbehalt und dem Gemeindeanteil am sozialen Lastenausgleich stellen zahlreiche Gemeinden zusätzliche Mittel für die Fachstellen bereit.

Die Gemeinden oder Einzugsgebiete werden auf Gesuch hin in der Regel für eine Dauer von vier Jahren ermächtigt, die Ausgaben für die von ihnen bereitgestellten Angebote dem Lastenausgleich zuzuführen.

3.2 Anforderungen an die Leistungsangebote der Gemeinden

Artikel 80 *Konzeptionelle Grundlagen*

Damit die Ausgaben der Gemeinden in Zusammenhang mit diesen Angeboten solidarisch getragen werden, müssen sie bestimmte Grundvoraussetzungen erfüllen. Das AIS prüft nach eingegangenem Gesuch, ob die Leistungsangebote den Anforderungen gemäss Verordnung entsprechen.

Bisher mussten die Leistungserbringer jeweils lediglich ein einfaches schriftliches Leitbild einreichen. Dies führte dazu, dass das AIS sich bei der Gesuchsprüfung nur bedingt ein qualifiziertes Bild der Angebote machen konnte. Neu wird vorausgesetzt, dass die Angebote über konzeptionelle Grundlagen verfügen, an denen sich alle Handlungen orientieren. Der in den Gemeinden bereits heute verbreitete Standard wird damit in der Verordnung abgebildet. Die Gemeinden definieren in den Grundlagen übersichtlich und knapp, welche übergeordneten Ziele mit den Leistungsangeboten verfolgt werden, an welche Altersgruppen sich diese richten und in welchen Leistungsbereichen und mit welchem Personal (Ausbildung, Stellenprozente) die Fachstelle tätig ist. Zudem ist aufzuzeigen, wie eine effektive Leistungs- und Wirkungskontrolle sichergestellt wird, also wie die Angebote im Hinblick auf die definierten Leistungs- und Wirkungsziele evaluiert werden. Im Konzept werden auch die Kompetenzen im Hinblick auf die strategischen und operativen Führungs- und Entscheidungsfunktionen festgelegt. Klare Strukturen in der OKJA begünstigen die Effektivität, Professionalität und Transparenz und vermitteln einen Überblick über die Vision und Betriebskultur eines Angebots.

Die konzeptionellen Grundlagen müssen sich auch dazu äussern, wie die altersgerechte Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in den Angeboten sichergestellt wird. In der OKJA kommt dem Einbezug der Kinder und Jugendlichen eine sehr zentrale Rolle zu bei der Erreichung der in Artikel 76 genannten Ziele. Kinder und Jugendliche sollen deshalb, wenn immer möglich, einen wesentlichen Anteil an der Initiierung, Planung und Umsetzung haben und entsprechend ihrer Fähigkeiten in das Projekt involviert werden.

Die Angebote müssen konfessionell und politisch neutral sein um die Zielgruppe unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit und politischen Gesinnung ansprechen zu können.

Artikel 81 *Ermächtigungen und Einzugsgebiet*

Absatz 1: Ermächtigungen werden an einzelne oder auch an mehrere Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenschliessen, ausgestellt. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden fungiert eine Sitzgemeinde als Vertretung. In dieser Rolle ist sie insbesondere dafür zuständig, die Aufwendungen abzurechnen. Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden direkt in den Zusammenarbeitsverträgen mit den Anschlussgemeinden festgelegt.

Ermächtigungen werden nur erteilt, wenn in der Gemeinde oder im aus mehreren Gemeinden bestehenden Einzugsgebiet mindestens 2000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr wohnen. Mit der Mindestanforderung von grundsätzlich 2000 Kindern und Jugendlichen pro Einzugsgebiet sollen die Regionalisierung und die Zusammenarbeit der Gemeinden gefördert werden, durch die der finanzielle Aufwand gesamthaft verringert werden kann. Ziel ist, dass die OKJA möglichst flächendeckend angeboten wird.

Absatz 2: Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die Leistungen aus einer Hand für die ganze Region gesteuert, konzipiert und erbracht werden. Die Aufsicht und das Reporting nach Artikel 89 werden von ein und derselben Behörde für das Gebiet durchgeführt. Die Einzugsgebiete bilden regional nachvollziehbare Einheiten und arbeiten mit regionalen sowie mit lokalen Institutionen und Behörden zusammen. Ein Zusammenschluss von Gemeinden, der sich darauf beschränkt, die Gesuchseingabe und Abrechnung gegenüber dem Kanton zu koordinieren, kann nicht als Einzugsgebiet charakterisiert werden.

Absatz 3: Insbesondere in peripheren Gebieten oder sehr dünn besiedelten Gebieten kann es vorkommen, dass die Mindestanforderung nach Absatz 1 nicht erreicht werden kann. In begründeten Einzelfällen, beispielsweise bei fehlenden Zusammenarbeitspartnern aufgrund der topographischen Gegebenheiten und bei eingeschränkten Mobilitätsmöglichkeiten (z. B. in abgeschotteten Tälern), kann das AIS daher ausnahmsweise Ermächtigungen an Einzugsgebiete ausstellen, welche die Mindestanforderung nicht erfüllen. Zwingend ist in solchen Einzelfällen, dass die Professionalität des Angebotes trotz des kleinen Einzugsgebietes gewährleistet ist.

Artikel 82 *Leistungsbereiche*

Auf Basis der definierten Ziele der OKJA benennt der Kanton drei Leistungsbereiche. Die Leistungsangebote müssen einem oder mehreren dieser Leistungsbereiche zugeordnet werden können, damit sie als Leistungsangebote im Sinne dieser Verordnung angesehen werden. Weitergehende Angebote können ebenfalls erbracht werden, müssen aber durch die Gemeinden finanziert werden.

In jedem Einzugsgebiet sind Leistungsangebote aus allen drei Leistungsbereichen vorzusehen, da die definierten Ziele bei einer einseitigen Ausrichtung der Leistungen nicht erreicht werden können.

Artikel 83 *Leistungsbereich Animation und Begleitung*

Im Zentrum von Animation und Begleitung steht die aktive Freizeitgestaltung als Ausgangspunkt für vielfältiges soziales Lernen. Die Angebote orientieren sich an den Stärken, Ressourcen und Potentialen von Kindern und Jugendlichen und bearbeiten aktuelle kinder- und jugendrelevante Themen.

Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst unter anderem Angebote zur aktiven Freizeitgestaltung, Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Anliegen und Initiativen und motiviert zur Mitwirkung und Durchführung von Projekten zu kinder- und jugendspezifischen Themen sowie geschlechtsspezifischen Projekten.

Artikel 84 *Leistungsbereich Information und Beratung*

Gegenstand des Leistungsbereichs Information und Beratung ist die Wissensvermittlung und beratende Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen.

Der Leistungsbereich umfasst beispielsweise die Information von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen über kinder- und jugendrelevante Fragen, Beratung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug betroffener Bezugspersonen und Institutionen, Vermittlung von Kinder und Jugendliche an weiterführende professionelle Institutionen wie Beratungsstellen sowie die Stärkung der Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen durch Information und Orientierungshilfen. Aktivitäten mit dem Ziel, Jugendliche beim Berufseinstieg zu unterstützen, können tendenziell diesem Leistungsbereich zugeordnet werden. Weiter umfasst dieser Bereich die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kursen, die von in der OKJA tätigen Personen oder unter Einbezug von Fachpersonen angeboten werden.

Artikel 85 *Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung*

Ziel des Leistungsbereiches Entwicklung und Fachberatung ist die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Dieser Leistungsbereich richtet sich primär an Institutionen, Behörden und Gemeinwesen.

Entwicklung und Fachberatung umfasst Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungsarbeit, Beratung von Behörden und Institutionen in kinder- und jugendspezifischen Fragen, kommunale und regionale Vernetzung und Koordination mit Behörden und anderen Institutionen, Unterstützung von Behörden bei der Planung und Konzeptionierung von kinder- und jugendspezifischen Massnahmen sowie Verankerung und Umsetzung von Mitwirkungsmöglichkeiten und -projekten.

Artikel 86 *Personal*

Absatz 1: Um sicherzustellen, dass mit den finanzierten Angeboten ein Beitrag zur Erreichung der Ziele geleistet werden kann, müssen die Gemeinden und Einzugsgebiete sicherstellen, dass in den Fachstellen das benötigte Fachpersonal eingesetzt wird. Die Bestimmungen in diesem Artikel beziehen sich grundsätzlich auf die primären Leistungserbringer.

Personen, welche aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Werdegangs als Fachpersonen im Sinne von Absatz 2 qualifiziert werden können, sollen vor allem bei der Konzeption und der unmittelbaren Kontakt- und Beziehungsarbeit mit der primären Zielgruppe zum Einsatz kommen können.

In der Leitung werden die notwendigen Führungskompetenzen vorausgesetzt. Im Unterschied zur aktuellen Regelung soll die operative Leitung nicht in jedem Fall zwingend die Qualifikation einer Fachperson erfüllen müssen. Das Pflichtenheft der operativen Leitung wird vom Einzugsgebiet und somit regionsspezifisch bestimmt. In grossen Fachstellen, wo die Leitung zum Teil relativ weit weg vom operativen Geschehen ist, müssen die Verantwortlichen vor allem die Kompetenzen haben, die Fachstellen in personeller und wirtschaftlich/administrativer sowie in organisatorischer Hinsicht führen zu können.

Weitere Vorgaben zur Dotierung oder Zusammensetzung des Personals werden nicht gemacht. Das AIS evaluiert bei den Gesucheingaben, ob die Angaben zum eingesetzten Personal kohärent sind, ohne dabei eine feste Quote im Auge zu haben.

In den Angeboten der OKJA werden weiterhin Personen, die nicht als Fachpersonen qualifiziert werden können, tätig sein. Dem Fachpersonal sollte auch Administrativpersonal zugeordnet werden, damit es seine Aufgaben entsprechend seiner Funktion erfüllen kann.

Absatz 2: Weil die bisherige Formulierung eher restriktiv war und auch vor dem Hintergrund der als Postulat überwiesenen Motion Seiler (060-2019, «Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten»), wird der neue Buchstabe c eingeführt. Bei der Personalrekrutierung sollen auch Personen, die beispielsweise die eher neue Ausbildung Gemeindeanimation HF abgeschlossen haben, oder die sich die benötigten Kompetenzen über andere Bildungswege angeeignet haben, berücksichtigt und als Fachpersonal angestellt werden können, wenn sie über genügend einschlägige Berufserfahrung verfügen. Auch Mitarbeitende, die ihre Ausbildung berufsbegleitend absolvieren und in ihrem Studium bereits weit fortgeschritten sind, können je nach Einschätzung der Stellenleitung als Fachpersonen eingesetzt werden.

Artikel 87 *Zusammenarbeit*

Die OKJA arbeitet mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Kultur, Sport und Bewegung, Gesundheitsförderung und Prävention und berufliche Integration. Die Zusammenarbeit der OKJA mit diesen Bereichen ist sehr wichtig. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich die OKJA durch ihre Ziele und Aufgaben von diesen Bereichen unterscheidet. Die jeweiligen Schnittstellen sollen im Rahmen der Zusammenarbeit definiert sowie die Zuständigkeiten geklärt werden.

Artikel 88 *Standorte und Räumlichkeiten*

Die OKJA benötigt für ihre Tätigkeiten Räume. Die Standorte, Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst sein, gut erreichbar sowie offen, einladend und gut erkennbar gestaltet sein und wenn möglich einen barrierefreien Zugang bieten. Detaillierte Vorgaben werden keine gemacht. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben jedoch selbstverständlich den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Hygiene zu entsprechen.

Artikel 89 *Aufsicht und Reporting*

Absatz 1: Die Gemeinden beziehungsweise die Einzugsgebiete bestimmen eine Behörde, die für die Aufsicht über die Leistungsangebote zuständig ist. Diese Behörde leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Qualität auf den verschiedenen Ebenen (der Struktur, den Prozessen und den Ergebnissen) stimmt. Die Aufsicht wird dabei als laufender Prozess verstanden, der einen anhaltenden Austausch bedingt und bei dem auch punktuelle Aufsichtsbesuche nicht fehlen dürfen.

Absatz 2: Die für die Aufsicht zuständige Behörde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Leistungserbringer die kantonalen Vorgaben in Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Abrechnung der Kosten kennen und auch einhalten. Eine mangelhafte Umsetzung kann im schlimmsten Fall zu einer Aufhebung der Ermächtigung führen (Art. 3 Abs. 1). Die Gemeinden definieren in den Konzepten Wirkungsziele und machen Vorgaben zur Messung derselben. Sie verlangen von den mit der Leistungserbringung betrauten Fachstellen und/oder Leistungserbringern Nachweise über die erbrachten Leistungen. Das Reporting nimmt eine wichtige Rolle bei der Qualitätsentwicklung- und Sicherung ein. Periodisch, vor Ablauf einer vierjährigen Ermächtigungsperiode, erstatten die Gemeinden Bericht zur Zielerreichung. Der Kanton kann Vorgaben zur Berichterstattung machen. Er überprüft in diesem Rahmen auch, ob und wie die Aufsicht wahrgenommen wird.

Absatz 3: Die Behörde kann zur Ausübung der Aufsicht qualifizierte unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beziehen.

3.3 Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden

Artikel 90 *Anrechenbare Aufwendungen*

Die Gemeinden und Einzugsgebiete mit einer Ermächtigung können im Bereich der OKJA 80 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag dem Lastenausgleich Soziales zuführen (Art. 120 Abs. 1 Bst. a SLG). Der Selbstbehalt von 20 Prozent kann nicht durch Einnahmen aus den Angeboten gedeckt werden.

Das AIS legt in den Ermächtigungen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen für die Dauer der Ermächtigungsperiode fest. Ist der Aufwand für das Leistungsangebot höher als der definierte Höchstbetrag, müssen diese Kosten von den Gemeinden getragen werden. Die Bildung von Rückstellungen und Reserven ist in der Jahresrechnung grundsätzlich möglich. Investitionen können über Abschreibungen in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer über den Lastenausgleich refinanziert werden.

In Absatz 4 wird ein Mindestpersonalkostenanteil von 70 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen festgelegt. Diese Vorgabe dient der Qualitäts- und Professionalitätssicherung. Da die OKJA vorwiegend als Beziehungsarbeit verstanden wird, sollen lenkende Vorgaben sicherstellen, dass der grössere Teil der Mittel in die Finanzierung von Personal und nicht in Strukturen oder Unterhalt fliesst. Wird in einem

Jahr der Personalkostenanteil von 70 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen nicht erreicht, wird der effektiv anrechenbare Betrag so weit gekürzt, bis die Personalkosten 70 Prozent dieses Betrags ausmachen. In den Personalkosten sind auch die Löhne für Praktikantinnen und Praktikanten integriert. Fachstellen können die Personalkosten für Projekte oder Leistungsvereinbarungen mit Dritten den Personalkosten zuweisen.

Artikel 91 *Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen*

Absatz 1 und 2: Der in den Ermächtigungen definierte Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen besteht aus einem Grundbetrag pro Kopf multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr im entsprechenden Einzugsgebiet und einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex. Diese Altersspanne entspricht der Zielgruppe der OKJA. Des Weiteren werden mit den unter 6-jährigen diejenigen Kinder einbezogen, die während der Vierjahresperiode grösstenteils in die Zielgruppe hineinwachsen. Die Daten werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben.

Bisher wurde der Grundbetrag pro Kopf um einen Franken pro Altersjahr gekürzt, für das in einem Einzugsgebiet keine Angebote bereitgestellt wurden (Art. 59 Abs. 3 ASIV). Die Regelung suggerierte, dass die Gemeinden trennscharf abgrenzen können, ob sich die Angebote zum Beispiel an bis 16-jährige oder bis 18-jährige richten. Dies ist aber kaum der Fall. Neu wurde zudem in Artikel 77 zur Zielgruppe das Prinzip verankert, dass sich das Angebot der Gemeinden grundsätzlich an das gesamte Altersspektrum von 6 bis 20 Jahren richtet. Artikel 59 Absatz 3 ASIV wird deshalb nicht in die FKJV übernommen.

Der Zusatzbetrag wird aufgrund der sozialen Lasten des Einzugsgebietes bestimmt. Der Soziallastenindex soll einen Hinweis darauf geben, wo vermehrt mit erschwerten Startbedingungen für Kinder und Jugendliche gerechnet werden kann. Beim verwendeten Soziallastenindex handelt es sich um den Sozialindex gemäss Artikel 15 FILAV, welcher benötigt wird um die Zuschüsse für Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten gemäss Artikel 21a und 21b des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)³⁵ festzulegen.

Die Gewichtung des Grund- und des Zusatzbetrags variiert je nach Einzugsgebiet. Für die zurzeit über Ermächtigungen verfügbaren Einzugsgebiete ergibt sich ein Verhältnis von etwa 2 zu 1. Dem Grundbetrag wird grössere Bedeutung zugemessen, da er die Unterstützung aller Familien zum Ziel hat und nicht eine spezifische Bevölkerungsgruppe oder -situation berücksichtigt.

Als die Regelungen der kantonalen Subventionen für die OKJA 2012 angepasst wurden, war der Soziallastenindex, an welchen der Zusatzbetrag gekoppelt ist, noch nicht erprobt. Es wurde deshalb versucht, über die Ausrichtung eines zweiten Zusatzbetrags insbesondere für Gemeinden mit bereits stark ausgebautem Angebot eine kantonale Mitfinanzierung im bisherigen Umfang sicherzustellen.

Der Soziallastenindex im FILAV wurde seither per 1. Januar 2019 überarbeitet. In das Modell wurde neu die Variable «Anteil anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene» aufgenommen. Durch den Einbezug dieser neuen Variable konnte der Erklärungsgehalt des Modells erhöht werden, so dass nunmehr knapp 70 Prozent der Varianz der Sozialhilfekosten zwischen Gemeinden erklärt werden können. Erst recht mit dieser Aktualisierung erweist sich der Soziallastenindex somit als verlässliches Mass, um entsprechende Unterschiede in den Gemeinden zu identifizieren und zu mildern. Damit entfällt allerdings nun auch die Legitimation für einen zweiten Zusatzbetrag: Auch besonders hohe Soziallasten werden durch den Index erfasst, wodurch die entsprechende Verteilung des (ersten) Zusatzbetrages bereits zu einer situationsgerechten Anpassung der lastenausgleichsberechtigten Obergrenze führt. Neu soll deshalb die bisherige Summe der Zusatzbeträge 1 und 2 (7.3 Mio. Franken) unter den Gemeinden verteilt und auf den Zusatzbetrag 2 verzichtet werden.

³⁵ Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

Artikel 92 *Bemessungsgrundlagen*

Absatz 1: Die GSI kann den Grundbetrag pro Kopf nach Absatz 1 Buchstabe a jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen. Das AIS kommuniziert jeweils den Gemeinden die beschlossene Anpassung.

Absatz 2: Die Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr sowie der Zusatzbetrag pro Gemeinde werden nach Gesucheinreichung erhoben und gelten dann fix für die gesamte Dauer der Ermächtigungsperiode.

Artikel 93 *Fristen*

Die Ermächtigungen werden in der Regel für eine Periode von vier Jahren ausgestellt. Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung sind jeweils bis spätestens am 31. März des der nächsten Ermächtigungsperiode vorangehenden Jahres beim AIS mit allen verlangten Unterlagen einzureichen.

Gesuche, die nach der festgelegten Frist eingereicht werden, und für die keine Fristverlängerung gewährt wurde, müssen bis spätestens am 31. März des Folgejahres eingereicht werden und die entsprechende Ermächtigung erfolgt ab dem darauffolgenden Jahresbeginn und lediglich bis zum Ablauf der laufenden Ermächtigungsperiode.

4. Frühe Förderung

Artikel 94 *Grundsatz*

Das SLG definiert in diesem Bereich das übergeordnete Ziel und äussert sich zu den wichtigsten Angeboten (Art. 39 ff. SLG). Die Zuständigkeit für die bedarfsgerechte Bereitstellung der Angebote der frühen Förderung liegt beim AIS. Frühe Förderung bezweckt, allen Vorschulkindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Die Ressourcen von Kindern und ihren Familien sollen gestärkt werden, damit Erstere in einem anregenden Umfeld ihre Lebenswelt spielerisch entdecken können. Frühe Förderung soll damit helfen, die Chancengleichheit zu erhöhen, die Gesundheit zu stärken und durch frühzeitige Integration in Bildung und Gesellschaft Armut und Delinquenz zu verhindern. Der Bedarf bemisst sich entsprechend daran, ob Kinder und Familien auf Grund ihrer Situation Unterstützung benötigen, um eine altersgerechte, gesunde und förderliche Entwicklung sicherzustellen, und ob die verfügbaren Angebote dies ausreichend abdecken. Das umfasst verschiedene Ebenen wie insbesondere die Erreichbarkeit von Angeboten bzw. Zugangshürden und der inhaltliche Zuschnitt von Unterstützungsangeboten auf die Themen und Herausforderungen der unterschiedlichen Zielgruppen. Das AIS erhebt diesen Bedarf, realisiert Konzepte und setzt entsprechende Massnahmen um.

Artikel 95 *Hausbesuchsprogramme*

Die Hausbesuchsprogramme («schrittweise» sowie «Hausbesuchsangebot plus») werden bereits heute zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Kantons soll daran nichts verändert werden.

5. Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Artikel 96 *Grundsatz*

Bei diesen Angeboten handelt es sich um präventive und niederschwellige Angebote, die von Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung oder schwierigen psychosozialen Belastung sowie deren Familien auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden können. Das Ziel ist es, angemessene Informationen sowie Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Behinderung und psychosozialer Belastung sicherzustellen.

Die Angebote richten sich, wie im Vortrag zum SLG zum Artikel 59 festgehalten worden ist, an Kinder, Jugendliche und Familien mit Behinderung oder in besonders schwierigen psychosozialen Verhältnissen, ihre Angehörigen sowie Fachpersonen in allen Lebensbereichen. Die spezialisierten Fachkräfte stehen also den Kindern und Jugendlichen selbst sowie deren sozialem Umfeld zur Verfügung.

Zu Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zählen solche, die langfristige körperliche, psychische, kognitive oder die Sinne betreffende Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Behinderungen sind komplexe Phänomene, die sich in der Interaktion zwischen Menschen und ihrer Umwelt zeigen und Entwicklungs- und Bildungsprozesse erschweren können.³⁶

Artikel 97 *Zielgruppe und Subsidiarität*

Diese Massnahmen sollen für Kinder und Jugendliche bis maximal zum 18. Lebensjahr zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Informations- und Beratungsleistungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung oder psychosozialen Belastung (nach dem 18. Lebensjahr) sind nicht Teil dieser Verordnung. Die vom AIS bereitgestellten Leistungen erfolgen zudem subsidiär zu den Leistungen der Volksschule, des Bundes oder anderer Kostenträger.

6. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

6.1 Allgemeines

Artikel 98 *Massnahmen*

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen des Vor- und Nachschulbereichs, Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Früherziehung, bleiben weiterhin Bestandteil des Leistungsangebots der GSI. Diese Massnahmen entsprechen einerseits den bisherigen sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich der SPMV. Zudem sind sie Bestandteil des sonderpädagogischen Grundangebots im Sinne des Sonderpädagogik-Konkordats (Art. 4 Abs. 1 lit. a Sonderpädagogik-Konkordat).

Es zeigte sich, dass Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung zur Erlernung der Kommunikation insbesondere auch im Vorschulalter auf weitere Massnahmen angewiesen sind. Bislang waren diese in den bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht abgebildet. Um diese Lücke zu schliessen, werden Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform für Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung (z. B. Gebärdensprache, ergänzte Lautsprache und Lormen-Alphabet) neu explizit in die Verordnung aufgenommen. Diese Massnahmen stehen aber immer unter dem Vorbehalt der Subsidiarität und sind demgemäss nur dann möglich, wenn eine erforderliche Massnahme nicht anderweitig finanziert wird oder werden könnte (vgl. Art. 103 Abs. 2).

Der ausgewiesene Entwicklungs- und Bildungsbedarf soll bestimmen, welche pädagogisch-therapeutischen Massnahmen notwendig sind, um die individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele erreichen zu können. Dabei wird das primäre Ziel verfolgt, durch bedarfsentsprechende und angemessene Massnahmen die Entwicklungs- und Bildungsziele zu erreichen.

Artikel 99 *Zielgruppen*

Im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen liegt die Zuständigkeit für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich bei der GSI. Während der Volksschulzeit liegt die Zuständigkeit für die sonderpädagogischen Massnahmen grundsätzlich vollumfänglich bei der BKD. Die Abgrenzung zum Aufgabenbereich der BKD erfolgt folglich durch die Schulpflicht respektive durch die Möglichkeit der Teilnahme am Volksschulangebot. Die Volksschulpflicht beginnt grundsätzlich mit zurückgelegtem vierten Altersjahr. Die Zuständigkeit der GSI für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen endet mit Eintritt in die Volksschule respektive besondere Volksschule (Stichtag 31.07.) und beginnt wieder mit Austritt aus der Volksschule respektive besonderen Volksschule (Stichtag 01.08.).

Eine Ausnahme bildet dabei die heilpädagogische Früherziehung. Die heilpädagogische Früherziehung kann über den Eintritt in die Volksschule (Kindergarten) durch das AIS bewilligt werden. Dadurch kann eine nahtlose und fortführende Förderung und Unterstützung des Kindes in seinem familiären Umfeld auch nach Eintritt in den Kindergarten sichergestellt werden und der Übergang in die 1. Primarstufe noch für kurze Zeit durch eine Fachperson unterstützt und begleitet werden. Bislang konnte in begründeten

³⁶ Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen, Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV), Handreichung, 2014, S. 8.

Fällen die heilpädagogische Früherziehung bis zum Ende der ersten Primarstufe bewilligt werden. Künftig ist dies nicht mehr möglich. Die heilpädagogische Früherziehung soll noch bis maximal zum Eintritt in die erste Primarstufe (Stichtag 30.09.) bewilligt werden können.

Wie bisher und in Übereinstimmung mit dem Sonderpädagogik-Konkordat können nach vollendetem 20. Lebensjahr keine pädagogisch-therapeutischen Massnahmen mehr bewilligt werden.

Bei Kinder und Jugendlichen mit einer Sinnesbeeinträchtigung ist zudem ein spezielles Augenmerk auch auf die Erlernung einer Kommunikationstechnik für besonders nahestehende Personen zu richten. Um eine gegenseitige Kommunikation erlernen und ermöglichen zu können, sind Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung darauf angewiesen, dass auch ihr familiäres Umfeld eine entsprechende Sprache erlernen kann. Daher sind neu auch Massnahmen für besonders nahestehende Personen von Kindern und Jugendlichen mit einer Sinnesbeeinträchtigung in der Verordnung verankert worden. Dieser neu aufgenommene Grundsatz geht mit den Vorgaben des Bundes im Behindertengleichstellungsgesetz³⁷ einher, in welchem die Kantone aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass auch besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (Art. 20 Abs. 3 BehiG).

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Entwicklungs- und/oder Bildungsbedarf können für die im folgenden aufgeführten Altersgruppen durch das AIS bewilligt werden.

Massnahme	Geltungsbereich
Logopädie	Im Vorschulbereich: Geburt bis Eintritt Kindergarten (Stichtag 01.08.)
	Im Nachschulbereich: Austritt Schule bis 20. Lebensjahr (Stichtag 01.08.)
Psychomotorik	Im Vorschulbereich: Geburt bis Eintritt Kindergarten (Stichtag 01.08.)
	Im Nachschulbereich: Austritt Schule bis 20. Lebensjahr (Stichtag 01.08.)
Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform für Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung und besonders nahestehende Personen	Im Vorschulbereich: Geburt bis Eintritt Kindergarten (Stichtag 01.08.)
	Im Nachschulbereich: Austritt Schule bis 20. Lebensjahr (Stichtag 01.08.)
Heilpädagogische Früherziehung	Geburt bis maximal Eintritt 1. Primarstufe (Stichtag 30.09.)

Artikel 100 Voraussetzungen

Unter Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat soll künftig ein besonderer Entwicklungs- und Bildungsbedarf unter folgenden Gegebenheiten vorliegen:

- a Vor der Einschulung: Wenn bei Kindern festgestellt wird, dass die Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

³⁷ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

- b Nach dem Volksschulalter bis maximal zum 20. Lebensjahr, wenn für die erfolgreiche nachobligatorische Schulbildung (insb. Mittelschulen und Gymnasien) oder für eine erfolgreiche berufliche Integration Logopädie, Psychomotorik oder eine Kommunikationsform für Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung notwendig ist.

Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung wurden bislang sowohl der von Abklärungsstellen ausgewiesene behinderungsbedingte oder sonstige besondere Bildungsbedarf als auch ausgewiesene Diagnosen gleichermaßen berücksichtigt. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Einschätzung des Bedarfs für sonderpädagogische Massnahmen alleine anhand einer Diagnosestellung in Bezug auf den besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf zu wenig weit greift. Den Bedarf ausschliesslich diagnosegeleitet zu bestimmen, vermag nicht in jedem Fall den individuellen besonderen Bildungsbedarf des Kindes oder des Jugendlichen unter Einbezug seines privaten, sozialen und schulischen Umfelds zu erfassen.

Die Funktionsfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen können in einem oder mehreren Bereichen beeinträchtigt sein. Um der Komplexität der individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können, soll bei der Beurteilung des besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarfs die Gesamtsituation berücksichtigt werden. Zudem soll der Fokus nicht nur auf die Funktionseinschränkungen gerichtet werden, sondern vielmehr auch die Ressourcen sowie der Kontext mitberücksichtigt werden.

Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vorschulbereich wie auch die heilpädagogische Früherziehung sollen einerseits präventiv gewissen Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsverzögerungen der Kinder entgegenwirken und diese auffangen. Andererseits sollen sie Kinder mit besonderem Entwicklungs- und Bildungsbedarf auf den Volksschuleintritt vorbereiten und einen positiven Einstieg begünstigen.

Nach der Schulzeit ist entsprechend der bisherigen Praxis grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der ordentlichen Schulzeit durchgeführten Massnahme erforderlich. Ein solcher Zusammenhang im Sinne einer Fortsetzung der Behandlung ist gegeben, wenn die Behandlung ununterbrochen über die ordentliche Schulzeit weiter andauert. Wird die Behandlung demgegenüber nach einem Unterbruch im Nachschulalter neu aufgenommen, ist ein solcher Zusammenhang in der Regel nicht gegeben. Eine Gewährung von Beiträgen ist in diesen Fällen dann möglich, wenn sich Probleme akut neu manifestieren wie bspw. bei der Logopädie Störungen im Bereich der Artikulation, des Redeflusses und des Schriftspracherwerbs, die mit einer logopädischen Therapie erfolgversprechend behandelt werden können.

Bei Bedarf kann die GSI die Einzelheiten der Voraussetzung durch eine Direktionsverordnung regeln. Wo bei der Ausgestaltung der Direktionsverordnung der Einbezug von Fachpersonen, Abklärungsstellen und Verbänden sinnvoll ist, um die GSI-interne Facharbeit zu ergänzen, werden diese in geeigneter Form einbezogen.

Artikel 101 *Anforderungen an die Leistungserbringung*

In Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat und an die bisherigen gesetzlichen Grundlagen der SPMV ist vorgegeben und Teil der Qualitätssicherung, dass Personen, welche pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchführen, ganz bestimmte Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen. Dementsprechend soll daran festgehalten werden, dass die Leistungserbringenden über ein EDK-anerkanntes Diplom im entsprechenden Gebiet verfügen (Master in Heilpädagogischer Früherziehung, mindestens Bachelor in Logopädie, mindestens Bachelor in Psychomotorik, Master in schulischer Heilpädagogik für die Behandlung einer Lese- und Rechtschreibstörung bzw. für die heilpädagogische Früherziehung). Bei Massnahmen, zu welchen kein EDK-anerkanntes Studium äquivalent ist (z. B. Ergänzte Laut-Sprache, Gebärdensprachkurs), werden auch spezifische Weiterbildungen berücksichtigt (z. B. Weiterbildung Fachperson Gebärdensprache FAGS, ELS-Kodierdolmetscher-Ausbildung).

Als Ergänzung zum EDK-anerkannten Diplom in der entsprechenden Fachausrichtung können grundsätzlich auch weitere pädagogisch-therapeutische Ausbildungen unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. In Anlehnung an die als Postulat überwiesene Motion Seiler («Arbeitserfahrung in sozialen Einrichtungen aufwerten») kann die Anrechnung von beruflichen Erfahrungen im entsprechenden Gebiet als äquivalent zu einer pädagogisch-therapeutischen Ausbildung anerkannt werden. Des

Weiteren ist eine befristete Zulassung zur Leistungserbringung unter Auflagen denkbar. Beispielhaft sei hier das EDK-anerkannte Bachelorstudium Klinische Heil- und Sozialpädagogik genannt, welches unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitserfahrungen im entsprechenden Gebiet bzw. unter bestimmten behördlichen Auflagen (z. B. Erwerb des EDK-anerkanntes Diplom im entsprechenden Gebiet innert vorgegebener Frist) für die Durchführung von heilpädagogischer Früherziehung berücksichtigt werden kann.

Die Berufsverbände haben Qualitätsrichtlinien erarbeitet, die bei der Durchführung von gestützt auf diese Verordnung finanzierten Massnahmen zu beachten sind. Ob eine Therapeutin oder ein Therapeut Mitglied des entsprechenden Berufsverbandes ist, ist dabei irrelevant. Bei Bedarf kann die GSI zur Qualität der Leistungserbringung sowie zu den Anforderungen an die Leistungserbringung weitergehende Vorschriften erlassen. Bei der Ausgestaltung der Direktionsverordnung erscheint der Einbezug von Fachpersonen, Abklärungsstellen und Verbänden sinnvoll. Aufgrund dessen sollen allfällige Konkretisierungen mittels Direktionsverordnung nicht ohne das Einholen von notwendigen externen Fachmeinungen erfolgen. Verletzt eine Therapeutin oder ein Therapeut regelmässig und nachweislich geltende Vorgaben, so werden betreffend diese Person keine Beiträge mehr gewährt.

Artikel 102 *Umfang*

Die gewählten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sollen für die Erreichung der Entwicklungs- und Bildungsziele geeignet, angemessen sowie wie wirkungsvoll sein. Der Umfang der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich ergibt sich aus dem besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf. Wie bisher sollen die Behandlungen je nach Bedarf und Ausgestaltung der Behandlung in Einzel- oder Gruppensettings stattfinden.

Bislang war der Umfang der Behandlung nicht auf Verordnungsebene geregelt worden. In der Regel wurden jedoch 1 bis 2 Lektionen respektive Stunden pro Woche durch die zuständige Behörde bewilligt. Die Kostengutsprache wurde bei einem Erstgesuch in der Regel für zwei Jahre und bei einem Verlängerungsgesuch für ein Jahr ausgestellt. Bei einem Verlängerungsgesuch musste jeweils vor der Gesuchseinreichung eine erneute Abklärung bei einer geeigneten und unabhängigen Abklärungsstelle durchgeführt werden.

Auch künftig soll keine fixe Anzahl Stunden und vorgegebene Dauer der Massnahme auf Verordnungsebene festgelegt werden. Vielmehr sollen die Dauer und der Umfang der bewilligten Stunden anhand des Bedarfs des Kindes oder des Jugendlichen von der zuständigen Stelle festgelegt werden. In regelmässigen Abständen – mindestens einmal jährlich – soll die Massnahme überprüft werden. Dabei wird überprüft, ob der Bedarf an einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme weiterhin vorhanden ist und die Massnahme fortgesetzt oder beendet werden soll. Zusätzlich wird abgeklärt, ob die durchgeführte Massnahme geeignet ist oder ob gegebenenfalls eine andere Massnahme zielführender ist. Bei der regelmässigen Überprüfung der Behandlung wird dabei insbesondere auch ein Augenmerk auf die Wirksamkeit, also den Output einer Massnahme gerichtet. Bei der regelmässigen Überprüfung der Massnahme soll eine geeignete Abklärungsstelle hinzugezogen werden. Die Angemessenheit der Massnahmen beurteilt sich nach sämtlichen Umständen und bezieht sich insbesondere sowohl auf die individuelle Situation des Kindes, als auch auf die finanziellen Auswirkungen.

Artikel 103 *Unentgeltlichkeit und Subsidiarität*

Mit dieser Bestimmung wird weiterhin das Subsidiaritätsprinzip verankert. Soweit Dritte aufgrund einer anderen Gesetzgebung die Kosten zu tragen beziehungsweise Leistungen auszurichten haben, gehen diese den Leistungen der GSI vor. Diesbezüglich ist insbesondere auf zweckbestimmte Leistungen der Krankenkassen, der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Privatversicherungen hinzuweisen.

Artikel 104 *Zuständigkeit*

Bislang wurden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich einerseits durch freiberufliche Therapeutinnen und Therapeuten und andererseits durch externe Dienste bereitgestellt. Im Bereich Logopädie und Psychomotorik wurde die Leistungserbringung ausschliesslich durch freiberufliche Therapeutinnen und Therapeuten sichergestellt. Die heilpädagogische Früherziehung sowie die spezifische heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer Hör- respektive Sehbeeinträchtigung wurden praktisch ausschliesslich durch externe Dienste abgedeckt. Nur sehr wenige heilpädagogische Früherzieherinnen und Früherzieher sind im Kanton Bern noch freiberuflich tätig. Obschon die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bislang sowohl durch freiberufliche als auch durch externe Dienste erbracht worden sind, lag die Anspruchsüberprüfung und somit die Verfügungskompetenz ausschliesslich bei der zuständigen Behörde der GSI.

Wie bisher liegt die Bereitstellung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sowie die Anspruchsprüfung und Gewährung der Leistungen bei dem zuständigen Amt der GSI, neu dem AIS. Neu wurde jedoch zusätzlich die Grundlage geschaffen, dass die GSI die Bereitstellung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sowie das gesamte Bewilligungsverfahren inklusive Verfügungskompetenz an eine andere Stelle übertragen kann (Art. 60 Abs. 2 SLG). Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass künftig nicht mehr alle Gesuche beim zuständigen Amt eingereicht und geprüft werden müssen. Die Bewilligung einer Massnahme kann im Falle einer solchen Vollzugsübertragung also durch die ernannte Stelle erfolgen, welche über den Anspruch, den Rahmen und den Umfang der Massnahme entscheidet und insbesondere auch einen ablehnenden Entscheid verfügen kann.

Artikel 105 *Interkantonales Verhältnis*

Erhält ein Kind mit Wohnsitz im Kanton Bern ausserkantonale pädagogisch-therapeutische Massnahmen, erfolgt die Finanzierung im Rahmen des Geltungsbereichs der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen³⁸ gemäss dieser Vereinbarung. Sofern der andere Kanton dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss gegenseitiger Absprache, in der Regel sinngemäss nach IVSE, im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung finanziert.

Artikel 106 *Kostenübernahmegarantie im interkantonalen Verhältnis*

Die Verbindungsstelle des Wohnkantons, welche im Kanton Bern beim AIS angesiedelt ist, erteilt der Verbindungsstelle des Kantons, in welchem sich die Institution befindet, auf dessen Anfrage hin vorgängig eine Kostenübernahmegarantie für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Voraussetzung für die Kostenübernahmegarantie ist ein positiver Entscheid der zuständigen Stelle gemäss dieser Verordnung auf Grund des üblichen Verfahrens. Eine ausserkantonale Behandlung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. D lit. b und c IVSE) ist insbesondere dann begründet, wenn innerhalb des Kantons Bern kein Angebot zur Verfügung steht, das dem ausgewiesenen Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen entspricht.

Da die Wahl der Durchführungsstelle – im Rahmen der geeigneten Angebote – gemäss geltendem Recht im Grundsatz nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten liegt, kann eine ausserkantonale Behandlung auch auf ihr Gesuch hin erfolgen. Allfällige Transportkosten, die in einem solchen Fall entstehen, werden allerdings nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle entschädigt.

Zudem sind ausserkantonale Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen auch dann möglich, wenn deren Wohnort sehr nahe an der Kantonsgrenze liegt. In diesen Fällen entspricht die ausserkantonale Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Frage der Übernahme der Transportkosten durch den Kanton Bern oft auch der „nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle“.

³⁸ Interkantonale Vereinbarung vom 20. September 2002 für Soziale Einrichtungen (IVSE; BSG 862.71-1)

6.2 Massnahmen im Einzelnen

Artikel 107 *Heilpädagogische Früherziehung*

Absatz 1: Inhaltlich wird gegenüber der SPMV der Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung in Anlehnung an die Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik der EDK zukünftig explizit in der Verordnung festgehalten: In der heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen behandelt. Es geht dabei auch um die spezialisierte heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Beeinträchtigungen der Sinne (Hören und Sehen). Dazu zählt beispielsweise Low Vision als Massnahme bei Sehbeeinträchtigungen. Zur heilpädagogischen Früherziehung zählen des Weiteren Angebote wie Information und Beratungen vom primären Bezugspersonensystem (z. B. besonders nahestehende Personen, Kitas, Spielgruppe), Eltern-Kind-Kurse oder spezifische Elternanlässe.

Angebote der ambulanten Dienste für körper-, seh- oder hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Volksschule angeboten werden (z. B. Beratungen von Lehrpersonen oder spezifische Unterstützung und Förderung der Schülerinnen und Schüler), werden dagegen nicht durch die GSI bewilligt und finanziert, sondern gehören in den Zuständigkeitsbereich der BKD.

Absatz 2: Inhaltlich wird gegenüber der SPMV zudem neu konkretisiert, dass Beiträge sowohl für länger ausgerichtete Behandlungen als auch für niederschwellige und kürzere Interventionen und Beratungen gewährt werden können.

Absatz 3 folgt erneut in Anlehnung an die einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik der EDK, wonach mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung *im familiären Kontext* behandelt wird. Daher geht es in erster Linie um Situationen, in welchen das gesamte Familiensystem einer gewissen Unterstützung bedarf und die Massnahmen daher in ebendiesem privaten Umfeld stattzufinden haben. In begründeten Fällen kann die Behandlung extern und in Gruppensettings stattfinden. Beispielhaft sei hier genannt, dass die Förderung des Kindes in Kitas oder Spielgruppen beziehungsweise zur Vorbereitung des Kindes auf den Besuch einer öffentlichen Spielgruppe, eines öffentlichen Kindergartens oder einer Sonderschule in einer heilpädagogischen Kleingruppe (rund 3 - 8 Kinder) durchgeführt werden kann.

Artikel 108 *Logopädie*

Absatz 1: Ein Bedarf an Logopädie liegt vor bei schweren Störungen der mündlichen Sprache, der schriftlichen Sprache (bzw. Lese- und Rechtschreibstörungen), des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme oder des Schluckens. Dazu zählen insbesondere auch Sprach(entwicklungs)störungen aufgrund einer Lippen-Kiefer-Gaumenspalte sowie myofunktionelle Störungen bzw. orofaziale Dysfunktionen.

Absatz 2: Zur Abgrenzung von leichten, nicht therapiebedürftigen Störungen wird grundsätzlich am Kriterium des Schweregrads der Einschränkung festgehalten (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. e SPMV). Zur Beibehaltung der gegenwärtigen Situation kann der Bedarf zudem bei kumulativ auftretenden leichten und mittleren Störungen in mehreren Bereichen vorliegen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. g SPMV).

Absatz 3: Ob eine schwere Beeinträchtigung oder kumulativ auftretende leichte oder mittlere Beeinträchtigungen mehrerer Bereiche vorliegen, richtet sich insbesondere nach den aktuellen Diagnoseverfahren und berücksichtigt des Weiteren die Dauer der vorliegenden Beeinträchtigung, den Leidensdruck, die Beeinträchtigung aufgrund der Störung sowie das Alter.

Artikel 109 *Psychomotorik*

Absatz 1: Inhaltlich wird gegenüber der SPMV der Bedarf an Psychomotorik in Anlehnung an die Terminologie der EDK für den Bereich der Sonderpädagogik explizit in der Verordnung geregelt: Ein Bedarf an Psychomotorik liegt vor bei einer schweren Störung eines der Bereiche Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen, Verhalten oder des körperlichen Ausdrucks. Dazu zählen insbesondere auch schwere Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen (Grob-, Fein- und Graphomotorik, motorische Funktio-

nen), schwere Bewegungsstörungen aufgrund zerebraler Lähmungen und sonstiger Lähmungssyndrome, Autismus-Spektrum-Störungen oder Aufmerksamkeits-Defizit-Störungen (mit oder ohne Hyperaktivität).

Absatz 2: Zur Abgrenzung von leichten, nicht therapiebedürftigen Störungen wird grundsätzlich am Kriterium des Schweregrads der Einschränkung festgehalten. Zur Beibehaltung der gegenwärtigen Situation kann der Bedarf zudem bei kumulativ auftretenden leichten und mittleren Störungen in mehreren Bereichen vorliegen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. g SPMV). Dies stellt keine Erweiterung der bisherigen Leistungen dar.

Absatz 3: Ob eine schwere Beeinträchtigung oder kumulativ auftretende leichte oder mittlere Beeinträchtigungen mehrerer Bereiche vorliegen, richtet sich insbesondere nach den aktuellen Diagnoseverfahren und berücksichtigt des Weiteren die Dauer der vorliegenden Beeinträchtigung, den Leidensdruck, die Beeinträchtigung aufgrund der Störung sowie das Alter.

Artikel 110 *Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform bei Sinnesbeeinträchtigungen*

Die Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbeeinträchtigungen sind in der vorliegenden Verordnung neu explizit aufgenommen und geregelt. Damit wird dem Auftrag gemäss Artikel 20 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz Rechnung getragen, wonach die Kantone insbesondere dafür sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können. Diese Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Subsidiarität (Art. 103 Abs. 2): Sie können nur bewilligt werden, sofern keine andere Stelle diese finanziert (insb. Sozialversicherungen).

Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform für sinnesbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sowie diesen nahestehende Personen umfassen insbesondere folgende Kommunikationsformen: die Schulung in ergänzter Lautsprache (Kodiersystem zur Sichtbarmachung sämtlicher Vokale und Konsonanten mittels Lippenbild, Handform und der Positionierung der Handform im Gesicht zur Behebung von Mehrdeutigkeiten beim Lippenablesen), Gebärdensprachkurse (visuell wahrnehmbares Sprachsystem) sowie das Lormen-Alphabet (Kommunikationsform für hörsehbehinderte und taubblinde Menschen).

Bei Bedarf beziehungsweise zur Ermöglichung einer einheitlichen und barrierefreien Kommunikation kann das primäre Bezugspersonensystem in das Erlernen der ergänzten Lautsprache, der Gebärdensprache sowie dem Lormen-Alphabet miteinbezogen werden.

6.3 Finanzierung

Artikel 111 *Grundsatz*

Betreffend die Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wird grundsätzlich das bisherige Modell übernommen: Die Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt durch Leistungsvertrag oder nach Tarifen bemessen mittels direkter Auszahlung an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (Absatz 1).

Im Gegensatz zur SPMV wird allerdings die Möglichkeit der Finanzierung durch Leistungsvertrag nicht mehr ausschliesslich an Leistungen des Früherziehungsdienstes des Kantons Bern geknüpft, was eine grundsätzliche Finanzierung eines externen Dienstes oder externer Dienste durch Leistungsvertrag ermöglicht (analog dem Modell für die heilpädagogische Früherziehung).

Des Weiteren wird als Voraussetzung dafür, dass pädagogisch-therapeutische Massnahmen nach Tarifen bemessen finanziert und direkt an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausbezahlt werden können, spezifiziert, dass die entsprechenden Beiträge explizit und im Vorfeld gewährt worden sind.

Artikel 112 *Tarifverträge*

Betreffend die Tarifverträge der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wird grundsätzlich das System der SPMV übernommen: Die GSI vereinbart mit den Berufsverbänden der Therapeutinnen und

Therapeuten die Tarife für die Entschädigung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Absatz 1) und es können Zeittarife, Einzelleistungstarife oder Pauschaltarife vereinbart werden, wobei auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung, effiziente Durchführung und sachgerechte Struktur zu achten ist (Absatz 2). So schliesst das AIS entsprechend der bisherigen Praxis also mit den entsprechenden Berufsverbänden Tarifverträge betreffend die Entschädigungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen ab.

Die Tarife sind seit Jahren unverändert und die Verhandlungen blockiert. Wenn die Parteien keine sachgerechte Lösung finden, muss es ein Mittel zur Aufhebung der Blockade geben. Im Gegensatz zur SPMV wird auf der Grundlage von Artikel 8 SLG deshalb neu festgelegt, dass die Tarife im Falle einer Nichteinigung für jeweils ein Jahr, maximal bis Ende des dem Beschlussjahr folgenden Kalenderjahres, vom Regierungsrat festgelegt werden (Absatz 3). Für das darauffolgende Kalenderjahr ist erneut eine Einigung zwischen der GSI und den Berufsverbänden anzustreben. Da die Verbände vor einem allfälligen Regierungsratsbeschluss anzuhören sind, können sie auch geltend machen, die Verhandlungen seien noch nicht abzubrechen, sprich es sei aus ihrer Sicht weiterhin möglich, eine Einigung zu erzielen.

Artikel 113 *Nichtverbandsmitglieder*

Auch zukünftig sollen Nichtverbandsmitglieder, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen erbringen, maximal zum vereinbarten oder festgesetzten Tarif abrechnen können.

Artikel 114 *Kostentragung durch Berechtigte*

Die Kosten für unentschuldbar versäumte Sitzungen sind auch zukünftig durch die Berechtigten selbst zu tragen. Bei den Berechtigten handelt es sich um die Kinder und Jugendlichen mit bewilligter pädagogisch-therapeutischer Massnahme, respektive deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern – in der Regel wird es sich dabei um die Eltern handeln. Unentschuldbar ist ein Versäumnis dann, wenn eine rechtzeitige Abmeldung (mindestens 24 Stunden vorher) möglich gewesen wäre. Entschuldbar versäumt ist eine Sitzung primär dann, wenn eine Absage aus entschuldbaren Gründen nicht früher als 24 Stunden vor dem Termin möglich war (z. B. Unfall oder kurzfristige Erkrankung).

6.4 Transportkosten

Artikel 115 *Grundsatz*

Absatz 1: Für Kinder gilt weiterhin die Regelung gemäss der SPMV, wonach Beiträge für Transportkosten auf Gesuch hin und aufgrund bewilligter pädagogisch-therapeutischer Massnahmen gewährt werden.

Absatz 2: Für Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr werden Transportkosten neu und in Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat nur dann übernommen, wenn diese aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle nicht selbstständig bewältigen können (vgl. Art. 4 Abs. 2 Sonderpädagogik-Konkordat). Bezüglich des Begriffs Behinderung kann auf die Ausführungen zu Artikel 96 verwiesen werden.

Absatz 3: Im Gegensatz zur SPMV wird festgelegt, dass die auf Gesuch hin bewilligten Transportkosten spätestens ein Jahr nach deren Entstehung, also der entsprechenden Fahrt, geltend gemacht werden müssen. Für länger zurückliegende Transporte besteht kein Anspruch mehr.

Artikel 116 *Kostenübernahme*

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Transporten erfolgt weiterhin eine Priorisierung, indem primär der öffentliche Verkehr zu nutzen ist. Nur wenn dies nicht möglich ist, können in zweiter Priorität und in begründeten Fällen Beiträge für Transporte durch private Transportunternehmen oder Privatpersonen bewilligt werden. Es soll jeweils wie bisher nur der direkte Weg zur nächstgelegenen, geeigneten Durchführungsstelle in Rechnung gestellt werden können.

Artikel 117 *Weitere Transportkosten*

Analog zu den Bestimmungen der SMPV werden in begründeten Fällen auch die Fahrauslagen für eine unerlässliche Begleitperson vergütet. Neu wird allerdings festgelegt, dass nur Fahrten in Anwesenheit des Leistungsempfängers beziehungsweise der Leistungsempfängerin entschädigt werden. Allfällige Fahrten ohne die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden nicht entschädigt.

Inhaltlich wird gegenüber der SPMV explizit in der Verordnung festgehalten, dass Fahrauslagen einer Früherzieherin oder eines Früherziehers entschädigt werden, wenn eine heilpädagogische Früherziehung wegen des Kindes in dessen gewohntem Umfeld erfolgen muss (z. B. am Wohnort des Kindes, Kitas, Spielgruppe, Kindergarten).

Artikel 118 *Kriterien*

Zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Transports durch anderweitige Private beziehungsweise einer unerlässlichen Begleitperson sind immer die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen.

Artikel 119 *Standort*

Die Massnahmen sind weiterhin grundsätzlich in der nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle durchzuführen, respektive es werden nur die Transportkosten bis zu dieser übernommen. Wird eine weiter entfernte Durchführungsstelle gewählt, müssen die Mehrkosten des Transportes durch die Betroffenen selbst getragen werden.

Es ist oft wichtig, Massnahmen möglichst rasch einzuleiten, ohne dass wertvolle Entwicklungszeit durch das Warten auf den nächstgelegenen Therapieplatz verloren geht. Steht eine Durchführungsstelle in solchen Fällen aus Kapazitätsgründen zu Beginn einer Massnahme nicht zur Verfügung, ist diese Durchführungsstelle dementsprechend nicht geeignet.

Artikel 120 *Bemessung der Transportkosten*

In Anlehnung an die Bestimmungen der SPMV erfolgt die Entschädigung der Transporte ausserhalb des öffentlichen Verkehrs grundsätzlich nach Kilometertarifen. Insbesondere die Kilometertarife sowie weitere Einzelheiten bezüglich des Transports werden in einer Direktionsverordnung festgelegt und geregelt.

6.5 Verfahren

Artikel 121 *Gesuch*

Bezüglich des Verfahrens werden in den Grundzügen die Bestimmungen der SPMV übernommen. Im Übrigen gelten die Regeln des VRPG. Die zuständige Stelle (vgl. oben Art. 104) hat also insbesondere den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, die Gesuchstellenden sind aber verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhaltens mitzuwirken (Art. 18 und 20 VRPG).

Die Gesuche sind von den Berechtigten, also den Kindern und Jugendlichen respektive deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern – in der Regel wird es sich dabei um die Eltern handeln – auf dem amtlichen Formular einzureichen. Das amtliche Formular kann bei der zuständigen Stelle bestellt oder im Internet heruntergeladen werden.

Artikel 122 *Abklärung*

Neu wird in der Verordnung explizit festgehalten, dass zusammen mit dem amtlichen Formular grundsätzlich ein Bericht einer geeigneten Abklärungsstelle, welche mit dem fraglichen Bedarf in direktem Zusammenhang steht, einzureichen ist (Absatz 1). Die Eingrenzung auf geeignete Abklärungsstellen berücksichtigt den Umstand, dass je nach Massnahme unterschiedliche Abklärungsstellen für die entsprechende Bedarfsabklärung in Frage kommen. Die zuständige Stelle kann so festlegen, welche fachlich gut qualifizierten und erfahrenen Stellen die Abklärungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen vornehmen können (vgl. weitere Ausführungen zu Abs. 4 Bst. a).

Analog zur SPMV wird weiterhin daran festgehalten, dass bezüglich der Abklärungen auf die Unabhängigkeit der Abklärungsstellen gegenüber den durchführenden Stellen zu achten ist. Es soll also wann immer möglich vermieden werden, dass die durchführende und die abklärende Stelle – namentlich Personen – identisch ist.

Dem Gesuch zur Gewährung von Beiträgen oder Massnahmen müssen zudem diejenigen Berichte von bereits konsultierten Personen und Stellen beigelegt werden, welche in direktem Zusammenhang mit dem konkret fraglichen Bedarf stehen. Die Einreichung hat dabei also durch die Berechtigten selbst und grundsätzlich nicht durch die Verfasserinnen und Verfasser der Berichte zu erfolgen.

Kann ein Gesuch aufgrund der vorhandenen Informationen nicht abschliessend beurteilt werden, so erhebt die zuständige Stelle weitere Beweismittel, ordnet also in der Regel zusätzliche Abklärungen an. Weigern sich Betroffene, sich einer zwingend erforderlichen Abklärung zu unterziehen, so ist auf das Gesuch nicht einzutreten (Art. 20 Abs. 2 VRPG).

Neu wird die Grundlage geschaffen, dass die GSI durch Direktionsverordnung die zu erfüllen Kriterien von Abklärungsstellen festlegen kann (Abs. 4 Bst. a). Nebst einer regionalen Verteilung und der personellen Unabhängigkeit von den Durchführungsstellen ist dabei insbesondere zu klären, welche Kriterien eine Abklärungsstelle erfüllen muss, um bei der Einschätzung des Bedarfs berücksichtigt werden zu können. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots ist bei der Bezeichnung der Abklärungsstellen insbesondere darauf zu achten, dass diese alle denselben Grundsätzen und fachlichen Ansprüchen und Regeln genügen müssen. Des Weiteren wird die Möglichkeit geschaffen, dass die GSI durch Direktionsverordnung die Rahmenbedingungen der Abklärungen und Abklärungsinstrumente definieren kann (Abs. 4 Bst. b). Dies zielt auf eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Abklärungsprozesse hin (z. B. Verfahren, Befunderhebung, Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahme und Berichterstattung). Damit einher geht auch in Anlehnung an das Sonderpädagogik-Konkordat die Möglichkeit einer allfälligen Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bildungsbedarfs (SAV) für den Vor- und Nachschulbereich. Bei Bedarf kann die GSI durch eine Direktionsverordnung Kriterien festlegen, die eine Abklärungsstelle erfüllen muss sowie Rahmenbedingungen der Abklärungen und Abklärungsinstrumente definieren. Bei der Ausgestaltung der Direktionsverordnung erscheint der Einbezug von Fachpersonen, Abklärungsstellen und Verbänden sinnvoll. Aufgrund dessen sollen allfällige Konkretisierungen mittels Direktionsverordnung nicht ohne das Einholen von notwendigen externen Fachmeinungen erfolgen.

Artikel 123 *Entscheid*

Die Entscheide werden durch die zuständige Stelle grundsätzlich mittels Verfügung getroffen und eröffnet. Werden begünstigende Entscheide getroffen, so können diese auch in einer anderen Form getroffen und mitgeteilt werden, beispielsweise in Briefform. Auf Verlangen ist jedoch in jedem Fall eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

Artikel 124 *Verfahrenskosten*

Analog zu den Bestimmungen der SPMV ist das Verfahren für die Betroffenen kostenlos.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Familienergänzende Kinderbetreuung

Artikel 125 *Aufsicht*

In Ausführung von Artikel 138 Absatz 4 SLG wird festgelegt, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht per Inkrafttreten der FKJV von der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) auf die GSI übergeht. Dies im Gegensatz zu den Gemeinden, welche die Aufsichtsfunktion solange ausüben haben, bis eine Kita über eine Betriebsbewilligung gemäss SLG verfügt (vgl. Art. 138 Abs. 3 SLG). Innerhalb der ersten 24 Monate nach Inkrafttreten der FKJV muss vom AIS ein erster Aufsichtsbesuch durchgeführt werden.

Artikel 126 *Bewilligungen*

Die nach bisherigem Recht erteilten unbefristeten Betriebsbewilligungen bleiben gültig bis zum Erhalt der nach dem ersten Aufsichtsbesuch ausgestellten Betriebsbewilligung, sofern der Aufsichtsbesuch nicht einen Entzug der Bewilligung zur Folge hat. Dies aber längstens bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des SLG (vgl. Art. 138 Abs. 1 SLG). Spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die betroffenen Kitas ein Bewilligungsgesuch einreichen (Art. 138 Abs. 2 SLG), wenn der erste Aufsichtsbesuch noch nicht stattgefunden hat. Diese Frist gilt auch für Kitas, welche noch über keine Betriebsbewilligung verfügen.

Ergibt die Gesuchprüfung oder der Aufsichtsbesuch auf Basis der Neuregelung keine Beanstandungen, so erteilt das AIS eine Bewilligung nach dem SLG, welche alle früheren Bewilligungen ersetzt. Sind kleinere Mängel festgestellt worden, so kann die Bewilligung unter der Auflage erfolgen, dass diese innerhalb einer vom AIS angesetzten Frist (welche abhängig von der Art des Mangels sachgerecht festgelegt wird) behoben werden.

Werden beim erstmaligen Aufsichtsbesuch gravierendere Mängel festgestellt, ist gemäss Artikel 27 vorzugehen und die Bewilligung falls erforderlich zu entziehen.

Bei Kitas, welche bereits vor Inkrafttreten der FKJV betrieben wurden, wird bei der Ausstellung einer (neuen) Betriebsbewilligung auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet, zumal der Wechsel der Zuständigkeit und die damit verbundene Überprüfung und Neuregelung der Bewilligungs- und Aufsichtskriterien ausserhalb des Einflussbereiches der davon betroffenen Kitas liegt.

Artikel 127 *Meldepflicht Tagesfamilien*

Aktuell ist die Meldepflicht für Tagesfamilien in Artikel 6 Pflegekinderverordnung³⁹ geregelt. Da die Pflegekinderverordnung per Ende 2021 aufgehoben wird⁴⁰ und die Normen im SLG betreffend Bewilligung und Aufsicht bei TFO und Tagesfamilien erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des SLG gelten werden, ist KESB weiterhin als Meldestelle zu definieren. Bis zu diesem Zeitpunkt übt die KESB auch weiterhin die Aufsicht über die Tagesfamilien aus.⁴¹

Artikel 128 *Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder*

In Artikel 136 SLG wird festgelegt, dass eine Gemeinde, die Aufwendungen für Kitas mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder (sog. Tagis) ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, dies mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der GSI noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen kann, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt. Hier wird lediglich konkretisiert, dass die «zuständige Stelle» im Sinne von Artikel 136 SLG das AIS ist.

Artikel 129 *Zulassungen*

Zulassungen behalten ihre Gültigkeit. Erfüllt ein Leistungserbringer die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr, wird die Zulassung entzogen, wenn die Missetände nicht fristgerecht beseitigt werden (vgl. Art. 27 i. V. m. Art. 35 Abs. 3 i. f.). Den Leistungserbringern ist dabei insbesondere hinsichtlich neuer Zulassungskriterien genügend Zeit einzuräumen.

Artikel 130 *Betreuungsgutscheine*

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 beurteilen sich sämtliche Betreuungsgutscheine nach altem Recht. Erst für Gesuche betreffend die Zeit ab dem 1. August 2022 kommen die neuen Normen zur Anwendung.

³⁹ Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223)

⁴⁰ Vgl. Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV; BAG 21-060)

⁴¹ Art. 26a Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)

Artikel 131 *Anforderungen an das Personal von Kindertagesstätten*

Die meisten Kitas stellen Mitarbeitende mit befristeten Verträgen (insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten) jeweils auf Beginn eines Schuljahres (August bis Juli) an. Damit sie die Anstellungsplanung entsprechend diesem Zyklus vornehmen können, gilt die für die Anpassungen der Anforderungen an das Personal von Kitas eine Übergangsfrist bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

7.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Artikel 132 *Offene Kinder- und Jugendarbeit*

Stichtag für das erste Gesuchsverfahren nach neuer Verordnung ist der 30. Juni 2022 für die vierjährige Periode 2023-2026. Dies in Abweichung von Artikel 93 Absatz 1. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung gelten somit noch die alten Vorschriften und Finanzierungsbedingungen und die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Artikel 133 *Pädagogisch-therapeutische Massnahmen*

Verfügungen betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen bleiben trotz Aufhebung der SPMV gültig, längstens aber bis 31. Juli 2022. Endet eine Massnahme gemäss Verfügung vor dem 31. Juli 2022, so endet sie verfüungsgemäss.

Dies unabhängig von der ab 1. Januar 2022 geltenden Zuständigkeit, insbesondere also auch bezüglich Massnahmen von Kindern im Volksschulalter. Zuständigkeit, Vollzug und Finanzierung müssen aber gesetzesgemäss bereits ab 1. Januar 2022 nach neuem Recht laufen.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 134 *Änderung von Erlassen*

Aufgrund der neuen Zuständigkeit des AIS für die Bewilligung von Kitas ist eine Anpassung der Gebührenverordnung (GebV)⁴² erforderlich.

Mit Inkrafttreten des SLG sowie des revidierten VSG beschränkt sich die Zuständigkeit der GSI betreffend sonderpädagogische Massnahmen auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich. Im Übrigen ist neu die BKD für die Sonderpädagogik zuständig. Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe *f* der Organisationsverordnung GSI (OrV GSI)⁴³ ist demgemäss anzupassen.

Um die Kongruenz zwischen der FKJV und der Tagesschulverordnung (TSV)⁴⁴ zu gewährleisten, sind Änderungen der TSV notwendig.

Artikel 135 *Aufhebung von Erlassen*

Die ASIV und die SPMV werden vollumfänglich von der FKJV abgelöst und sind dementsprechend aufzuheben.

Artikel 136 *Inkrafttreten*

Das Inkrafttreten erfolgt koordiniert mit demjenigen des SLG auf den 1. Januar 2022.

⁴² Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21)

⁴³ Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁴⁴ Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Der Kanton war bisher für die Aufsicht der privaten Kitas zuständig. Neu werden die bisher von den Gemeinden beaufsichtigten Kitas hinzukommen (rund 140 Kitas). Infolge dieses teilweisen Zuständigkeitswechsels von den Gemeinden zum Kanton entsteht beim Kanton ein zusätzlicher Stellenbedarf (vgl. unten, Ziff. 6.1).

5.2 Betreuungsgutscheine

Die Überführung der Grundlage des Gutscheinsystems in die neue FKJV und die dabei umgesetzten Anpassungen dürften keine namhaften Auswirkungen auf die Finanzen haben.

Eine möglichst kostenneutrale Umsetzung des Gutscheinsystems war ein zentrales Anliegen der Teilrevision, mit der 2019 die Umstellung auf das neue System initiiert wurde. Bei der Umstellung vom Gebührensystem auf das Gutscheinsystem wurden damals deshalb diverse kostensenkende Massnahmen umgesetzt. Mittel konnten unter anderem eingespart werden, indem die Subvention enger an den Bedarf gekoppelt wurde und tiefere Betreuungsgutscheine für Kindergartenkinder in Kitas ausgegeben wurden. Auch bei der Vergünstigung für Kinder unter zwölf Monate werden im Vergleich zur Regelung im Gebührensystem Kosten eingespart, da vorher die Mehrkosten für die Abgeltung des Faktors 1.5 einzig durch den Staat getragen wurden. Daneben haben auch der Wegfall der Risikopauschale sowie der Abschaffung der Ausbildungspauschale zusätzliche Mittel freigesetzt. Weil die Kostenentwicklung nicht ganz präzise vorausgesagt werden und damit eine Steigung der Kosten trotz kostensenkender Massnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten, wurde im Vortrag zur Teilrevision der ASIV aufgezeigt, wie Kosten im Gutscheinsystem bei Bedarf gesenkt werden könnten. Mittlerweile kann ein erstes Fazit zur finanziellen Entwicklung gezogen werden: Die Umsetzung der Betreuungsgutscheine ist gut angelaufen. Der Überblick über die ersten Daten zeigt auf, dass sich die Angebotsstruktur der familienergänzenden Kinderbetreuung stark vergrössert hat und dadurch mehr Familien Zugang zu einem vergünstigten Betreuungsplatz haben. Bereits heute nehmen der grösste Teil der Gemeinden und fast alle Institutionen am Gutscheinsystem teil. Diese Entwicklung zeigt sich auch in der Nutzung der Betreuungsgutscheine.

Trotz dieser Ausweitung bewegen sich die Kosten laut Hochrechnung in etwa im Budgetrahmen – die kostensenkenden Massnahmen haben offenbar gewirkt. Konkret rechnet der Kanton 2021 mit Ausgaben von rund 72 Millionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung (Eingabe Lastenausgleich im Gebühren- und Gutscheinsystem). Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung sind im Betreuungsgutscheinsystem gegenüber dem Gebührensystem pro 100-Prozent-Platz leicht gesunken.

Zusammen mit der Überführung der Grundlage des Gutscheinsystems in die FKJV sind verschiedene Anpassungen vorgesehen, welche diesen Trend noch verstärken. Die Abschaffung der Härtefallregelung bei einer Einkommensverschlechterung für Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von über 80'000 Franken, die Anrechnung der Vermögenserträge bei der Berechnung des massgebenden Einkommens, die Anpassung der Bestandesdauer für Konkubinate auf zwei Jahre oder auch die Anrechnung des Einkommens eines Ex-Partners oder einer Ex-Partnerin bei fehlender Unterhaltsvereinbarung führen dazu, dass das durchschnittliche massgebende Einkommen pro unterstützte Familie tendenziell höher liegen wird. Diese Massnahmen dienen aber nicht dazu, die Ausgaben zu senken, sondern eine gerechtere Beurteilung der Familiensituationen vornehmen zu können.

Die Abschaffung der Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand für Familien mit einem massgebenden Einkommen über 160'000 führt zu keinen nennenswerten Einsparungen.

5.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Anpassungen, welche mit dem FKJV im Bereich OKJA umgesetzt werden, haben nur sehr minime finanziellen Auswirkungen auf die Gesamtausgaben, die Kanton und Gemeinden über den Lastenausgleich abrechnen. In vier von 38 Einzugsgebieten wird aktuell ein gekürzter Grundbetrag angerechnet. Die anrechenbaren Höchstbeträge dieser Gebiete sind deshalb im Jahr 2021 rund 34'000 Franken niedriger, als sie es sein würden, wenn sich bereits heute das Angebot an das gesamte Altersspektrum von 6 bis 20 Jahren richten würde. Für die Ermächtigungen für die Periode 2023 - 2026 wird kein gekürzter Grundbetrag mehr angerechnet. Die Abschaffung des Zusatzbetrages 2 hat keine Auswirkung auf das Gesamtbudget von Kanton und Gemeinden für die OKJA, da dieselben Mittel neu einfach unter allen Gemeinden verteilt werden.

5.4 Frühe Förderung

Bei Weiterführung der Umsetzung der bisher bewilligten und in Umsetzung befindlichen Massnahmen entstehen keine Änderungen der finanziellen Belastung des Kantons. Allfällige neue Massnahmen/Strategien, die im Rahmen der Bestimmungen der FKJV entwickelt werden könnten, wären von der Direktion zu genehmigen und im regulären Budgetprozess einzubringen.

5.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Im Bereich der präventiven und freiwilligen Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien soll das bestehende Leistungsangebot fortbestehen. Es ist deshalb mit keinen Auswirkungen auf die Kosten zu rechnen.

5.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die geplanten Wechsel der Zuständigkeiten der sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der Schulung zur BKD sowie die Leistungen der stationären Unterbringung der Sonderschülerinnen und Sonderschüler zur DIJ werden grosse Auswirkungen auf das Budget und die Rechnung der GSI haben. Von den aktuellen Gesamtkosten von rund 279 Mio. Franken («Finanzbedarf» gemäss Rechnung 2019; Bereich Kinder/Jugendliche; inkl. kantonale Einrichtungen GSI) werden rund 21 Mio. Franken bei der GSI verbleiben (betreffend Vor- und Nachschulbereich). Rund 186 Mio. Franken werden inskünftig auf die BKD entfallen und 72 Mio. Franken auf die DIJ.

Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich wird davon ausgegangen, dass die Anpassungen insgesamt nicht zu höheren Kosten führen werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine neuen Leistungsangebote angeboten werden sollen. Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen Logopädie und Psychomotorik wurde über die letzten vier Jahre durchschnittlich pro Jahr zirka vier Mio. Franken im Vor- und Nachschulbereich verwendet. Dies entspricht in etwa 30'000 Behandlungsstunden. Die Leistungen des Früherziehungsdienstes zusammen mit den Leistungen der freiberuflichen Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Blindenschule Zollikofen entsprach im Jahr 2020 zirka 41'000 Behandlungsstunden.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

6.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Aktuell gibt es im Kanton Bern über 300 Kitas. Für gut 200 Kitas ist bereits heute der Kanton zuständig (konkret das KJA der DIJ), die übrigen stehen zurzeit noch unter der Aufsicht der Gemeinden. Neu wird der Kanton betreffend Aufsicht und Bewilligung für sämtliche Kitas im Kanton Bern zuständig sein und die Aufgabe dem AIS obliegen.

Insgesamt sind für die Arbeiten in den Bereichen Aufsicht und Bewilligung, Beratung und Begleitung sowie aufsichtsrechtliche Verfahren rund 310 Stellenprozent einzurechnen (Erfahrungen des KJA sowie des Kantons Zürich haben ergeben, dass je Kita mit rund einem Stellenprozent zu rechnen ist). Ein leichter Anstieg in juristischer Beratung seitens der Rechtsabteilung (erste Schätzung ca. 20 %) ist darin nicht abgebildet.

Das KJA benötigt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Bewirtschaftung der Kitas aktuell rund 220 Stellenprozent. Für den geringeren Umfang ist insbesondere ausschlaggebend, dass die Stadt Bern die Aufsicht über «ihre» Kitas bislang im Delegationsverhältnis ohne Kostenfolgen für den Kanton selber wahrgenommen hat und die dafür notwendigen Stellenprozent deshalb bei der DIJ nicht eingestellt waren. Die Übernahme dieser Delegationslösung ist nun nicht möglich, ohne dass zusätzliche Mittel gesprochen würden. Die GSI erhält von der DIJ 120 Stellenprozent. Dieser Umfang ist das Resultat von Verhandlungen im Kontext weiterer Aufgaben- und Stellentransfers zwischen DIJ, BKD und GSI, die sich aus dem Projekt «Change Kinder und Jugendliche» (insb. neue Zuständigkeit Sonderschulbereich) ergaben. Der Ressourcenaufwand wird wie voran erwähnt aber höher sein. Die notwendigen Ressourcen können unter Umständen durch allenfalls im Rahmen der Reorganisation der GSI freispielbare Stellenprozent sichergestellt werden. Andernfalls müssten Anpassungen im Aufsichtsrhythmus vorgenommen werden.

6.2 Betreuungsgutscheine

Es sind keine personellen Auswirkungen beim Kanton zu erwarten.

6.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Der Kanton erfährt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6.4 Frühe Förderung

Der Kanton erfährt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Der Kanton erfährt keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

6.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die geplanten Wechsel der Zuständigkeiten der sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der Schulung zur BKD sowie die Leistungen der stationären Unterbringung der Sonderschülerinnen und

Sonderschüler zur DIJ werden grosse Auswirkungen auf die personellen Ressourcen der GSI haben. Im Bereich sonderpädagogische Massnahmen arbeiteten bislang sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GSI zu insgesamt 480 Stellenprozent. Nach erfolgtem Wechsel der Direktionszuständigkeiten sollen 400 Stellenprozent an die BKD übergehen. Die restlichen 80 Stellenprozent sind weiterhin für die Aufgabenerledigung rund um die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich in der GSI vorgesehen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

7.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Die Gemeinden, welche bisher Aufsichtsaufgaben über Kitas wahrgenommen haben, werden von dieser Aufgabe entlastet.

Der Kanton finanziert die Aufsicht über die Kitas und kiBon. Im Gegenzug übernehmen die Gemeinden die administrativen Kosten für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine.

7.2 Betreuungsgutscheine

Die Vorlage bringt punkto Administration der Betreuungsgutscheine bestimmte Erleichterungen. Künftig soll es der für die Ausstellung der Betreuungsgutscheine zuständigen Stelle zum Beispiel möglich sein, zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zuzugreifen. Weil die Einkommensgrenze für Härtefälle gesenkt wird, um den Fokus auf tatsächliche Härtefälle zu legen, werden die Gemeinden zudem deutlich weniger Härtefallgesuche bearbeiten müssen.

Ab dem Jahr 2022 wird der Selbstbehalt der Gemeinden im Betreuungsgutscheinsystem nicht mehr auf Basis der durchschnittlichen Kosten für einen Betreuungsgutschein von 100 Prozent im Kanton berechnet (siehe dazu auch Ziff. 9). Die bisherige Regelung schaffte einen weiteren Ausgleich zwischen Gemeinden mit durchschnittlich hohen Gutscheinen und Gemeinden mit tiefen Gutscheinen. Gemeinden, in denen die Betreuungsgutscheine im Schnitt tiefer sind als im Kanton, zahlen mit der neuen Regelung deshalb einen tieferen Selbstbehalt. Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien müssen hingegen mit höheren Ausgaben rechnen. Aufgrund der Umstellung kann es zudem vor allem bei kleineren Gemeinden auch zu Schwankungen bei den jährlichen Aufwendungen kommen. In Gemeinden, welche nur wenige Betreuungsgutscheine ausgeben, wirken sich neben dem durchschnittlichen Einkommen der Eltern auch das Alter der betreuten Kinder, das gewählte Betreuungsangebot (Kita oder Tagesfamilie) sowie allfällige besondere Bedürfnisse von Kindern stärker auf die Gutscheinbeträge der Gemeinden aus.

7.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Abschaffung des Zusatzbetrages 2 und die Neuverteilung der vorhandenen Mittel von 7.3 Mio. Franken führen zum Teil zu starken Anpassungen bei den anrechenbaren Beiträgen der einzelnen Einzugsgebiete. Da der weitere Zusatzbetrag nur an die Städte Bern und Biel ausgerichtet wurde, sind diese Städte besonders betroffen. Im Vergleich zu heute würde unter Berücksichtigung des aktuellen Sozillastenindex (2020) der anrechenbare Höchstbetrag bei neun Einzugsgebieten sinken und bei 30 Einzugsgebieten steigen. Es ist möglich, dass Gemeinden und Einzugsgebiete in Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen ihre Organisation, Leistungsschwerpunkte oder auch Personalplanung anpassen.

7.4 Frühe Förderung

Bei Weiterführung der Umsetzung der bisher bewilligten und in Umsetzung befindlichen Massnahmen entstehen keine Änderungen der finanziellen Belastung der Gemeinden.

7.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Wie bisher werden die erbrachten Leistungen lastenausgleichsberechtigt bleiben. Die Lastenausgleichsquoten Gemeinden/Kanton bleiben unverändert.

7.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Wie bisher werden die erbrachten Leistungen lastenausgleichsberechtigt bleiben. Die Lastenausgleichsquoten Gemeinden/Kanton bleiben unverändert. Änderungen fallen entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5.6 vor betreffend die künftigen Kostenanteile GSI, BKD und DIJ an.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

8.1 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Die geplanten Normen zur Bewilligung und Aufsicht über die Kitas haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

8.2 Betreuungsgutscheine

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein unumstrittenes Ziel der Familienpolitik im Kanton Bern, deren kurz- wie auch langfristigen positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft längst erwiesen sind.

Mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem hat der Kanton den Zugang zu subventionierten Angeboten klar verbessert und die freie Wahl der Betreuungsorganisation gestärkt. So sind per 1. August 2021 98 Prozent der Kinder im Kanton Bern in einer Gemeinde wohnhaft, welche Betreuungsgutscheine ausgibt. Ihnen stehen über 8'800 Plätze in über 320 Kitas und 27 TFO zur Verfügung. Und es stehen seit der Einführung des Gutscheinsystems im August 2019 nicht nur mehr Betreuungsplätze zur Verfügung, sie werden auch mehr genutzt.

In Gemeinden, die am System teilnehmen und darauf verzichten, die Betreuungsgutscheine zu kontingentieren, bekommen alle Erziehungsberechtigten, die die Kriterien für einen Gutschein erfüllen, einen solchen auch ausgestellt. Dass aktuell nur zehn von über 300 Gemeinden die Funktion Kontingentierung in kiBon angewählt haben, ist sehr erfreulich.

Können sich dank der Ausgaben von Betreuungsgutscheinen mehr Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung leisten, fördert dies den Ausbau des Kita-Angebots. Weil Gutscheine bei jeder am System teilnehmenden Kita oder TFO eingelöst werden können, ist es für Anbieter attraktiv, neue Angebote bereitzustellen, solange eine Nachfrage besteht. 2021 gibt es im Vergleich zum Jahr 2018 rund 25 zusätzliche Kitas im Kanton Bern. Das ist eine Zunahme von 8 Prozent.

Weil für Gutscheinplätze keine Tariflimate definiert wurde, borg die Systemumstellung auch ein gewisses Risiko für die Finanzierbarkeit der Betreuungsleistungen durch die Erziehungsberechtigten. Erste Analysen zur Preisentwicklung geben diesbezüglich Entwarnung: Die durchschnittlichen Kosten, die heute für

einen Platz in einer Kita in Rechnung gestellt werden, sind nur wenig höher als die Normkosten im Gebührensystem. Dies ist ein Hinweis dafür, dass der Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern wie auch die Zahlungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten wie erwartet starke Preiserhöhungen verhindern.

8.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die geplanten Normen zur offenen Kinder- und Jugendarbeit haben keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

8.4 Frühe Förderung

Zum Return of investment (ROI) von früher Förderung gibt es eine relativ grosse Bandbreite von Schätzungen. Grundsätzlich besteht aber Einigkeit darüber, dass sich eine Investition in die frühe Förderung immer lohnt. Insbesondere werden Kosten in nachgelagerten Systemen (z. B. Sozialhilfe) reduziert und Steuereinnahmen (vermittels besserer Bildungsabschlüsse und sozialer bzw. beruflicher Integration) erhöht.

8.5 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Das Risiko einer Versorgungslücke oder eines Lohndrucks durch einen erhöhten Nachfragesog nach Fachkräften wird als gering eingeschätzt.

8.6 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Das Risiko einer Versorgungslücke oder eines Lohndrucks durch einen erhöhten Nachfragesog nach Fachkräften wird als gering eingeschätzt.

9. Ergebnis der Konsultation

Das Konsultationsverfahren betreffend die Ausführungsbestimmungen zum SLG (FKJV sowie Verordnung über die sozialen Leistungsangebote SLV) wurde vom 30 April 2021 bis 30. Juni 2021 (französischsprachige Teilnehmende bis 23. Juli 2021) durchgeführt. Insgesamt sind 105 Stellungnahmen eingegangen. Hinsichtlich der FKJV wurden zwei konkrete Fragen zu den Betreuungsgutscheinen gestellt (Härtefall und Selbstbehalt).

9.1 Allgemeines

Direktionsverordnung

Verschiedentlich wurden die Verweise auf eine Direktionsverordnung kritisch beurteilt. Die entsprechenden Delegationsnormen werden beibehalten. Den Regelungen in einer Direktionsverordnung sind durch Artikel 131 Absatz 2 SLG i. V. m. Artikel 43 Organisationgesetz (OrG) enge Grenzen gesetzt. Direktionsverordnungen werden zudem wie Gesetze und Verordnungen publiziert und in die BSG aufgenommen,

die Transparenz ist somit gewährleistet. Schliesslich ist grundsätzlich auch geplant, soweit sinnvoll ein eingeschränktes Konsultationsverfahren durchzuführen.

Zweisprachigkeit

Zu diversen Bestimmungen wurde die explizite Erwähnungen der Berücksichtigung der Zweisprachigkeit gefordert. Darauf wird verzichtet, da diese generell bei allen Angeboten und Bestimmungen zu berücksichtigen ist und eine explizite Erwähnung bei allen Artikeln umständlich wäre, während eine Beschränkung auf einzelnen Artikel die Bedeutung der Zweisprachigkeit für die Bestimmungen in Frage stellen würde, wo diese nicht explizit erwähnt wird.

9.2 Bewilligung und Aufsicht über die Kindertagesstätten

Konsultationsergebnis im Bereich Aufsicht und Bewilligung

Grösstenteils werden die neuen Regelungen betreffend Bewilligung und Aufsicht über die Kitas begrüsst. Positiv beurteilt wurde insbesondere, dass klare und konkrete Regelungen eingeführt werden, die für Transparenz und Orientierung sorgen. Die neu in der Regel unangemeldet durchgeführten Aufsichtsbesuche fanden überwiegend positive Resonanz und die Dimensionen, zu welchen Regelungen erlassen werden, wurden nicht kritisiert. Einzelne Punkte wurden als zu wenig oder als zu weitgehend empfunden, wobei in vielen Punkten Rückmeldungen in beide Richtungen eingingen (z. B. zum Flächenbedarf je Kind), was darauf verweist, dass insgesamt gute Kompromisse gefunden wurden. Im Einzelnen wurden aufgrund der Rückmeldungen Schärfungen von Definitionen und Anpassungen missverständlicher Formulierungen vorgenommen.

Betreuungsschlüssel

Die Anpassung des Betreuungsschlüssels von 1:6 zu 1:7 wurde in zahlreichen Rückmeldungen mit der Begründung kritisiert, dass dadurch die Qualität der Interaktionen und in der Folge der Betreuung leide und zudem eine Überforderung und Überlastung des Kita-Personals drohe. Im Hinblick darauf, einen Anstieg der Kosten und damit zunächst der Belastung der Eltern und gegebenenfalls dadurch mittelfristig auch der öffentlichen Hand zu verhindern, wird an dieser Anpassung grundsätzlich festgehalten. Um zu verhindern, dass Kitas diese Flexibilisierung dazu nutzen, um das Betreuungspersonal in allen Gruppen zu reduzieren, gilt der Betreuungsschlüssel von 1:7 zwar *pro Gruppe*, es wurde aber neu ein zusätzlicher Absatz eingefügt, welcher über die gesamte Kita hinweg einen Betreuungsschlüssel von 1:6 (wie bisher) festschreibt. Damit wird die Flexibilisierung klar auf Gruppenebenen beschränkt und Missbrauch verhindert.

Zulassung von Lernenden als Mitarbeitende mit Betreuungsverantwortung

Während der Verzicht auf die Berücksichtigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Betreuungsschlüssel ausschliesslich positiv erwähnt wurde, gingen mehrere kritische Rückmeldungen zur Zulassung von Lernenden (bei entsprechendem Lern- und Erfahrungsstand) ein. Kritisiert wurde vor allem eine zu frühe Übernahme von Verantwortung, was zu Überforderung und negativen Auswirkungen auf die Betreuungssituation führen kann. Die Vorlage wurde deshalb so angepasst, dass Lernende erst ab dem zweiten Lehrjahr (bei entsprechender Eignung) zum Betreuungsschlüssel gezählt werden dürfen. Es wurde zudem bemängelt, dass bei der Konsultationsvorlage nur Lernende und keine Studierende (insbesondere der Kindheitspädagogik HF) zum Betreuungsschlüssel zugelassen werden. Da auch bei Studierenden eine zunehmende Übernahme von Verantwortung sinnvoll scheint, werden entsprechend nun auch diese ab dem 2. Studienjahr analog Lernender bei entsprechendem Lern- und Erfahrungsstand zugelassen. Es kommt hinzu, dass Lernende nicht in jedem Fall junge Menschen sind, sondern auch Erwachsene im Rahmen der Nachholbildung sein können, die bereits mehr Lebenserfahrung und Kompetenzen aus anderen Bereichen mitbringen. Bei Personen über 25 Jahren ist deshalb eine frühere Zulassung möglich.

9.3 Betreuungsgutscheine

Härtefall

Die Abschaffung der Härtefallregelung wurde nicht von allen, aber mehrheitlich abgelehnt. Im Sinne eines Kompromisses wird die Härtefallregelung nicht ganz abgeschafft, aber eine Einkommensschwelle eingeführt. Bei einem massgebenden Einkommen von unter 80'000 Franken können Erziehungsberechtigte weiterhin ein Härtefallgesuch einreichen. Echte Härtefälle, also Erziehungsberechtigte mit sehr tiefen Einkommen, die eine deutliche Einkommensverschlechterung erfahren, haben somit noch immer die Möglichkeit, eine Berechnung des Gutscheins auf Basis ihrer aktuellen Verhältnisse zu verlangen. Die Anzahl Gesuche und der Verwaltungsaufwand, der von verschiedenen Konsultationsteilnehmenden bestätigt wurde, kann gleichzeitig stark reduziert werden.

Selbstbehalt

Nach eingehender Prüfung der Eingaben und der Sachlage soll künftig für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine kein kantonaler Durchschnittswert mehr berücksichtigt werden. Das FILAG kennt verschiedene Massnahmen zur Abgeltung von besonders belasteten Gemeinden und insbesondere die Eingabe von 80 Prozent der Ausgaben über den Lastenausgleich Sozialhilfe und die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinden nach dem Kriterium der Wohnbevölkerung schaffen bereits einen Ausgleich unter den Gemeinen. Ein «zusätzlicher Lastenausgleich im Lastenausgleich» erscheint nicht länger gerechtfertigt. Mehrere grosse Gemeinden fordern, dass jede Gemeinde für «ihren» Anteil selber aufkommen muss, ganz nach dem «Verursacherprinzip». Auch wird damit der Vollzug vereinfacht. Insgesamt überwiegen daher die Argumente für eine Aufhebung der bisherigen Regelung (Art. 41 Abs. 2 ASIV). Daran vermag auch der Umstand, dass Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien so einen höheren Selbstbehalt bezahlen als jetzt, nichts zu ändern.

Soziale Indikation

Von verschiedenen Seiten wurde gefordert, dass die Bandbreite des anspruchsberechtigten Pensums bei einer sozialen Indikation erhöht wird oder es möglich sein sollte, das Betreuungspensum, das sich ergibt, weil jemand beispielsweise erwerbstätig ist, mit dem von einer Fachstelle bestätigten Pensum zu kumulieren. Dieses Anliegen wurde bei der Überarbeitung der Verordnung nicht berücksichtigt. Wenn 60 Prozent Betreuungspensum nicht ausreichen, um die begrenzten Fördermöglichkeiten im Familienumfeld zu kompensieren, stellt sich die Frage, ob die Ausweitung dieser Betreuung wirklich die geeignete Massnahme ist oder nicht andere Möglichkeiten ins Auge gefasst werden sollten, mit dem Ziel die Erziehungsberechtigten zu sensibilisieren und sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben zu befähigen, oder Massnahmen des behördlichen Kinderschutzes zu prüfen sind. Zudem sind die Gründe, die neben der sprachlichen oder sozialen Indikation einen Bedarf eröffnen, sehr vielfältig. Es soll im Gutscheinsystem bewusst auch ein Anreiz gesetzt werden, damit Erziehungsberechtigte den Umfang ihrer Beschäftigung ausweiten, was sich nicht nur gesellschaftlich, sondern auch mit Blick auf das Individuum lohnt. Bei Familien, die von einem Sozialdienst unterstützt werden, können zusätzliche Betreuungsprozente, für die keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, zudem unter bestimmten Voraussetzungen über die SIL finanziert werden.

Berücksichtigt wurde hingegen das Anliegen, die soziale Indikation auf Kinder zu erweitern, die bereits in die Schule eingetreten sind. Nicht immer stehen für die jüngsten Schulkinder geeignete Tagesschulangebote bereit und gerade bei Kindern, welche zu Hause nicht die notwendige Unterstützung erhalten, wird die Einschulung seltener zurückgestellt. Sind die Erziehungsberechtigten auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen, wird der Kita- oder Tagesfamilienbesuch, sofern für die Entwicklung des Kindes angezeigt, aktuell ab dem Kindergarten zum Teil über die SIL finanziert. Mit der heutigen Regelung werden somit auch Kosten verschoben und nicht nur gespart. Bei der sprachlichen Indikation besteht hingegen nach aktuellem Kenntnisstand kein Anlass die Altersgrenze zu erhöhen, da ab Eintritt in die Schule die Sprachförderung systematisch im Unterricht stattfindet.

Sprachliche Indikation

Es wurde teilweise vorgeschlagen, dass die Kosten für die Sprachförderung im Kontext von Betreuungsgutscheinen (sprachliche Indikation) vollumfänglich von der öffentlichen Hand getragen werden (inkl. minimaler Beitrag der Eltern). Dies wird insbesondere deshalb abgelehnt, weil das vor allem Kinder aus dem Asylsozialhilfebereich betrifft, in welchem bereits heute die öffentliche Hand die Kosten übernimmt und zusätzliche weitere Fördermöglichkeiten bereitstellt und finanziert. Eine Ausweitung der vollumfänglichen Kostenübernahme durch die öffentliche Hand auf nicht bedürftige Familien im allgemeinen Migrationsbereich würde negative Anreize setzen, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder eine Aus- oder Weiterbildung zu beginnen. Sie könnte zudem im Widerspruch zu den Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stehen.

Erforderliches Beschäftigungspensum für Erziehungsberechtigte von Schulkindern

Kritisiert wurde die aktuelle Regelung, wonach Erziehungsberechtigte für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten ein um 20 Prozent höheres Beschäftigungspensum erreichen müssen. Dies vor allem dann, wenn eine Familie mit mehreren Kindern zwei unterschiedliche erforderliche Pensen erfüllen müssen. Dass unter Umständen zwar ein Betreuungsgutschein für das jüngere, aber nicht für das ältere Geschwister ausgestellt werden kann, wird mit der aktuellen Regelung in Kauf genommen. Dies auch deshalb, weil für Schulkinder oft Tagesschulangebote zur Verfügung stehen. Die Regelung soll einen Anreiz setzen, dass gutverdienende Eltern, welche freiwillig niedrigprozentig arbeiten, ihr Beschäftigungspensum erhöhen. Mit dem Systemwechsel sollen die für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung stehenden Mittel sozial-, wirtschafts- und finanzpolitisch sinnvoll für die Unterstützung der Familien mit dem grössten Bedarf eingesetzt werden. Dadurch, dass Fachstellen neu eine soziale Indikation auch bei schulpflichtigen Kindern bestätigen können, wird zudem sichergestellt, dass Kinder mit einem bestätigten familienexternen Förderbedarf auch nach Eintritt in den Kindergarten noch Zugang zu Betreuungsgutscheinen haben. Für bedürftige Familien lassen sich zudem im begründeten Einzelfall stets Lösungen finden, die von der öffentlichen Hand bereitgestellt und finanziert werden.

Kinder mit (schweren) Beeinträchtigungen in regulären Kindertagesstätten

Es wurde mehrfach eingewandt, der (bereits heute geltende) Faktor von 1.5 Plätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie die Pauschale gemäss Artikel 59 reichten in einigen Fällen nicht aus, um die Betreuung von Kindern mit schweren Beeinträchtigungen sicherzustellen. Es wurden unterschiedliche Anpassungen gefordert, insbesondere die Möglichkeit, anstelle der Fallpauschale zusätzliche Kosten in deutlich höherem Umfang und fallspezifisch zu subventionieren, um dennoch eine Integration dieser Kinder in Regelkitas zu ermöglichen. Davon wird abgesehen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung kann nur der Zusatzaufwand des Betreuungspersonals vergütet werden. Es handelt sich um ein Angebot der familienergänzenden Betreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und nicht um ein Angebot der Behindertenhilfe. Grundsätzlich sind die behinderungsbedingten Mehrkosten auch im vorliegenden Kontext durch andere, insbesondere sozial- und krankensicherungsrechtliche Leistungen zu decken (insb. IV, Hilflosenentschädigung, Assistenzleistungen, Kinderspitex). Ziel und Zweck der Pauschale ist also nicht, dass mit dieser die gesamten Zusatzkosten, welche bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung entstehen, gedeckt sind. Vielmehr gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Pauschale für Erziehungsberechtigte mit massgebendem Einkommen über 160'000 Franken

Verschiedene Gemeinden und Verbände hatten Bedauern geäussert über die Abschaffung der Pauschale für Kinder mit einem ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand für Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über 160'000 Franken. Das Anliegen, die Pauschale für diese Familien beizubehalten, wurde bei der Überarbeitung nach der Konsultation nicht berücksichtigt. Eltern mit hohem Einkommen können sich die Mehrkosten leisten, auch weil andere Leistungen für Kinder mit Behinderungen nicht einkommensabhängig sind. Im Gutscheinsystem sollen die vorhandenen Mittel für die Familien mit einem massgebenden Einkommen unter der etablierten Grenze von 160'000 Franken eingesetzt werden.

9.4 Offene Kinder und Jugendarbeit

Abschaffung Zusatzbetrag 2

Die Abschaffung des Zusatzbetrages 2 wurde neben den von der Neuordnung besonders betroffenen Städten Bern und Biel auch von anderen Konsultationsteilnehmenden kritisch gesehen. Es wurde das Anliegen eingebracht, dass Mittel aus diesem Zusatzbetrag 2 für die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, also für Projekten über die Einzugsgebiete der Einzugemeinden hinaus bereitgestellt werden (z.B. in einem Fonds). An der Streichung des Zusatzbetrages 2 und der Verteilung der Mittel unter allen Gemeinden auf Basis des aktualisierten Soziallastenindex wird dennoch festgehalten. Der Soziallastenindex ist geeignet, um Regionen mit schwierigeren Startbedingungen zu identifizieren. Durch den Einbezug der neuen Variable «Anteil an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung» konnte der Erklärungsgehalt des Modells erhöht werden. Mit dem aktualisierten Soziallastenindex können knapp 70 Prozent der Varianz der Sozialhilfekosten zwischen Gemeinden erklärt werden. Im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs findet bereits eine Abgeltung der Zentrumslasten statt. Der Regierungsrat erfasst die Zentrumslasten periodisch im Rahmen der periodischen Gesamtevaluation des FILAG. Neu zu berücksichtigende Zentrumslasten im Aufgabenbereich «Soziale Sicherheit» können im Rahmen der nächsten Neuerfassung der Zentrumslasten eingebracht werden. Tendenziell erhalten städtische Gebiete aufgrund der Zusammensetzung des Soziallastenindex zudem höhere Zusatzbeträge ausbezahlt. Merkmale von typisch ländlichen Gemeinden (wie die tiefere Bevölkerungsdichte), welche ebenfalls einen Einfluss auf die Ausgaben im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit eines Einzugsgebietes haben, werden hingegen aktuell bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Zudem steht es den Gemeinden frei, einen Teil des ihnen zur Verfügung stehenden Beitrags in kollaborative Projekte zu investieren. Bei einem permanenten Fonds würde zusätzlicher Aufwand anfallen, sowohl auf der Seite jener, die die Mittel vergeben müssten, wie auch auf der Seite von Gemeinde und Leistungserbringern, welche überdies nicht fix mit den beantragten Mitteln rechnen könnten.

Der Zusatzbetrag 2 soll auch nicht schrittweise über 2 Ermächtigungsperioden abgeschafft werden, wie dies vereinzelt gefordert wurde. Die neue Ermächtigungsperiode umfasst die Jahre 2023 - 2026 und die Frist für die Einreichung der Gesuche wird auf Ende Juni 2022 verschoben, was den Gemeinden genügend Zeit gibt, sich auf die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen einzustellen. Von einer schrittweisen Umsetzung würden auch einzig die Städte Bern und Biel profitieren – allen anderen Gemeinden stehen ab 2023 mehr Mittel zur Verfügung. Sinkt in einem Einzugsgebiet nach der Neuberechnung der Zusatzbetrag gemäss Sozialindex, ist dies eine Folge von veränderten Soziallasten. Weil die Grundlagen seit 2012 nicht mehr aktualisiert wurden, kann die Neuberechnung auf Basis des aktuellen Soziallastenindex zum Teil zu grösseren Veränderungen bei den Beträgen führen.

Gehaltsaufwendungen für Vor- und Ausbildungspraktika

Von mehreren Konsultationsteilnehmenden wurde im Rahmen der Konsultation gefordert, dass Gemeinden die Gehaltsaufwendungen für Vor- und Ausbildungspraktika einer anerkannten Fachausbildung wieder zusätzlich und unabhängig vom ermächtigten Betrag dem Lastenausgleich zuführen können, wie dies bis Ende 2018 der Fall war. Die Streichung der zusätzlichen Eingabe von Löhnen der Praktikantinnen und Praktikanten ist eine Massnahme des durch den Grossen Rat am 5. Dezember 2017 beschlossenen Entlastungspakets 2018 und ist mit der ASIV-Anpassung vom 13. Dezember 2017 in Kraft getreten. Die Sparmassnahme kann im Zuge dieses Rechtssetzungsprojekts nicht rückgängig gemacht werden, da dies Mehrkosten zu Folgen hätte und im Grossen Rat die Streichung dieser Aufwendungen bestätigt wurde. Der Gehaltsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten werden deshalb weiterhin im Rahmen des anrechenbaren Höchstbetrags mitfinanziert.

9.5 Frühe Förderung

Abgrenzung der Angebote der frühen Förderung von indizierten Angeboten nach KFSG

Aus einzelnen Rückmeldungen wurde erkennbar, dass die Abgrenzung nicht vollständig verstanden wurde und der Eindruck entsteht, es würden ähnliche Angebote über unterschiedliche Regelungen erfasst. Tatsächlich besteht mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung im KFSG ein Angebot, das den aufsuchenden Ansatz mit Hausbesuchsprogrammen der FKJV gemein hat. Die Angebote unterscheiden sich jedoch in Bezug auf das Verhältnis von Belastungen und Ressourcen der Zielgruppe: Hausbesuchsprogramme richten sich als Beratung und Unterstützung an Familien, die trotz identifizierter Belastungen in anderen Bereichen noch gut funktionieren, bei welchen aber die angemessene Förderung und Begleitung der Kinder nicht sichergestellt und deshalb mittelfristig die gesunde Entwicklung des Kindes in Frage gestellt ist. Sozialpädagogische Familienbegleitung richtet sich demgegenüber an Familien, deren Belastungen soweit überwiegen, dass sie unmittelbar Unterstützung benötigen, um ihre Funktionen für das Kind (wie insb. Schutz, Förderung und Entwicklung) erfüllen zu können. Sozialpädagogische Familienbegleitung wird in der Regel über einen Sozialdienst vermittelt oder von einer KESB angeordnet. Hausbesuchsprogramme stellen dagegen ein vorgelagertes, präventives Angebot dar, das verhindern soll, dass später sogenannte besondere Förder- und Schutzleistungen notwendig werden (vgl. entsprechende Abgrenzung im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern», JGK 2017, S. 13-15).

Teilweise wurde auch die Abgrenzung von allgemeinpräventiven Angeboten unzureichend erfasst. Allgemeinpräventive Angebote richten sich an alle. Es handelt sich dabei beispielsweise um das Kernangebot der Mütter- und Väterberatung, welches sicherstellt, dass alle Eltern über genügend Wissen zur Entwicklung, Ernährung, Schlafen, Hygiene etc. ihres Kindes haben. Daneben gibt es aber eine Gruppe von Eltern mit Eigenschaften, welche das Risiko für Entwicklungsprobleme des Kindes erhöhen, ohne dass diese bereits manifest sind. Es handelt sich dabei also ebenfalls um präventive Angebote, die sich aber eben nur an eine spezifische Zielgruppe richten. Man spricht hierbei auch von sekundärer Prävention. Das Prinzip ist auch in der Medizin bekannt, wo zum Beispiel die Blutfettwerte von übergewichtigen (=risikobelasteten) Personen kontrolliert und gegebenenfalls gesenkt werden, um Herz- und Gefässkrankheiten vorzubeugen. Es wäre unsinnig, diese Massnahme bei allen Menschen (Allgemeinpräventiv) durchzuführen, und es wäre unsinnig, zu warten, bis diese Menschen tatsächlich krank sind. Genau dort setzen die in der FKJV abgebildeten Hausbesuchsprogramme an: Sie wirken präventiv bei Familien, die bestimmte Merkmale aufweisen, welche bekanntermassen die Entwicklung der Kinder gefährden können. Sie grenzen sich von den Familienbegleitungen des KFSG insofern ab, als dass letztere bereits manifeste dysfunktionale Muster und Entwicklungsprobleme adressieren.

Die Angebote beziehen sich somit auf gänzlich unterschiedliche Familiensituationen und arbeiten in der Folge mit unterschiedlichen Ansätzen. Dies macht auch eine unterschiedliche Regelung und Finanzierung notwendig.

9.6 Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder psychosozialer Belastung sowie deren Familien

Psychosoziale Belastung

Entsprechend Artikel 59 SLG beziehen sich diese Beratungs- und Informationsangebote nicht auf Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, sondern umfassen auch solche mit einer psychosozialen Belastung. Die Verordnung wird demgemäss ergänzt.

9.7 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform bei Sinnesbeeinträchtigung

Der Konsultationsentwurf beschränkte sich auf die Massnahmen bei Hörbeeinträchtigungen. Dies wurde von zahlreichen Konsultationsteilnehmenden bemängelt, da dadurch Kinder und Jugendliche mit einer Seh- und Hörsehbeeinträchtigung nicht mitberücksichtigt werden. Zudem wurde bemängelt, dass Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Entwicklungsbeeinträchtigung wie zum Beispiel Autismus-Spektrums-Störung (ASS) nicht aufgeführt wurden.

Dieses Anliegen wurde teilweise berücksichtigt. In der Verordnung werden neu Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform bei Sinnesbeeinträchtigungen explizit geregelt. Diese Leistungen werden von Dritten, insbesondere von der IV, teilweise nicht übernommen. Es gilt aber der Subsidiaritätsgrundsatz (vgl. Art. 103 Abs. 2) und Leistungen gemäss der FKJV fallen nur dann in Betracht, wenn eine Massnahme nicht von einem anderen Kostenträger übernommen wird.

Weitere Massnahmen, namentlich im Bereich ASS, sollen nicht aufgenommen werden. Die FKJV orientiert sich grundsätzlich an dem sonderpädagogischen Grundangebot gemäss Sonderpädagogik-Konkordat. Sollten weitere Angebote wie beispielsweise die Massnahme intensive Frühinterventionen bei Kindern mit frühkindlichem Autismus (IFI) notwendig werden, müssen diese später separat verankert werden (vgl. auch Ziff. 2.7).

Es sind aktuell keine bestehenden Angebote für Kinder mit schweren Entwicklungsbeeinträchtigung / Behinderungen bekannt, die in diesen Bereich fallen und durch diese Verordnung nicht abgedeckt wären.

Dauer der heilpädagogischen Früherziehung

In Bezug auf die Dauer der Massnahme heilpädagogische Früherziehung wurde von den Konsultationsteilnehmenden mehrfach darauf hingewiesen, dass der Übertritt in die Primarstufe sowohl für das Kind wie auch für die Familie ein kritischer Moment ist und sorgfältig begleitet werden soll. Im Konsultationsentwurf wurde die Dauer der Massnahme heilpädagogischen Früherziehung bis maximal zwei Jahre nach Eintritt in den Kindergarten festgelegt.

Das Anliegen der Konsultationsteilnehmenden wird berücksichtigt. Eine Begleitung der Kinder und des familiären Umfelds für den Übergang in die Primarstufe wird als wichtig erachtet. Die Massnahme heilpädagogische Früherziehung soll daher während der ganzen Kindergartenzeit möglich sein. Darüber hinaus soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass die heilpädagogische Früherziehung den Übergang in die erste Primarstufe anfänglich begleiten kann. Aufgrund dessen soll weiterhin bis zum Stichtag 30.09. der ersten Primarstufe die heilpädagogische Früherziehung bewilligt werden können. Dies stellt keine Erweiterung der bisherigen Leistungen dar.

Dieses Anliegen wurde auch für die Massnahmen der Logopädie und Psychomotorik hervorgebracht. Aufgrund der künftigen neuen gesetzlichen Grundlagen konnte dieses Anliegen nicht berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für die Massnahmen Logopädie und Psychomotorik wechselt mit Eintritt in die Volksschule in die BKD.

Kumulative Störungen im Bereich Logopädie und Psychomotorik

Der Bedarf für die Massnahmen Logopädie und Psychomotorik begründete sich im Konsultationsentwurf mit dem Vorliegen einer schweren Störung im Bereich der mündlichen oder schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses, der Stimme oder des Schluckens (für Logopädie) und im Bereich des Wahrnehmens, Fühlens, Denkens, Bewegens, Verhaltens oder körperlichen Ausdrucks (für Psychomotorik).

Von den Konsultationsteilnehmenden wurde das Anliegen hervorgebracht, an der bisherigen Praxis gemäss SPMV festzuhalten, wonach der Bedarf bei kumulativ auftretenden leichten oder mittleren Beeinträchtigungen mehrerer Bereiche ebenfalls gegeben ist. Da gerade im Frühbereich eine klare Diagnose oft schwierig zu stellen ist und sich aus mehreren leichten oder mittleren Beeinträchtigungen ein erheblicher Bedarf ergeben kann, wurde dieses Anliegen berücksichtigt.